

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern

Band: - (1862)

Rubrik: Ordentliche Sommersitzung : 1862 : Juli

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Großen Räthes des Kantons Bern.

Ordentliche Sommersitzung. 1862.

Kreisschreiben
an
sämtliche Mitglieder des Großen Räthes.

Bern, den 7. Juli 1862.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnisse mit dem Regierungsrathe beschlossen, den Großen Rath auf Montag den 21. Juli nächsthin einzuberufen. Sie werden demnach eingeladen, sich an dem bezeichneten Tage, des Vormittags 10 Uhr, im gewohnten Sitzungskoal des Großen Räthes auf dem Rathause in Bern einzufinden.

Die Gegenstände, welche zur Behandlung kommen werden, sind folgende:

A. Vorträge.

a. Des Regierungspräsidenten:

- 1) Bericht über die Grossrathswahlen und über die zur Aufstellung der Vorschläge für die Bezirksbeamten stattgefundenen Abstimmungen.
- 2) Trennung der Kirchgemeinden Kurzenberg und Buchholterberg vom Amtsbezirke Konolfingen.

b. Der Direktion des Armenwesens:

Nachkreditbegehren für die Landsassenliquidation.

Tagblatt des Großen Räthes 1862.

c. Der Direktion der Justiz- und Polizei:

- 1) Naturalisationen.
- 2) Strafnachlassbegehren.
- 3) Gesuch der Gemeinde Köniz um Entfernung der Sträflinge der Strafanstalt Bern aus der dortigen Gegend.
- 4) Einschreibung der Kaufverträge der Ostwestbahn in die Grundbücher der Amtsbezirke.

Kirchenwesen:

Staatsbeitrag an den Bau der reformierten Kirche in Solothurn.

d. Der Direktion der Domainen und Forsten:

- 1) Verkäufe und Kantonnemente.
- 2) Vortrag über Anstellung eines kantonalen Forstgeometers.

e. Der Direktion des Militärs:

Berabfolgung eines Beitrags aus dem Rathskredit an das eidgenössische Offiziersfest in Bern.

f. Der Direktion der öffentlichen Bauten:

- 1) Straßenbauten (Plangenehmigung).
- 2) Nachkredite.
- 3) Ertheilung des Expropriationsrechts für die von der Gemeinde Grellingen auszuführende Grellingen-Nunningen-Straße.

g. Der Direktion der Eisenbahnen und Entnahmepfungen:

Eisenbahnen.

Bericht und Antrag über die Petitionen betreffend den Staatsbau.

Entsumpfungen.

Nachkredit zu Vorarbeiten für Entsumpfungen.

B. Wahlen:

- 1) Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.
- 2) Wahl von acht Mitgliedern und zwei Ersatzmännern des Obergerichts.
- 3) Wählen der Bezirksbeamten.
- 4) Wahl eines Richters, eines Ersatzmannes und des Auditors im Kriegsgericht.

Der Bericht und Antrag über die Petitionen betreffend den Staatsbau wird Dienstag den 22. Juli zur Behandlung kommen.

Mit Hochachtung!

Der Grossratspräsident:

Ed. Carlin.

Regez, Röthlisberger, Mathias; Rothenbühler, Schertenleib, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Seiler, Schler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli, Johann; Stämpfli, Jakob; Steiner, Jakob; Stettler, Bogel, Willi, Wirth, Wittwer, Christian; Wittwer, Johann; Wyder, Zbinden und Zingg.

Der Herr Präsident eröffnet die Sitzung, indem er den ersten auf die Tagesordnung gesetzten Gegenstand zur Behandlung vorlegt, nämlich den Vortrag des Regierungsrathes über die seit der letzten Sitzung stattgehabten Ergänzungswahlen in den Grossen Rath.

Die sechs Ersatzwahlen, welche theils infolge Ablehnung, theils wegen Wahlen in den Regierungsrath vorgenommen werden mussten, fanden am 22. und 29. Juni abhin statt.

Es wurden gewählt:

Im Wahlkreise Peter:

Herr Heinrich Michaud, Gutsbesitzer zu Drvin.

Im Wahlkreise Koniz:

Herr Johann Spyher, Gemeinderath, zu Oberulmiz.

Im Wahlkreise Frutigen:

Herr Christian Wittwer, Gemeindrath, zu Reichenbach.

Im Wahlkreise Erlenbach:

Herr Johann Gottlieb Karlen, Handelsmann, zu Erlenbach.

Im Wahlkreise Signau:

Herr Johann Wüthrich, Gastwirth, zu Neschau.

Im Wahlkreise Kirchberg:

Hr Jakob Büttikofer, Amtsverweser, zu Alchenflüh.

Da binnen der gesetzlichen Frist keine Einsprache gegen diese Wahlen eingelangt ist und auch kein Grund vorliegt, von Amtes wegen dagegen einzuschreiten, so stellt der Regierungsrath den Antrag, dieselben als gültig anzuerkennen und die Gewählten zu beeidigen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung und fügt die Bemerkung bei, daß die auf die Wahleinsprache von Hilterfingen bezüglichen Akten der Spezialkommission des Grossen Rathes überwiesen worden und über die Wahlvorschläge für die Bezirksbeamtenstellen kein besonderer Vortrag vorliege, indem das Verzeichnis der vorgeschlagenen gedruckt ausgeheilt worden sei.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Bon den neuwählten Mitgliedern sind anwesend die Herren Michaud, Spyher, Karlen und Wüthrich, und fehlen, so wie die noch nicht beeidigten Herren Guenat, Revel und Dr. Tieche, den verfassungsmäßigen Eid.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Müller, Roth in Wangen, Roth in Erstigen und Schumacher; ohne Entschuldigung: die Herren v. Bergen, Botteron, Brunner, Bucher, Bühlmann, Büzberger, Egger, Hektor; Engemann, Hankhauser, Favrot, Heller, Freiburghaus, Friedli, Froidevaux, Gfeller, Christian; Grimaire, Gygar, Herren, Hirsg, Hofer, Hubacher, Jaquet, Imer, Kaiser, v. Känel, Fürsprecher; Karrer, Knechtenhofer, Knuebel, Dr. Lehmann, Lenz, Michel, Friedrich; Mischler, Moser, Jakob; Deuvray, Ballain, Perrot, Rebetez,

Vorträge der Direktion der Domänen und Forsten:

1) Betreffend die Zollhausbesitzung in Bern.

Der Regierungsrath stellt den Antrag auf Genehmigung des Kaufvertrages, wodurch die dem Staate angehörende Liegenschaft beim untern Thor in Bern, welche in früherer Zeit als Zoll- und Wachthaus benutzt wurde, nebst ungefähr $\frac{1}{2}$ Jucharte Land an Hrn. Joh. Zimmermann, Dachdecker, als dem Höchstbietenden, veräußert werden soll.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag als im Interesse des Staates liegend zur Genehmigung. Die Liegenschaft ist verpachtet und dient zu keinem öffentlichen Zwecke mehr. Die Abschlagszahlung beträgt Fr. 2,300, die Steuerschätzung Fr. 13,000, der kapitalistische Reinertrag Fr. 13,400, das höchste Angebot Fr. 19,500.

Der Antrag des Regierungsrathes wird ohne Einsprache genehmigt.

2) Betreffend die Anstellung eines kantonalen Forstgeometers.

Der Regierungsrath beantragt beim Grossen Rath folgenden

Projekt-Beschluß.

Der Große Rath des Kantons Bern,

in Ausführung und Ergänzung des Gesetzes über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen vom 19. März 1860;

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Für die Dauer der infolge des Gesetzes vom 19. März 1860 auszuführenden Waldvermessungen wird der Forstverwaltung ein kantонаler Forstgeometer zugeordnet mit einer jährlichen Besoldung von Fr. 3000.

Derselbe wird vom Regierungsrathe auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

Weber, Direktor der Domänen und Forsten, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag aus folgenden Gründen. Nach dem Gesetz über die Errichtung von Waldwirtschaftsplänen sollen in den nächsten zehn Jahren 200—240,000 Jucharten Gemeinde- und Korporationswaldungen vermessen, in Plan aufgenommen, sodann tarif und wirtschaftlich normirt werden. Daraus erwachsen dem Staate und den Gemeinden bedeutende Kosten, die auf Fr. 300—400,000 veranschlagt werden können. Es ist daher wichtig, daß diese Arbeiten nach richtigen Grundsätzen und gut ausgeführt werden, was von den Behörden denn auch angestrebt wird. Im Januar 1861 erließ der Regierungsrath eine Vollziehungsverordnung, welche bereits folgende Garantien gewährt: 1) wird die Leitung sämtlicher Arbeiten dem Kantonsforstmeister übertragen; 2) werden die leitenden Grundsätze für die geometrischen und taxatorischen Arbeiten durch Instruktionen festgestellt; 3) sollen

die Arbeiten nur solchen Personen übertragen werden, die sich durch ein Examen als befähigt ausgewiesen haben. Die Instruktion für die forstaratorischen Arbeiten ist bereits erlassen, es konnte aber für die Taxationen und Wirtschaftseinrichtungen kein einheitliches System adoptirt werden, weil die Waldverhältnisse im Hochgebirg, im Hügelland und in der Ebene gar zu verschiedenartig sind; es wurden daher drei Methoden als zulässig aufgestellt, unter denen für jeden einzelnen Wirtschaftskomplex die passendste ausgewählt werden soll. Die Instruktion für die geometrischen Arbeiten, sowie die Examenreglemente für die Geometertaraturen sind im Entwurfe fertig, aber noch nicht erlassen. Die Forstdirektion stieß nämlich bei der Durchführung auf große Schwierigkeiten, und es machte sich die Befürchtung geltend, daß für die Gemeinden und den Staat unverhältnismäßige Kosten erwachsen könnten. Es steht zu erwarten, daß die Katastrirung des alten Kantonsheils in den nächsten Jahren zur Hand genommen werde. Nun ging die Direktion der Domänen und Forsten von der Ansicht aus, die Waldvermessungen sollten so ausgeführt werden, daß jede derselben einen integrierenden Bestandtheil des fünfjährigen Katasters bildet. Um dies zu erreichen, ist aber nötig, daß die Waldvermessungen mit dem trigonometrischen Netz in Verbindung gebracht werden. Jede einzelne Waldvermessung zerfälle daher in drei verschiedene Operationen: 1) Einleitung und Verbindung der Vermessung mit dem trigonometrischen Netz; 2) die eigentliche Waldvermessung und 3) die Verifikation derselben. Die erste Operation fällt in das Gebiet der höhern Messkunst und kann nicht jedem Geometer übertragen werden; es würde daher schwer fallen, die nötige Zahl gehörig befähigter Geometer zu finden, obschon wir eine annehmliche Zahl tüchtiger Leute haben, denn diese Operation erfordert einen gründlich gebildeten Techniker, und es trüte die Folge ein, daß die Waldvermessungen aus Mangel an Arbeitern statt in zehn erst in zwanzig Jahren zum Abschluß gebracht würden. Die Direktion gelangte deshalb zur Überzeugung, und der Regierungsrath teilte diese Überzeugung, daß der sicherste Weg zur Erreichung des erwähnten Zweckes in der Anstellung eines gründlich gebildeten Technikers liegt, welchem die einleitenden trigonometrischen Arbeiten zu den Waldvermessungen übertragen werden können. Dadurch würde der Vortheil erreicht, daß die Arbeiten billiger ausgeführt würden und ein einheitliches Verfahren beobachtet werden könnte. Für die zweite Operation, d. h. die eigentlichen Waldvermessungen, soll in der Instruktion das Polygonalsystem oder die Coordinatenmethode vorgeschrieben werden, das System, welches in neuester Zeit namentlich in Deutschland angewendet wurde. Schönere Kataster, als Hessen-Darmstadt und das Großherzogthum Baden besitzen, wüßte ich keine zu finden. Ich erlaube mir, zu Gunsten dieser Methode eine Autorität anzuführen. Klauprecht sagt nämlich darüber: „Die Flächenmessung ist nach der Coordinatenmethode so einfach, sicher und wenig kostspielig geworden, daß keine andere Messungsmethode, welche nur einige Sicherheit bieten soll, die Konkurrenz auszuhalten vermag.“ Es ist wichtig, daß unsere Geometer auch Gelegenheit haben, sich mit diesem System vertraut zu machen. Die dritte Operation besteht in der Verifikation der Waldvermessungen und würde ebenfalls dem amtlich angestellten Techniker übertragen, so daß man die bestmögliche Garantie erhalten würde, daß Gleichmäßigkeit und Sicherheit in die Ausführung der Waldvermessungen gebracht werden. Ein weiterer wichtiger Vortheil liegt darin, daß dem kantonalen Forstgeometer auch die Ertheilung von Kursen für unsere Geometer übertragen werden könnte, so daß man zur Zeit, wo es sich um die Aufnahme des Katasters handelt, ein tüchtig gebildetes Geometerpersonal haben würde und wir nicht mehr zu fremden Kräften oder wenigstens Nichtkantonsbürgern unsere Zuflucht nehmen müssen. Für die Gemeinden erwächst durch die Anstellung eines kantonalen Forstgeometers eine wesentliche Erleichterung, indem die erste und dritte Operation durch denselben Beamten ausgeführt und die Kosten für die Gemeinden

dadurch bedeutend vermindert würden. Der Antrag wird daher auf das dringendste zur Genehmigung empfohlen.

Sowohl das Eintreten als die Genehmigung des Beschlusses erfolgt ohne Einsprache durch das Handmehr.

Nachtragskreditbegehren.

Die Direktion der Entsumpfungen und Eisenbahnen verlangt für Vorarbeiten zu Entsumpfungs- zwecken einen Nachkredit von Fr. 8000 und der Regierungsrath empfiehlt diesen Antrag zur Genehmigung.

Weber, Regierungsrath, als dermaliger Vorstand dieser Direktion, unterstützt den Antrag mit Hinweisung auf die in letzter Zeit eingetretene Vermehrung der erwähnten Vorarbeiten, so daß die Direktion in die Lage kam, entweder einen Nachkredit zu verlangen, im Verhältnis zum Gesamtansatz des letzten Jahres, oder die Arbeiten einzustellen und einen Theil des technischen Personals zu entlassen.

Auch dieser Antrag wird ohne Einsprache genehmigt.

Projekt-Dekret über

die Trennung des ehemaligen Helfereibezirks Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolfingen und Einverleibung desselben in den Amtsbezirk Thun.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Betrachtung,

dass der ehemalige Helfereibezirk Buchholterberg, welcher durch Verordnung des Regierungsrathes vom 17. September 1860 zu einer eigenen Kirchgemeinde erhoben worden ist, sowohl seiner geographischen Lage nach, als in Bezug auf seinen Verkehr dem Amtsbezirk Thun angehört;

dass die Bedürfnisse dieses Bezirks mit dem Wunsche seiner Bevölkerung nach einer Trennung vom Amtsbezirk Konolfingen zusammentreffen;

auf den Antrag des Regierungsrathes,
beschließt:

Art. 1.

Der ehemalige Helfereibezirk Buchholterberg, bestehend aus den Einwohnergemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, wird von dem Amtsbezirk Konolfingen getrennt und dem Amtsbezirk Thun einverleibt.

Art. 2.

Alle auf den Tag des Inkrafttretens dieses Dekrets bei einer Staats- oder sonstigen Behörde anhängigen bürgerlichen, strafrechtlichen und Administrativgegenstände sollen von derjenigen Behörde, bei welcher sie anhängig sind, zu Ende geführt werden.

Art. 3.

Die Grundbücher, welche seit dem 1. Mai 1838 für den Bezirk Buchholterberg, resp die Gemeinden Buchholterberg und Wachseldorn, getrennt geführt wurden, sollen in die Amtsschreiberei Thun gebracht werden. Was dagegen den Zeitraum vom 1. Mai 1838 bis zum 24. Dezember 1803 zurück, als dem Tage der Einführung der Untergerichte, anbetrifft, so sollen aus den dahertigen, mit der Gemeinde Dießbach gemeinsam geführten Grundbüchern genaue Auszüge ausgefertigt werden über alle Verträge und sonstige Akten, welche Handänderungen unbeweglicher Güter oder Errichtung von Unterpflands- oder andern dinglichen Rechten zum Gegenstande haben. Diese Auszüge sollen nach der Zeitfolge der Urkunden geordnet und in der Amtsschreiberei Thun zum amtlichen Gebrauche und zur Einsicht für Jedermann niedergelegt werden. Bescheinigungen daraus haben die gleiche Gültigkeit wie aus den Original-Grundbüchern.

Die Kosten dieser Auszüge fallen dem Bezirk Buchholterberg zur Last.

Art. 4.

Da in Hinsicht auf das Vormundschaftswesen und die ganze Gemeindeverwaltung der Helfereibezirk Buchholterberg nun zum Amtsbezirk Thun gehört, so sind alle darüber vorhandenen Urkunden, Bücher, Reglemente, Register u. s. w. entweder in Original von Konolfingen dahin zu bringen, oder so weit solche gemeinschaftlich sind, sollen amtlich beglaubigte Auszüge gefertigt werden.

Art. 5.

Vom Tage an, wo dieses Dekret in Kraft tritt, wird der Bezirk Buchholterberg vom politischen Wahlkreis Dießbach (Nr. 35) losgetrennt und demjenigen von Steffisburg (Nr. 67) zugeschlagen. Infolge dessen haben Mitglieder in den Großen Rath zu wählen:

Der Wahlkreis Dießbach mit einer Seelenzahl von 6037
3 Mitglieder.

Der Wahlkreis Steffisburg mit einer Seelenzahl von 9889
5 Mitglieder.

Art. 6.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekretes, welches auf den 1. Januar 1862 in Kraft tritt, und mit den weiteren deshalb zu treffenden Anordnungen beauftragt.

Alle auf die Trennung und Zutheilung des Buchholterberg sich etwa noch ergebenden Zweifel oder Anstände sollen ebenfalls vom Regierungsrathe entschieden und erledigt werden.

Art. 7.

Dieses Dekret soll öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Bern, den

(Die Unterschriften.)

Herr Präsident des Regierungsrathes, als Berichterstatter. Die Gründe, welche für die Trennung des ehemaligen Helfereibezirks Buchholterberg vom Amtsbezirk Konolfingen und für dessen Einverleibung in den Amtsbezirk Thun sprechen, wurden Ihnen in dem verlesenen schriftlichen Berichte des Regierungsrathes einlässlich mitgetheilt, so daß ich mich darauf beschränken kann, die Hauptgründe zusammenzufassen. Daß diese Angelegenheit einen bestimmten Grund hat und nicht nur von augenblicklichen Wünschen diktiert ist, mag schon daraus hervorgehen, daß der Helfereibezirk Buchholterberg in früheren Jahrhunderten zum Amtsbezirk Signau gehörte, nachher zu Thun und hierauf zu Konolfingen geschlagen wurde. Nun hat sich aber in neuerer Zeit, wie es scheint, das Gefühl der Zusammenhörigkeit mit Thun immer weiter ausgebildet. In erster Linie werden die landwirtschaftlichen und gewerblichen Beziehungen des erwähnten Bezirkes zu Thun geltend gemacht, da derselbe seine Erzeugnisse auf dem Markte von Thun verwertet und dort auch seine Einkäufe macht, keineswegs aber in der Richtung nach Schloßwyl seinen Hauptverkehr hat. Auch ist ohne Zweifel richtig, daß, wenn es möglich ist, den Marktpunkt einer Gegend zugleich mit dem politischen Mittelpunkte derselben zusammenfallen zu lassen, es geschehen soll, indem darin ein Vortheil für die Bürger und die Behörden liegt, — für die Bürger, weil es eine Eileichterung für sie ist, da sie neben ihren gewöhnlichen Geschäften mehr Gelegenheit finden, mit den Behörden zu verkehren; — für die Bezirksbeamten und Behörden, weil sie in engem Verkehr mit den zu ihrem Amt gehörenden bleiben, ein Umstand, der wesentlich für das Dekret spricht. Das ist der eine Hauptgrund. Ein zweiter besteht in der Lage der fraglichen Gegend selbst. Diese Lage ist eben so beschaffen, daß der betreffende Bezirk zu Thun gehört, obgleich derselbe im Laufe der Zeit bald so bald anders zugetheilt wurde. Es wird geltend gemacht, daß die Bewohner von Buchholterberg nach Schloßwyl weiter haben als nach Thun, indem die Entfernung der nächstgelegenen von der ersten Ortschaft vier, diejenige der weiter entfernten fünf Stunden betrage, während die geringste Entfernung von Thun anderthalb, die größte nur drei Stunden ausmache, ein Umstand, der ebenfalls zu berücksichtigen ist. Dazu komme, daß die Straßenverbindung mit Thun besser sei als diejenige in der Richtung nach Schloßwyl. Ein dritter Grund liegt darin, daß die ganze Bevölkerung des Helfereibezirks einstimmig für die vorgeschlagene Aenderung ist und auch die Gemeinde Steffisburg nichts dagegen einwendet, ebensowenig Thun. Das ist von Wichtigkeit, weil nach der Verfassung die Bewohner der betreffenden Landesgegend in solchen Fällen angehört werden sollen; der einstimmige Wunsch derselben fällt somit schwer in die Waagschale, weil er zugleich beweist, daß reelle Gründe vorhanden sein müssen. Als fernerer Grund wird angeführt, daß durch diese Maßregel die Bevölkerungszahl der beiden dabei beteiligten Amtsbezirke annähernd ausgeglichen würde, ein Umstand, der für die Administration im Allgemeinen von Bedeutung ist, wenn auch nicht allzugroßer Wert darauf gelegt werden kann, indem der Regierungstatthalter von Konolfingen die Verwaltung seines Amtsbezirks bisher in gehöriger Weise geführt hat. Indessen wurde schon oft der Wunsch nach einer Ausgleichung der Amtsbezirke geltend gemacht. Was die Bezirksbeamten betrifft, so mache ich die Versammlung aufmerksam, daß sowohl der Regierungstatthalter von Thun als derjenige von Konolfingen mit dem Vorschlage einverstanden ist. Derjenige von Konolfingen bemerkte zwar, so arg sei es denn doch nicht bezüglich der Wege, wie die Petenten behaupten, aber die Trennung würde über kurz oder lang dennoch erfolgen, deshalb ist er einverstanden, daß dem Wunsche entsprochen werde, wenn nicht in nächster Zeit eine neue Eintheilung der Amtsbezirke stattfinden soll. Diese Frage kam schon öfter zur Sprache, ihre Lösung steht aber noch in weiter Ferne, und man wird dieselbe kaum vornehmen können, bevor man über die Gestaltung der Verkehrsverhältnisse verschiedener Landesteile infolge der Eisen-

bahnen, die einen gewaltigen Einfluß auf dieselbe ausüben, einen klaren Überblick haben wird; man soll daher mit der Trennung von Buchholterberg nicht auf diesen Zeitpunkt warten. Schwierigkeiten bietet dieselbe weiter nicht dar. Der Helfereibezirk besteht aus zwei Einwohnergemeinden, bildet seit dem 17. September 1860 eine eigene Pfarrei und ist von Diesbach seit 1838 getrennt. Die einzige Schwierigkeit liegt in den Grundbüchern, indessen wurde von den Regierungstatthaltern beider Bezirke erklärt, es lasse sich dies reguliren und zwar auf die im Dekretsentwurfe angegebene Weise. Ich empfehle Ihnen daher das Eintreten und die Genehmigung desselben in globo. Diese Angelegenheit wurde vor längerer Zeit hier vorgelegt, der Große Rath wies jedoch dieselbe zurück mit Rücksicht darauf, daß von der Gemeinde Kurzenberg ein ähnliches Begehr einlangte, worüber der Bericht des Regierungsrathes ebenfalls vorliegt; derselbe schließt jedoch in Betreff Kurzenberg auf Abweisung und zwar in Übereinstimmung mit dem Regierungstatthalter von Konolfingen, so daß beide Geschäfte getrennt behandelt werden müssen.

Geller zu Wichtach. Es liegen zwei Petitionen vor mit dem Begehr um Trennung zweier Kirchengemeinden vom Amtsbezirk Konolfingen. Ich kann gut begreifen, daß es denselben sehr angenehm sein muß, mit dem Bezirk Thun vereinigt zu werden, da ihr Verkehr sie dorthin zieht und kürzere und bessere Wege hinführen. Nur weiß ich nicht, ob dieses Geschäft, wie es vorliegt, behandelt werden kann, da die Angelegenheiten von Buchholterberg und Kurzenberg zusammenhängen, und ich mache darauf aufmerksam, daß seiner Zeit auf den Wunsch der Staatswirtschaftskommission der Regierungsrath beauftragt wurde, die Frage zu untersuchen, ob nicht durch Verminderung der Amtsbezirke bedeutende Ersparnisse gemacht werden können. Es wäre nach meiner Ansicht sehr zweckmäßig, eine Anzahl Aemter zu verschmelzen, namentlich im Seeland, wo ihre Entfernung von einander gering ist, und man auf der Eisenbahn in kurzer Zeit zum Amtssitz gelangen kann. Ich glaube, man sollte zuerst diesen Zeitpunkt erwarten. Gegen die Trennung von Buchholterberg habe ich nichts einzuwenden; von Ersparnissen ist zwar hier keine Rede, daß es aber für die betreffenden Gemeinden wohltätig ist, anerkenne ich. Selbst die Gemeinde Wichtach hätte ein allgemeines Interesse, um Thun vereinigt zu werden, weil sie näher bei dieser Ortschaft ist; sie wäre auch mit einer Petition zu diesem Zwecke eingelangt, wenn man nicht erwartet hätte, daß ein Tableau für die neue Eintheilung der Amtsbezirke dem Großen Rathé vorgetragen würde.

Das Eintreten und die Behandlung des Dekretes in globo wird durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Berichterstatter beantragt bei Art. 6 die Abänderung, daß als Termin des Infrastrittens statt des 1. Jänner 1862 der 1. Jänner 1863 festgesetzt werde.

Wird ohne Einsprache genehmigt.

Der Herr Präsident fragt die Versammlung an, ob das vorliegende Dekret einer zweiten Berathung unterliegen soll.

Gerber stellt mit Rücksicht darauf, daß es sich nur um ein Dekret handle, den Antrag, es bei der einmaligen Berathung bewenden zu lassen.

Kurz, Oberst, bekämpft diesen Antrag, von der Ansicht ausgehend, daß es sich um einen Erlass des Grossen Rathes über Abänderung einer organischen Bestimmung handle, die immer als ein Gesetz zu betrachten sei, und daher einer doppelten Berathung unterliege. Wenn bei Anlaß der Einführung einer neuen Kirche ohne Widerspruch angenommen worden sei, daß das betreffende Dekret einer zweiten Berathung unterliege, wie es in jüngster Zeit mit Münster der Fall gewesen, so mache diese Vorschrift auch hier Regel.

Gerber bemerkt, daß der Große Rath das eine Mal so, das andere Mal anders entschieden habe und ist der Meinung, daß man von einer zweiten Berathung absehen könnte, da kein Gegenantrag vorliege.

Kurz, Oberst, erwidert, daß schon oft Gesetzesentwürfe, welche bei der ersten Berathung keinen Widerspruch erlitten, bei der zweiten Berathung solchem begegneten, und beharrt darauf, daß in ähnlichen Fällen immer eine doppelte Berathung stattgefunden habe.

Der Herr Berichterstatter erklärt sich mit dieser Ansicht einverstanden, da der Art. 5 die Abänderung eines Gesetzes enthalte, welches ebenfalls zweimal berathen worden.

Gerber zieht seinen Antrag zurück.

Das Dekret wird hierauf mit der vom Herrn Berichterstatter beantragten Modifikation durch das Handmehr genehmigt.

Herr Berichterstatter. Durch einen Anzug des Herrn Großrath Schneeberger wurde seiner Zeit der Wunsch ausgesprochen, daß dieser Gegenstand nicht zur Behandlung genommen werden möchte, bis das Begehr der Gemeinde Kurzenberg auch vorliege. Der Bericht liegt nun vor und kann behandelt werden, wenn kein Widerspruch erfolgt, obgleich der Gegenstand nicht auf der heutigen Tagesordnung steht.

Da keine Einsprache erfolgt, so wird der Vortrag des Regierungsrathes, betreffend das Gesuch des Kirchgemeindebezirks Kurzenberg um Trennung vom Amtsbezirk Konolfingen und Vereinigung mit dem Amtsbezirk Thun in Behandlung genommen.

Der Regierungsrath schließt auf Abweisung des Gesuches.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes empfiehlt diesen Antrag, welcher ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt wird.

Entwurf - Dekret

betreffend

die Eischreibung des Eisenbahnkaufvertrages mit der Ostwestbahngesellschaft in die Grundbücher der betreffenden Amtsbezirke.

Der Große Rath des Kantons Bern,
in Erwägung:

dass der Staat Bern infolge Kaufvertrages vom 10., 17., 27. Juni, 22. Juli und 12. August 1861, geschlossen mit der Eisenbahngesellschaft der schweizerischen Ostwestbahn, Eigentümer der Bahnenstrecken Biel - Neuenstadt und Gümligen-Langnau mit Bahnhofsmiten und sonstigem Zubehör geworden ist;

dass nach der Strenge der gewöhnlichen zivilgesetzlichen Erwerbsformen dieser Kaufvertrag nicht nur eine spezifizierte Beschreibung der den Bahnkörper bildenden einzelnen Grundstücke mit Gränzanlössen, Erwerbsnachweis &c. enthalten, sondern auch der Fertigung der betreffenden Einwohnergemeinderäthe, deren Sprengel die Eisenbahn durchschneidet, unterworfen werden müsste, worauf hin erst die Eischreibung desselben in die Grundbücher stattfinden könnte;

dass aber diese Formalitäten bei der Handänderung von Eisenbahnen mit unverhältnismässigen Schwierigkeiten und Kosten verbunden wären, auch ihrem Zwecke nach auf dergleichen exceptionelle Fälle gar nicht berechnet sind und jedenfalls auf einfachere Weise durch hinreichend sichere Garantien ersetzt werden können,

beschließt:

1) Der eingangs genannte Eisenbahnkaufvertrag mit der Ostwestbahn wird den gewöhnlichen Handänderungsformen insoweit entzogen, daß derselbe weder der bei sonstigen Liegenschaftsverträgen üblichen (spezifizirten) Beschreibung noch der Fertigung durch die kompetenten Einwohnergemeinderäthe unterworfen ist.

2) Derselbe unterliegt einfach der Eischreibung in die Grundbücher der betreffenden Amtsbezirke (Biel, Nidau, Neuenstadt, Bern, Konolfingen, Signau), zu welchem Ende die zuständigen Amtsschreiber angewiesen sind, ihn aus den Gesetzen und Dekreten des laufenden Jahres gehörigen Orts zu transcribiren.

3) Im Fernern erhalten die Amtsschreiber den Auftrag, überall da, wo dermalen noch die Ostwestbahngesellschaft als Eigentümerin von in seinen Bahnenstrecken begriffenen Immobilien in den Grundbüchern apparirt, die erfolgte Handänderung zu Gunsten des Staats durch eine einfache Randnotiz anzumerken.

4) Jene Eischreibung (2) und dieser Handänderungsvormerk (3) dienen dem Staat für alle bisherigen und künftigen Verhandlungen als genügender Legitimationstitel.

5) Für ihre Scripturen haben die Amtsschreiber folgende Gebühren zu bezahlen:

a für die vollständige Eischreibung des Kaufvertrages in die Grundbücher der betreffenden Kirchgemeinden: Fr. 5 per Inscription.

b. Für jede Nachschlagung nebst Handänderungsvormerk im Sinne von Ziffer 3 oben: Rappen 30.

Bern, den

(Die Unterschriften.)

Migay, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter. Die Vorlage dieses Entwurfes geschieht infolge einer

Reklamation des Eisenbahndirektoriums, welches sich darüber beschwert, daß die Amtsschreiber von Biel und Nidau, veranlaßt durch Verträge, welche sich auf gewisse Bahnhabschnitte der Linie Biel-Neuenstadt beziehen, verlangten, daß der vom Staate mit der Ostwestbahngesellschaft geschlossene Kaufvertrag gefertigt werde, indem infolge dieses Vertrages die genannte Gesellschaft immer noch als Eigentümmerin figurirte und die Spezialverträge nicht in das Grundbuch eingetragen werden könnten, bis der Vertrag vom August 1861 gefertigt sei. Es bot sich nun die Frage, ob es nöthig sei, daß dieser Vertrag in das Grundbuch eingetragen und gefertigt sei. Es wurde ein Besinden von Herrn Professor Leuenberger eingeholt, welcher der Ansicht ist, daß die Einschreibung streng rechtlich vorgeschrieben sei. Nun sah man sofort ein, daß dieselbe zu Schwierigkeiten und bedeutenden Kosten führen würde, weil nach dem Civilgesetze jeder Vertrag eine genaue Beschreibung des Kaufgegenstandes enthalten muß mit Angabe der Anstößer und Erwerbstitel; die Amtsschreiber werden dafür im Verhältnisse zur Kaufsumme bezahlt. Die vorberathende Behörde war nun der Ansicht, der fragliche Vertrag sei in das Grundbuch aufzunehmen, dagegen von zwei Hauptbedingungen zu entheben: erstens von der speziellen Beschreibung jedes Kaufgegenstandes und von der Zufertigung der Gemeinderäthe aller Gemeinden, an welche die Eisenbahn anstoßt; sodann würde auch bezüglich der Schreibgebühren eine besondere Bestimmung aufgenommen. Da der Vertrag vom Großen Rathe ratifizirt und unter die Gesetze und Decrete aufgenommen wurde, so können für denselben nicht noch die gewöhnlichen Bedingungen zur Anwendung kommen, so wie man auch in Beitreff der Kantonnementeverträge besondere Bestimmungen aufstellte. Es wäre zweckmäßig, auch für die Ausscheidungsverträge solche aufzustellen. Hier handelt es sich darum, die Rechte des Staates zu schützen, damit nicht der Fall eintrete, daß ein Gläubiger der ehemaligen Ostwestbahngesellschaft auf die Eisenbahn des Staates Pfand nehme, weil dieser nicht gesetzlicher Eigentümmer derselben sei. Ich stelle den Antrag, Sie möchten in die Berathung des Entwurfs eintreten.

Das Eintreten wird ohne Einsprache durch das Handmehr beschlossen.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt den Entwurf zur Genehmigung in globo.

Steiner, Müller, durchgeht die einzelnen Artikel des Entwurfs, um die in demselben enthaltenen zahlreichen Fremdwörter rügend hervorzuheben und verlangt, daß sie durch deutsche Ausdrücke ersetzt werden, im Hinblick auf die Pflicht der Behörden, die Gesetze für das Volk so deutlich als möglich zu machen.

Der Herr Berichterstatter bemerkt, daß der Regierungsrath den Entwurf in der Fassung vorgelegt habe, wie er von Herrn Professor Leuenberger in Bern ausgearbeitet worden; dagegen widersetzt er sich nicht, daß die genannte Behörde beauftragt werde, die Redaktion im gewünschten Sinne zu verbessern.

Mit diesem Vorbehalte wird der Entwurf durch das Handmehr genehmigt.

Naturalisationsgesuch.

1) Für Adolf Reber, geboren 1849, unmündiger Sohn des unlängst in Thun verstorbenen Hrn. Leonz Reber, gewesenen Stabschierarztes, von Gunzwyl, Kantons Luzern, und der ebenfalls verstorbenen Margaretha geb. Hürner von Thun. Dem Knaben ist das Ortsbürgerrecht von Thun zugesichert; derselbe wird vom Regierungsrath zur Naturalisation empfohlen.

Migay, Direktor der Justiz und Polizei, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag mit Hinweisung auf die günstigen Umstände, welche dafür sprechen, indem die in Thun wohnenden Verwandten des Knaben Reber sich desselben annehmen und ihm die Erbschaft eines ansehnlichen Vermögens in Aussicht steht.

A b s t i m m u n g .

Von 93 Stimmen fallen:

Für Willfahr	86
Für Abschlag	7

Der Knabe Reber ist somit naturalisiert.

2) Für Maria Katharina Bidlingmayer geb. Gruner, Samuels, des Lithographen Wittwe, von Chesebres, Kantons Waadt, Vorsteherin der Mädchentaubstummenanstalt auf dem Aargauerstalden in Bern, welcher das Ortsbürgerrecht von Bern (Gesellschaft zu Meßgern) zugesichert ist.

Der Regierungsrath beantragt die Ertheilung der Naturalisation.

Der Herr Berichterstatter empfiehlt diesen Antrag ebenfalls mit Rücksicht auf die moralischen und materiellen Garantien, welche die Gesuchstellerin darbietet.

A b s t i m m u n g .

Von 88 Stimmen fallen:

Für Willfahr	84
Für Abschlag	4

Frau Bidlingmayer ist somit ebenfalls naturalisiert.

Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuch.

Auf den Antrag des Regierungsrathes und der Direction der Justiz und Polizei wird folgenden Strafnachlaß- und Strafumwandlungsgesuchen in nachstehender Weise ohne Diskussion entsprochen:

1. Der Magdalena Gosteli von und zu Uettligen wird die ihr wegen des vierten Unzuchtfehlers auferlegte sechsmonatliche Zwangsarbeitshausstrafe in eine Gefangenschaft von 30 Tagen umgewandelt.

2. Dem Lucien Builleumier von Obertramlingen wird die ihm wegen schlechter Aufführung und Trunksucht auferlegte sechsmonatliche Zwangsarbeitshausstrafe in eine zwölfmonatliche Eingrenzung in die Gemeinde Obertramlingen umgewandelt.

3. Dem Peter Flück von und in Brienz wird die ihm wegen Körperverletzung auferlegte sechsmonatliche unabkömmliche Leistung aus dem Amte Interlaken in eine abkömmliche umgewandelt.

4. Dem Friedrich Herzog von und zu Langenthal wird die ihm wegen Pfandverschleppung auferlegte zweimonatliche Einsperrung in vierzehntägige verschärzte Gefangenschaft umgewandelt.

5. Dem Auswanderungsagenten Hofer-Caselli in Bern wird die über ihn verhängte sechsmonatliche Entziehung des Patents erlassen und die ihm auferlegte Buße von Fr. 200 auf Fr. 100 reduziert.

6. Dem Jakob Liechti von und zu Oberburg wird die ihm wegen Nichterfüllung der ihm obliegenden Unterstützungs-pflicht gegenüber seinen Kindern auferlegte dreißigtägige Gefangenschaft erlassen.

7. Dem Johann Bleuer von Lyss, wegen Diebstahls zu 10 Jahren Ketten und 2½ Jahren Zuchthaus verurtheilt, wird der nicht mehr einen Viertel betragende Rest dieser Strafen erlassen.

8. Dem Christian Thomet von Wohlen, wegen Körperverletzung zu 1½ Jahren Einsperrung verurtheilt, wird der letzte Viertel dieser Strafe erlassen.

9. Dem Christian Roggeli von Wahlern, wegen Diebstahls zu vier Jahren Ketten verurtheilt,

10. Der Elisabeth Minder von Huttwyl, wegen Kindsmordes zum Tode verurtheilt, welche Strafe seiner Zeit in 25 Jahre Ketten umgewandelt wurde,

11. Dem Johann Steffen von Wyssachengraben, wegen Brandstiftung zu 20 Jahren Ketten verurtheilt,

12. Dem Gottfried Stelzer, wegen Raubes und Diebstahls zu 5 Jahren Ketten verurtheilt,

13. Dem Heinrich Wiedmann, wegen Diebstahls zu 6 Jahren Ketten verurtheilt,

14. Der Maria Richard geb. Paussel von Sonvillier, wegen Fälschung zu 8 Monaten Zuchthaus verurtheilt, wird der letzte Viertel ihrer Strafen erlassen.

15. Dem Samuel Moosmann von Wyleroltigen, wegen intellektueller Urheberschaft und Beihilfe bei einer Misshandlung, die den Tod des Misshandelten zur Folge hatte, zu 30 Tagen Einsperrung und 2 Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, wird die Verweisung in sechsmonatliche Einsperrung umgewandelt.

16. Dem Christian Wasser von Walkringen wird die ihm wegen Betrugs auferlegte einjährige Kantonsverweisung in Eingrenzung in die Kirchgemeinde Rürau von gleicher Dauer umgewandelt.

Dagegen werden abgewiesen:

1. Justin Chevrolat, zu Bonfol, mit dem Gesuch um Nachlass oder Umwandlung des Restes der ihm wegen Misshandlung auferlegten zweijährigen Gefängnisstrafe.

2. Anna Beutler von Lauperswyl, Uhrenmacherin zu Cormoret, mit dem Gesuch um Nachlass der ihr wegen des dritten Unzuchtsfehlers auferlegten fünfjährigen Verweisung aus den jurassischen Amtsbezirken.

Schließlich werden verlesen:

1. Ein Anzug des Herrn Fürsprecher Michel und 16 anderer Grossräthe aus dem Oberland, mit dem Schlusse: es sei die Regierung einzuladen, mit möglichster Beförderung und wenn thunlich noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung die Frage über Ertheilung der von der Centralbahn nachgesuchten Concession zu Ausdehnung des Personenverkehrs auf die Linie Thun-Scherzli gen vor den Grossen Rath zu bringen.

2. Ein Anzug der Herren Grossräthe Bach und Zingre, bezweckend die beförderliche Erstellung eines Saumweges von Saanen nach Ablantsch.

3. Ein Anzug der Herren Grossräthe Bach und Rösti, bezweckend die authentische Interpretation des § 3 des Gesetzes vom 26. Mai 1848, in dem Sinne, daß bei Weibergutsabtreungen grundpfändlich versicherte Schulden auf den haftenden Grundstücken überbunden werden dürfen.

Auf die Anfrage des Herrn Nebi, ob morgen nur die Petition gegen den Staatsbau oder gleichzeitig auch die in der nämlichen Angelegenheit eingelangten Anzüge behandelt werden sollen, erwiedert der Herr Präsident, er betrachte beide Gegenstände als im Zusammenhange stehend und werde dieselben, sofern kein Widerspruch erfolge, gleichzeitig erledigen lassen.

Schlüß der Sitzung: 1½ Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fässbin

Zweite Sitzung.

Dienstag den 22. Juli 1862.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorze des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Indermühle, Müller und Wittwer, Johann; ohne Entschuldigung: die Herren Feller, Gfeller, Christian; Jaquet, Knachel, Dr. Lehmann, Rebetez, Seiler, Steiner, Jakob; v. Wattenwyl in Habsstetten, Wittwer, Christian, und Wyder.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Die Herren Büttigkofler und Deuvray leisten als neugewählte Mitglieder den verfassungsmäßigen Eid.

Tagesordnung.

Bericht

des Regierungsrathes an den Großen Rath des Kantons Bern, betreffend die Petition gegen den Staatsbau der Eisenbahnen.

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Durch Kaufvertrag vom 27. Juni und 19. August 1861 wurde der Staat Bern Eigentümer der Eisenbahnstrecken Neuenstadt-Biel und Bern-Langnau. Am 29. August 1861 beschloß der Große Rath, diese Eisenbahnstrecken, sowie die Erstellung der Linie Biel-Bern im Staatsbau auszuführen, und ermächtigte gleichzeitig den Regierungsrath zur Aufnahme eines Anleihens von 16 Millionen Franken.

Gegen diese hochwichtigen Entscheide wurden im Schooze der obersten Landesbehörde große Bedenken geltend gemacht und eine ansehnliche Minderheit stimmte dagegen; doch wurde weder von Seite der damaligen Minderheit noch von Seite des Volkes irgend ein ernstlicher Versuch gemacht, die gefassten Beschlüsse in Frage zu stellen. Erst eine, im Hinblick auf die Wichtigkeit des Ganzen untergeordnete Tracéfrage gab Veranlassung, die bereits in Ausführung begriffenen Beschlüsse über den Bahnbau und das Anleihen neuerdings in Frage zu stellen.

Am 12. Dezember 1861 beschloß der Große Rath, die Linie Biel-Bern über Alarberg zu bauen; vom Volk und in der Tagblatt des Großen Rathes 1862.

Presse machte sich gegen diesen Entscheid sofort eine nachdrückliche Opposition geltend und es wurde auf das verfassungsmäßige Verlangen einer großen Zahl von Mitgliedern des Großen Rathes die oberste Landesbehörde neuerdings einberufen.

Am 4. Februar 1862 ordnete der Große Rath eine neue Untersuchung der Tracéfrage an und am 11. April 1862 wurde, gestützt auf das Resultat dieser Untersuchung und gestützt auf die dahierigen Erklärungen und Gutachten der technischen Experten, der Beschluss vom 12. Dezember 1861 aufgehoben und dagegen beschlossen, die Linie Biel-Bern über Bußwyl zu bauen.

Dieser Entscheid verfehlte nicht, eine große Aufregung hervorzurufen, besonders in der dadurch betroffenen Landesgegend. Eine Volksversammlung zu Narberg gab den Gefühlen des Unwillens der dortigen Bevölkerung Ausdruck und es wurde in Ausführung der an dieser Volksversammlung gefassten Beschlüsse eine Petition an den Großen Rath gerichtet mit dem Gesuch:

„Es möchte der Beschluss des Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Eisenbahn von Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau nach §. 6 Art. 4 der Verfassung dem Volke selbst in den politischen Versammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt und überhaupt diese Verfassung bestimmt durch Erlassung eines besondern Gesetzes ausgeführt werden.“

Diese Petition wurde von 13,823 Bürgern aus den verschiedenen Kantonsteilen unterzeichnet, in der letzten Sitzung des Großen Rathes verlesen und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen.

Herr Präsident!
Herren Grossräthe!

Man darf sich nicht verhehlen, daß die in unserm Kanton gemachten Erfahrungen in Eisenbahnsachen, in Verbindung mit den finanziellen Befürchtungen für die Zukunft, Misbehagen im Volke erregt haben und daß dieses Misbehagen im Bunde mit der Unzufriedenheit über verlegte Lokalinteressen die vorliegende Petition veranlaßt hat.

Wenn auch der Regierungsrath mit dem Inhalt der Petition nicht einverstanden ist und die darin geäußerten Befürchtungen nicht theilt, so anerkennt er doch das Gewicht einer solchen Willensäußerung von Seite eines großen Theils des souveränen Volkes, er hat daher den vorliegenden Gegenstand ernst und vorurtheilsfrei geprüft und beehtet sich hiermit, Ihnen das Resultat seiner Untersuchung mitzuteilen und Ihnen seine Anträge zu unterbreiten.

Fassen wir den Inhalt der Petition aufmerksam in's Auge, so treffen wir vor Allem auf eine Voraussetzung, die durchaus unrichtig ist, nämlich auf die Voraussetzung, als sei durch den Beschluss vom 29. August 1861 der Staatsbau im Prinzip adoptirt worden, und es seien nun in Zukunft alle im Kanton Bern noch zu erstellenden Eisenbahnen durch den Staat zu erbauen.

Die Konzessionen und Aktienbeteiligungen an die Centralbahn und an die Ostwestbahngesellschaft sind auf Grundlage des Privatbaues ertheilt worden und auf diesem Wege wäre man voraussichtlich fortgefahren, wenn das Ostwestbahnunternehmen nicht gescheitert wäre. Das Mislingen dieses Unternehmens und die Macht der Verhältnisse führten zur Erwerbung der Eisenbahnlinien Neuenstadt-Biel und Bern-Langnau und die Logik der Thatsachen führte zum Ausbau dieser Linien und zur Errichtung der Linie Biel-Bern durch den Staat. Im ganzen Verlauf unserer Eisenbahnentwicklung standen sich Privatbau und Staatsbau nie rein prinzipiell gegenüber, vielmehr

wurde der letztere durch die Umstände geboten, und für die in das Eigenthum des Staats übergegangenen Linien adoptirt; eine absolute Verpflichtung, auch andere Bahnen im Staatsbau auszuführen, existirt also nicht.

Damit fallen auch die übertriebenen Befürchtungen dahin, als werde der Jura oder andere Landesgegenden sofort die Ausführung neuer Eisenbahnlinien im Staatsbau verlangen und es werden die Behörden in den Fall kommen, für dieselben weitere 40 à 50 Millionen zu defrachten.

Eine solche Forderung wäre rechtlich nicht begründet und die Behörden haben somit freie Hand, zu verweigern oder zu entsprechen. Wir haben aber die Überzeugung, daß die Bevölkerung des Jura zu einsichtsvoll und zu patriotisch ist, um eine solche Forderung zu stellen, — denn auch dem Jura wäre damit nicht gedient, wenn durch ein unbedachtes Vorgehen die Finanzen des Staates ruinirt würden.

So wenig wir also eine rechtliche Verpflichtung zum Staatsbau der Jurabahnen anerkennen, so sehr sind wir durchdrungen von der Überzeugung, daß wir gegenüber dem Jura eine moralische Verpflichtung haben, das Zustandekommen seiner Eisenbahnen zu fördern, sei es auf dem Wege des Privatbaues oder des Staatsbaues, sobald dies geschehen kann, ohne die Finanzen des Staates zu gefährden. Diese moralische Verpflichtung existirte aber vor dem Beschuß vom 29. August 1861, sie verdankt ihren Ursprung der Aktienbeteiligung an dem Centralbahnunternehmen und wurde vermehrt durch die Aktienbeteiligung an dem Ostwestbahnunternehmen.

Findet sich zum Bau der Jurabahnen eine Gesellschaft, welche die nöthigen Garantien bietet, so steht zu erwarten, daß die Behörden eine angemessene Aktienbeteiligung aussprechen werden; die gemachten Erfahrungen in der Ostwestbahnangelegenheit sollen von einer solchen Beteiligung nicht abschrecken, im Gegentheil, sie werden eher dazu dienen, begangene Fehler zu vermeiden.

Findet sich eine solche Gesellschaft nicht, so ist selbstverständlich eine Ausführung des jurassischen Eisenbahnenzes nur im Staatsbau möglich. Niemand wird aber im Ernst daran denken, diese Ausführung an die Hand zu nehmen, bevor man sich über die Tragweite eines solchen Unternehmens in finanzieller Beziehung vollständig Rechenschaft gegeben hat und bevor durch die Erfahrung nachgewiesen ist, daß die im Bau begriffenen Linien der Staatsbahn eine angemessene Rente abwerfen.

Sollte aber früher oder später dieser Fall eintreten und die Möglichkeit sich herausstellen, ohne Gefährdung unserer finanziellen Interessen unsern Mitbrüder im Jura, die für ihre materielle Wohlfahrt so wichtigen Eisenbahnverbindungen zu ermöglichen, so wäre es eine Ungerechtigkeit, wenn die Behörden hiuz nicht Hand bieten würden.

So wenig wir daher eine Verpflichtung anerkennen, die Jurabahnen im Staatsbau auszuführen, so wenig finden wir jetzt einen Grund, jetzt zu beschließen, die Jurabahnen seien nicht im Staatsbau auszuführen.

Wir betrachten dies als eine Frage der Zukunft, die später zu entscheiden sein wird.

Die Petenten versuchen nachzuweisen, der einzige Ausweg um den Kanton vor seinem finanziellen Ruin zu bewahren, sei der, daß der Beschuß vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Linie Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau aufgehoben werde; sie vergessen aber auseinanderzusehen, was in diesem Falle mit den in das Eigenthum des Staats übergegangenen Linien zu machen sein würde, und da kein anderer Weg unter den gegebenen Verhältnissen denkbar ist als eine Veräußerung der Linien, so bezweifeln wir sehr, ob dadurch das finanzielle Interesse des Staats gewahrt wäre. Eine Veräußerung der Linien unter dem Druck eines Aufhebungsbeschusses wäre aber eine Veräußerung um jeden Preis, denn der Eigenthümer, der verkaufen muß, bestimmt nicht den Preis seiner Waare, sondern ist von dem guten Willen allfälliger Kaufsleibhaber ab-

hängig. Es kann nicht im Willen der obersten Landesbehörde und selbst nicht im Willen der Petenten liegen, den Kanton Bern in die demütigende Stellung zu bringen, seine Eisenbahnlinien, für die er bereits große Opfer gebracht und die in voller Ausführung begriffen sind, den konkurrenden Privatgesellschaften zum Kaufe anbieten zu müssen. Vernünftigerweise kann von einer Veräußerung der bernischen Staatsbahn erst dann die Rede sein, wenn sich eine solche Gesellschaft als Käuferin zeigt, welche annehmbare Bedingungen macht und Garantien gibt, daß sie einem Zustandekommen der Jurabahnen nicht hindernd in den Weg treten wird; dies ist aber nicht der Fall, denn bis auf die heutige Stunde hat sich kein Kaufsleibhaber für unsere Eisenbahnlinien gezeigt.

Wir müssen uns daher mit aller Entschiedenheit dagegen aussprechen, daß man im gegenwärtigen Augenblick über die Frage der Veräußerung unserer Eisenbahnlinien einen Entscheid fasse.

In Vollziehung des Dekrets vom 29. August 1861 wurde das Gaudirektorium für die bernische Staatsbahn vom Grossen Rath ernannt, das nöthige technische Personal angestellt, die Studien der Vollendung entgegengeführt, das Tracé durch den Grossen Rath bestimmt, die Expropriationen in's Werk gesetzt, ein großer Theil der Arbeiten vergeben und bedeutende Lieferungsverträge für Schwellen und Schienen abgeschlossen.

Über den heutigen Stand der Arbeiten verweisen wir auf den bei den Akten liegenden Bericht des Direktoriums, nach welchem die Gesamtsumme der abgeschlossenen Bau- und Lieferungsverträge 2,265,369 Franken beträgt.

Jedermann wird daher einsehen, daß bei dieser Sachlage ein Zurückkommen auf den Beschuß vom 29. August 1861 nicht thunlich ist.

Aus dem Bericht des Direktoriums ergibt sich aber auch die beruhigende Thatache, daß bei den bereits abgeschlossenen Bau- und Lieferungsverträgen gegenüber den Devissummen eine Kostenersparnis von 15,8 % gemacht wurde, d. h. eine Summe von 427,977 Franken.

Auf den Schluß der Petition übergehend, unterscheiden wir in derselben zwei Gesuche, die ihrem Wesen nach ganz verschieden sind.

Das erste Gesuch geht dahin:

„Es möchte der Beschuß des Grossen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Eisenbahn von Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau, nach § 6, Art. 4 der Verfassung dem Volke selbst in den politischen Versammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.“

Das zweite Gesuch dagegen verlangt:

„Es möchte die Bestimmung in § 6, Art. 4 der Verfassung überhaupt durch Erlassung eines besondern Gesetzes ausgeführt werden.“

Das Erstere bezieht sich auf eine spezielle Frage aus der Entwicklungsgeschichte unserer Eisenbahnen; das Letztere auf einen allgemeinen staatsrechtlichen Gegenstand.

Wir haben bereits auseinandergesetzt, daß wir eine Aufhebung des Beschlusses vom 29. August 1861 bekämpfen müssen, und daß wir eine solche Maßregel als eine, der Ehre und dem Interesse des Landes widersprechende Maßregel betrachten würden.

Aber auch vorausgesetzt, die Anschauungsweise des Regierungsrathes sei in dieser Angelegenheit nicht die richtige, so müssen wir dennoch dem ersten Gesuch der Petenten entgegentreten, weil wir dem § 6, Ziffer 4 der Verfassung im Interesse der Rechtsicherheit niemals die Auslegung geben können, daß Gesetze, welche in Kraft getreten sind, oder Beschlüsse, welche in Vollziehung stehen, nachträglich dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden dürfen.

Ein solcher Grundsatz wäre eine Quelle innerer Zwietracht und ein Hemmschuh für jeden vernünftigen Fortschritt.

So entschieden wir daher eine Anwendung der erwähnten Verfassungsbestimmung auf den vorliegenden Fall bekämpfen müssen, so zeitgemäß finden wir es, daß in Ausführung des § 6 Art. 4 der Verfassung ein Gesetz erlassen werde, welches das Verfahren und die Normen bestimmt, die zu beobachten sind, wenn der Große Rath in gegebenen Fällen beschließt, vor kommende Gesetze oder Beschlüsse dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen.

Gestützt auf diese offene Darstellung der Sachlage, beeht sich der Regierungsrath Ihnen, Herr Präsident, Herren Grossräthe, folgenden Beschluß zu beantragen:

Der Große Rath des Kantons Bern,

nach Einsicht und Bericht des Regierungsrathes über die Petition vom Juni 1862, betreffend den Staatsbau der Eisenbahnen,

in Betracht:

- 1) Dass der Große Rath durch das Mislingen des Ostwestbahnunternehmens veranlaßt wurde, die Eisenbahnlinien Neuenstadt-Biel und Bern-Langnau durch Kaufvertrag vom 27. Juni und 19. August 1861 zu erwerben, um die eisenbahnpolitische Selbstständigkeit des Kantons Bern zu wahren;
- 2) Dass der Große Rath durch Beschluß vom 29. August 1861 den Staatsbau für die Linien Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau erkennt hat, in der Absicht, den durch den Ankauf obiger Linien verwendeten Theil des Staatsvermögens vor Entwertung sicher zu stellen und durch den Besitz der Linie Neuenstadt-Biel den Anschluß und das Zustandekommen der Jurabahnen zu erleichtern;
- 3) Dass durch diesen Beschluß vom 29. August 1861 der Bau und Betrieb der Eisenbahnen durch den Staat seineswegs als Prinzip aufgestellt wurde;
- 4) Dass die von den Petenten für die Aufhebung des Beschlusses vom 29. August 1861 angeführten Gründe nicht stichhaltig sind;
- 5) Dass es gegen den Sinn des § 6 Art. 4 der Verfassung streiten würde, wenn bereits in Kraft getretene Gesetze oder in Vollziehung begriffene Beschlüsse dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt würden;
- 6) Dass es zeitgemäß sei, die Bestimmung des § 6 Art. 4 der Verfassung durch ein Gesetz zu normiren,

beschließt:

- 1) Ueber die dem Großen Rath in seiner Sitzung vom Juni 1862 eingereichte Petition, soweit dieselbe auf den Staatsbau der Eisenbahnen Bezug hat, wird zur Tagesordnung geschritten.
- 2) Der Regierungsrath wird beauftragt, in Ausführung des § 6 Art. 4 der Verfassung ein Gesetz zu entwerfen und dem Großen Rath vorzulegen.

Bern, den 18. Juli 1862.

Namens des Regierungsrathes:

Der Präsident,

Schenk.

Der Rathsschreiber:

Dr. Trächsel.

Webert, Regierungsrath, als Berichterstatter. Vor uns liegt eine Petition von 13,823 Bürgern aus verschiedenen Theilen unseres Kantons, welche an den Großen Rath folgendes Gesuch stellen: „Es möchte der Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Eisenbahn von Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau nach §. 6 Art. 4 der Verfassung dem Volke selbst in den politischen Versammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt und überhaupt diese Verfassungsbestimmung durch Erlassung eines besondern Gesetzes ausgeführt werden.“ — Die Zahl der Unterschriften verteilt sich auf die verschiedenen Amtsbezirke, wie folgt:

Alberg	2450	Delsberg	689	Trachselwald	369
Interlaken	979	Midau	673	Schwarzenburg	342
Laupen	931	Seftigen	517	Freibergen	217
Erlach	910	Fraubrunnen	488	Büren	158
Konolfingen	894	Wangen	462	Thun	65
Münster	859	Saanen	432	Oberhasle	54
Bern	783	Warwangen	414		
Burgdorf	731	Bruntrut	393		13,823

Keine Unterschriften weisen auf die Amtsbezirke Neuenstadt, Biel, Courtelary, Laufen, Signau, Frutigen, Ober- und Niederimmenthal. Diese Petition wurde in der letzten Sitzung des Großen Rathes verlesen und dem Regierungsrath zur Untersuchung und Antragstellung überwiesen. Vor uns liegt ferner ein Bericht und ein motivierter Antrag des Regierungsrathes, beide sind Ihnen gedruckt ausgetheilt worden. Ich bedaure nur, daß es nicht früher geschehen konnte. Gestützt auf diesen gedruckten Bericht, werde ich mich in meinem mündlichen Referat kurz halten. Sollte ich daher den Gegenstand nicht erschöpfend behandeln, so bitte ich zum Voraus um Nachsicht. Es ist nicht schwer nachzuweisen, daß das Begehr der Petenten, den Beschluß des Großen Rathes vom 29. August 1861 noch nachträglich dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, nicht zulässig ist; das Begehr beruht auf einer irrtümlichen Auffassung des § 6 Art 4 der Verfassung; die Petenten haben schwerlich die Tragweite einer solchen Auslegung bedacht, — denn würde man den Grundsatz fanktionieren, daß in Kraft getretene Gesetze und in Vollziehung begriffene Beschlüsse nach beliebiger Zeit in Frage gestellt werden können, so würde man dadurch die Rechtfächerheit untergraben und eine geordnete Verwaltung unmöglich machen. Die Verhandlungen der 27ter Kommission des Verfassungsrathes und diejenigen des Verfassungsrathes lassen über die Interpretation dieses § 6 Art. 4 kaum einen Zweifel. Er hat einfach den Sinn, wenn der Große Rath ein Gesetz oder Dekret von großer Wichtigkeit erläßt, dessen Verantwortlichkeit er nicht einziger tragen will, so beschließt er vor dem Inkrafttreten des Gesetzes, es sei dasselbe dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen. Der §. 6 Art. 4 der Verfassung ist somit auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar und das gestellte Begehr schon formell nicht gerechtfertigt. Das Begehr ist aber auch materiell nicht zulässig und gegen das Interess des Staates. Der Beschluß vom 29. August 1861 ist in voller Ausführung begriffen, der Bahnbau ist ein fait accompli — eine Umkehr nicht möglich ohne die erheblichsten finanziellen Verluste. Die gemachten Arbeiten und die abgeschlossenen Bau- und Lieferungsverträge vertheilen sich in runden Zahlen, wie folgt:

1) Neuenstadt-Biel :		
Vollendung des Unterbaues, Beschotterung, Errichtung von Stützmauern, Ausmarchung, Einfriedigung	Fr. 148,000	
2) Biel-Bern :		
Unterbau des Baulooses Madretsch-Studen	Fr. 236,000	
Bau der Zihlbrücke	" 74,000	
Allgemeines	" 2,000	
		Fr. 312,000
Übertrag	Fr. 460,000	

	Uebertrag	Fr. 460,000
3) Bern-Langnau:		
Unterbau des Baulooses Trimstein-		
Oberhofen	Fr. 168,000	
Unterbau des Baulooses Oberhofen-		
Langnau	" 314,000	
Bollendung der Emmenbrücke und		
Schwellenbauten	" 46,000	
Wasserdurchlässe, Straßenverlegun-		
gen &c.	" 9,000	
	<hr/>	
4) Schwellen, &c.	" 537,000	
5) Schienen	" 410,000	
	<hr/>	
	Summa	Fr. 2,265,000

Bei einem solchen Stand der Dinge hat eine Anfrage an das Volk auch materiell keinen Boden mehr. Diese formellen und materiellen Gründe hätten genügt, um den Antrag des Regierungsrathes, es sei über das von den Petenten gestellte Begehrten zur Tagesordnung zu schreiten, vollständig zu rechtfertigen. Der Regierungsrath hat aber den Gegenstand ernster aufgefaßt, nicht wegen des Begehrten selbst, das er für unzulässig hält, sondern wegen der Erachtung, daß ein solches Begehrten die Unterschriften von 13,800 Bürgern auf sich vereinigen könnte. Es ist leicht zu erkennen, daß das Gewicht dieser Willensäußerung von Seite eines großen Theils des souveränen Volks nicht in dem formulirten Begehrten selbst liegt, es muß dasselbe vielmehr in den Ursachen gesucht werden, welche das Begehrten hervorgerufen haben. Die Tracefrage und was damit zusammenhängt, ist nur eine zufällige Ursache, sie gab den Anstoß zu der herausbeschworenen Bewegung, die Ursachen selbst liegen tiefer. Es herrscht Missbehagen im Volke über die in unserm Kanton gemachten Erfahrungen in Eisenbahnsachen, man sieht die Gegenwart nicht klar gezeichnet, und trägt sich mit Befürchtungen für die Zukunft, — das sind die Grundursachen, warum die gegen den Beschuß vom 29. August 1861 gerichtete Bewegung eine solche Ausdehnung erlangt hat. Der Staat hat sich am Ostwestbahnunternehmen betheiligt, um eine rasche Entwicklung unserer Eisenbahnverbindungen zu fördern; der Erfolg entsprach den Erwartungen nicht, das Unternehmen scheiterte und das allzugroße Vertrauen der Behörden in dieses Unternehmen wurde getäuscht. Der Staat kannte die im Bau begriffenen Linien an, um noch größere Kalamitäten zu vermeiden und um seine eisenbahnpolitische Selbstständigkeit zu wahren, und beschloß endlich den Ausbau der Linien von Staatswegen, weil kein anderer vernünftiger Weg möglich war, die Interessen des Staats bestmöglichst zu sichern. Die gemachten Erfahrungen sollen uns aber nicht entmutigen, die Gegenwart zu nehmen, wie sie ist, und der Zukunft ruhig entgegen zu sehen. Gegenwärtig sind die beschlossenen Bauten in vollem Gang und die Leitung derselben ist in sachkundigen Händen; die Thatsache, daß auf den bereits abgeschlossenen Bau- und Lieferungsverträgen eine Kostenersparnis von Fr. 427,977, d. h. um $15\frac{8}{10}\%$ der Devissumme gemacht wurde, ist sehr beruhigend und widerspricht der oft gehörten Behauptung, daß der Staat theurer bauet als Privaten. Es sind aber weniger die Erfahrungen der Vergangenheit und der Stand der Dinge in der Gegenwart, welche die Gemüther beunruhigen; es sind vielmehr die finanziellen Befürchtungen für die Zukunft, mit besonderer Rücksicht auf die Eisenbahnbestrebungen des Jura, welche Missbehagen erregen. Alle diese Befürchtungen beruhen aber nach meiner Ueberzeugung auf der irrtigen Voraussetzung, als sei durch den Beschuß vom 29. August 1861 der Staatsbau im Prinzip adoptirt worden, und es seien nun in Zukunft alle im Kanton Bern noch zu erstellenden Eisenbahnen von Staatswegen zu erbauen. Wenn man die Entwicklung des Eisenbahnwesens in der Schweiz aufmerksam verfolgt, so wird man sehen, daß diese beiden Prinzipien: Privatbau und Staatsbau einander nie gegenüber standen als

im Jahr 1852 in den eidgenössischen Räthen. Damals fragte es sich, ob die Eisenbahnen in der Schweiz durch Privaten oder durch den Bund gebaut werden sollen, und wer die damaligen Verhandlungen nachliest, wird finden, daß für beide Grundsätze sehr viel Gutes gesagt wurde und daß der Bericht des Herrn Nationalrath Beyer im Hof die Berechtigung des Staatsbaues unter gegebenen Verhältnissen glänzend nachgewiesen hat. Das Prinzip des Privatbaues trug jedoch den Sieg davon. Von diesem Zeitpunkt an wurden alle schweizerischen Bahnen im Privatbau erstellt. In unserm Kanton wurden mehreren Gesellschaften Konzessionen erteilt, die meisten Unternehmen gerieten aber in's Stocken, selbst dasjenige der Centralbahngesellschaft; durch Vermittlung des Staates wurde dieses Unternehmen aber mit einer Aktienbeteiligung von vier Millionen begünstigt, wovon der Staat die Hälfte, Gemeinden und Privaten die andere Hälfte übernahmen. Dadurch verließ man bereits das Prinzip des reinen Privatbaues; der Erfolg rechtfertigte hier die Fürsorge des Staates. Hierauf folgte das Unternehmen der Ostwestbahngesellschaft, geleitet durch einen Mann, der als Lehrer der Nationalökonomie zu den eifrigsten Verfechtern des Privatbaues gehörte; — daß das Unternehmen gerade unter seiner Leitung scheiterte und zum Staatsbau führte, ist eine Ironie des Schicksals, wie man sie oft erlebt. Das Unternehmen, für welches der Staat eine Aktienbeteiligung von 2 Millionen erkannt hatte, scheiterte und der Erfolg rechtfertigte in diesem Fall die Fürsorge des Staates nicht. Durch das Misserfolg dieses Unternehmens wurde der Staat veranlaßt, die Eisenbahnlinien auf bernischem Gebiet zu erwerben, und die Macht der Verhältnisse und die Logik der Thatsachen führten den Grossen Rath zum Beschuß vom 29. August 1861, wodurch der Bau der Linien Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau von Staatswegen beschlossen wurde. Nicht freiwillig ist man somit zum Staatsbau gekommen, sondern durch die Umstände geboten, wurde für die betreffenden Linien der Bau von Staatswegen beschlossen. Eine absolute Verpflichtung, auch andere Linien im Staatsbau auszuführen, existiert also nicht. Damit fallen auch die übertriebenen Befürchtungen dahin, als werde der Jura die Ausführung neuer Eisenbahnlinien von Staatswegen verlangen und die Behörden seien gebunden, sofort 40 à 50 Millionen für ein jurassisches Netz zu votiren. Wenn eine solche Forderung kommen sollte, so haben die Behörden freie Hand, zu gewähren oder zu verweigern und die Würde der Behörden verlangt, daß sie sich freie Hand wählen. Man blickt der Frage der Jurabahnen nur offen und ohne Vorurtheil in's Auge, und man wird sich überzeugen, daß die Sache nicht so gefährlich aussieht, wie sie gemeingleich geschildert wird. Die Errstellung der Eisenbahnen ist eine Lebensfrage für den Jura, und eine höchst wichtige für den ganzen Kanton. Die Eisenbahnen werden die materiellen Interessen der beiden Landesteile verbinden, wie die erweiterte Hochschule die geistigen Interessen, und die einheitliche Gesetzgebung wird den Kult zum Ganzen bilden. Eine Regierung, die diesen Zweck nicht fest im Auge behält, mißkennt ihre Pflicht. Das Wann und das Wie, das sind Fragen, welche die Zukunft entscheiden wird. Findet sich eine solide Gesellschaft zum Bau der Jurabahnen, so wird diese Frage sich leicht lösen; findet sich eine solche Gesellschaft nicht, so ist die Ausführung der Jurabahnen nur im Staatsbau möglich. Aber auch dann ist das Wann ebenso sehr eine Finanzfrage als eine Zeitsfrage, denn sowohl von einer Aktienbeteiligung als vom Staatsbau des jurassischen Netzes kann erst dann ernstlich die Rede sein, wenn es ohne Gefährdung der Finanzen des Staates geschehen kann. Man warte daher ruhig die Resultate unseres Staatsbahnunternehmens ab, man endige diese Eisenbahenkämpfe, welche die Behörden lämmen und hindern, etwas Anderes Nützliches zu machen. Wenn dann die Frage einer Aktienbeteiligung an einer Jurabahn, oder das Begehrten für Staatsbau an die Behörden gelangt, so wird man prüfen; der Gegenstand wird dann nichts Fremdartiges und Neues mehr sein, und die bisher und unterdessen

gemachten Erfahrungen werden dazu dienen, daß man gut prüfen wird. Aus allen diesen Gründen beantragt Ihnen der Regierungsrath: Es sei über die dem Großen Rath in seiner Sitzung vom Juni 1862 eingereichte Petition, soweit dieselbe den Staatsbau der Eisenbahnen betrifft, zur Lagesordnung zu schreiten — Die Petition berührt aber noch eine andere Frage, indem sie das Begehrten stellt: „Es möchte die Bestimmung in §. 6 Art. 4 der Verfassung durch Erlassung eines besondern Gesetzes ausgeführt werden.“ Wenn auch seit dem Bestehen der Verfassung von dieser Bestimmung kein Gebrauch gemacht wurde, so beweisen doch die jüngsten Vorgänge, daß es zeitgemäß ist, diese Bestimmung der Verfassung durch ein Gesetz zu normiren, was der Regierungsrath in Ziffer 2 dann auch beantragt. Ich habe Ihnen nun sowohl im schriftlichen Bericht als in meinem etwas unvollständigen Referat offen die Anschauungsweise des Regierungsraths und meine eigene auseinandergesetzt und empfehle Ihnen zum Schluß aus vollster Überzeugung die Anträge des Regierungsrathes.

Gang willt. Wenn ich zuerst das Wort ergreife, so geschieht es deßhalb, weil ich einen Antrag stellen möchte, der, wenn er angenommen wird, die Diskussion bedeutend abkürzen würde. Bekanntlich war ich von Anfang an ein Gegner des Staatsbaues; nun sind Petitionen eingelangt, deren Schlüssen ich nicht ganz beipflichten könnte, so wenig ich gerade zur Lagesordnung darüber schreiten möchte. Ich sehe hingegen in den Anträgen des Regierungsrathes ein bedeutendes Entgegenkommen gegenüber den Staatsbaugegnern, und glaube, wenn man die Diskussion bis nach den Wahlen verschieben und eine Kommission durch das Präsidium ernennen lassen würde, so könnte man eine lange Diskussion ersparen. Zur Begründung dieser Ansicht führe ich folgendes an. In Ziffer 1 der Motive des regierungsräthlichen Antrages finde ich eine große Genugthuung; die Ziffer 2 ließe sich etwas modifizieren; in Ziffer 3 wird ein großes Zugeständniß gemacht. Zu Ziffer 4 könnte ich natürlich nicht stimmen, weil ich glaube, die Gründe der Petition wären stichhaltig genug, wenn dieselbe früher eingelangt wäre. Hingegen mit der Ziffer 5 bin ich auch ziemlich einverstanden. Ich finde, es hätte wirklich nicht viel Sinn und praktischen Nutzen, wenn man über Beschlüsse, die bereits vollzogen sind, noch durch das Volk abstimmen ließe. Das ist etwas, das meiner Anschauung widerstreitet. Hingegen wird eine sehr große Koncession gemacht in der Ziffer 6. Sie werden sich erinnern, daß ich zur Zeit, als es sich um den Staatsbau handelte, bereits den Antrag gestellt habe, daß man den Gegenstand dem Volke vorlege. Damals wurde mein Antrag verworfen, obwohl er rechtzeitig gestellt gewesen wäre und man in manche Verlegenheit, in die wir nachher kamen, nicht gekommen wäre, wenn man denselben angenommen hätte. Es ist also ein großes Zugeständniß von Seite der Regierung, daß sie die Erlassung eines Gesetzes zum nämlichen Zwecke vorschlägt. Wenn ich nun zu den Dispositiven übergehe, so halte ich dafür, daß man sich bezüglich der Redaktion des Art. 1 verständigen könne, denn die Fassung ist etwas schroff. Bei der Ziffer 2 könnte man einen Termin festsetzen. Ich glaube also, eine Verständigung sei möglich, man könnte dadurch eine Diskussion von mehreren Tagen ersparen. Daher stelle ich den Antrag, durch den Herrn Präsidenten eine Kommission ernennen zu lassen. Dafür spricht noch ein anderer Grund. Nach dem Reglemente soll nämlich jeder Gegenstand vor seiner Behandlung zweimal vierundzwanzig Stunden auf dem Kanzleitische liegen. Ich will nicht eine Verschiebung ad calendas græcas, sondern die Sache noch diese Woche erledigen, aber der heutige Tag (Dienstag) ist nicht geeignet zur Behandlung eines solchen Geschäftes.

v. Graffenried. Des Redens ungeübt, bitte ich um geneigte Rücksicht. Die Meinung kann ich nichttheilen, daß die Behandlung der vorliegenden hochwichtigen Angelegenheit

Tagblatt des Großen Rathes 1862.

verschoben werde. Es ist Zeit, daß unser Volk wisse, wie seine oberste Behörde in Betreff derselben denkt, was sie will und was sie erstrebt; es ist Zeit, daß der schwebende Streit einmal ausgefochten werde, daß unser Volk erfahre, welches Prinzip die Oberhand behalten solle, ob dasjenige der Initiative des Staats oder dasjenige der Initiative des Bürgers. Wie der Entscheid gefaßt werden möge, es wird ein Glück sein, daß er gefaßt werde, wenn der Große Rath dabei sich entschieden und offen ausspricht. Ich gehe zur Sache über. Der Schwerpunkt der Bewegung, welche in Betreff der Eisenbahnen in unserem Volke sich fand gab, liegt in einer zu entscheidenden prinzipiellen Frage. Würde hinwieder auch der Schwerpunkt der regierungsräthlichen Vorlage in der prinzipiellen Entscheidung der aufgeworfenen Frage liegen, so würde ich mich bei demselben beruhigen können. Mit dem Dispositiv der regierungsräthlichen Vorlage gehe ich zwar einig; mit den Motiven derselben bin ich indessen nicht einverstanden. In diesen Motiven möchte ich deutlicher ausgesprochen finden, daß das Grundprinzip des Freistaats, der Grundsatz der Initiative des Einzelnen, auch in Bezug auf die Eisenbahnen bei uns Regel mache und in Zukunft machen solle. Werden die von den Petenten geltend gemachten Gründe näher ins Auge gefaßt, so darf als allgemein zugegeben angenommen werden, daß die Entscheidung des Großen Rathes über die Frage des Traces der Staatsbahn das eigentliche Motiv der im Volke entstandenen Bewegung nicht war. Diese Entscheidung des Großen Rathes war nur zufällige Veranlassung der Petition. Noch mehr: eigentlicher Beweggrund der Petition war auch nicht das Verlangen, daß der Staat die Ausführung der von ihm erworbenen Eisenbahnlinien aufgabe. Der Grund der Petition liegt tiefer; es ist ein Prinzip, das hier in Frage steht. Der wahre Grund der Bewegung lag in der Besorgniß, es sei der Grundsatz des Privatbaus in Betreff der Eisenbahnen verlassen und auf denjenigen des Staatsbaues übergegangen worden. Gegenüber dieser Befürchtung, die sich im Volke fand gab, ist es nöthig, daß der Große Rath auf die prinzipielle Frage eine prinzipielle Antwort ertheile. Ich erlaube mir, in wenigen Jügen die Geschichte der Entwicklung unserer Eisenbahnen überschlägig darzustellen. Unsere Gesetzgebung hat seiner Zeit die Centralbahn konzessionirt. Der Staat hat sich an diesem Unternehmen mit Aktien betheiligt. Der Staat hat auch die Ostwestbahn konzessionirt und durch Uebernahme von Aktien an dieser neuen Unternehmung Theil genommen. Damit hat unsere Legislatur den Grundsatz aufgestellt, daß in Betreff der Eisenbahnen, gleich wie bei anderen Zweigen der Industrie, den Einzelnen die Initiative überlassen, dem Staaate dagegen die thätige Unterstützung und kräftige Beförderung der Bestrebungen Einzelner und ihrer Assoziationen übertragen werden solle. Dieses ist das gesunde, heilsame Prinzip, welches im Staatshaushalte das Volk gewissermaßen zu selbständiger Thätigkeit zwingt, zu derjenigen Thätigkeit, welche sich auch auf dieser Grundlage freier entwickelt, als wenn der Staat die Einzelnen verzicht und ihren Bedürfnissen gleichsam mit der Befriedigung derselben zuvorkommt. Dieses Prinzip, in Betreff der Eisenbahnen dasjenige des Privatbaues, wurde von unserer Gesetzgebung aufgestellt. Es ist auch dasselbe von uns noch nicht verlassen worden. Wir befinden uns in Betreff der Eisenbahnen stets noch auf der gleichen zu Anfang angenommenen Grundlage. Bei dem Ankaufe der Ostwestbahnlinien erkannte der Staat die Macht unglücklicher Verhältnisse an. Um einer Katastrophe vorzubeugen, rettete er aus dem Schiffbrüche der Ostwestbahn die von der Letzteren angefangenen Linien und erhielt dieselben unserem Volke. Der Staat ging noch weiter. Er beschloß, diese Linien von Staatswegen auszuführen, in diesem Falle eine Ausnahme zu statuiren, damit das Angefangene nicht verloren sei. Und der Staat erfüllte, indem er dieses that, nur eine Pflicht der Selbsterhaltung in Bezug auf sein betheiligtes Vermögen. So verhält sich, in wenig Worten dargestellt, die Entwicklung des Eisenbahnwesens in unserem Kanton. Darf

man etwa daraus schließen, der Grundsatz des Baues und Betriebes der Eisenbahnen von Staatswegen sei in unserem Staatshaushalte aufgestellt? Keineswegs. Sie haben eine Ausnahme dekretirt. Aus diesem besonderen durch ausnahmsweise Verhältnisse gebotenen Vorgehen kann nicht gefolgt werden, es sei im Kanton Bern der Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Staatswegen als maßgebendes Prinzip aufgestellt worden. Der eingeschlagene Weg war gerechtfertigt. Es soll auch derselbe jetzt nicht verlassen werden. Darum kann es sich nicht handeln, die in der Ausführung begriffenen Linien aufzugeben; ebensoviel kann es sich darum handeln, dieselben gewissermaßen auszurufen und an jeder Straßenecke feil zu bieten. Ein darauf gerichteter Antrag, ein dahin laufender Beschluss wären des Großen Rathes des Kantons Bern unwürdig. Auf der eingeschlagenen Bahn soll fortgesahren, der Staat darf nicht im Stiche gelassen werden mitten in einer der wichtigsten Perioden seiner national-ökonomischen Entwicklung. Wir halten an dem Prinzip des Privatbaues fest, während wir Mittel und Wege suchten und fanden, um die Schwierigkeiten, welche das begonnene Unternehmen bedrohten, auf praktische Weise zu überwinden. Würde sich nun eine rein bernische Gesellschaft bilden, welche geneigt wäre, die Staatsbahnenlinien zu übernehmen, sollten wir in diesem Falle nicht eine solche Gelegenheit ergreifen, um von dem ausnahmsweisen Vorgehen, welches uns geboten war, zu dem prinzipiell von uns aufgestellten Verfahren zurückzufahren? Ich will es meinen. In dieser Weise würden wir am wirksamsten zur natürlichen Entwicklung unseres vaterländischen Eisenbahnnetzes beitragen, und auch in Betreff der Interessen unseres Landesteils französischer Zunge der Zukunft nicht präjudizieren. Aus diesem Grunde sollte die Bildung einer solchen Gesellschaft mit aller Kraft gefördert und von Seiten des Staats in keiner Weise davor entmuthigt werden. Durch die Erklärung unserer der Gründung eines derartigen Unternehmens günstigen Gesinnungen würden wir zu seinem Zustandekommen mächtig beitragen können. Zur Empfehlung des Prinzips des Privatbaues gegenüber demjenigen des Baues und Betriebes der Eisenbahnen von Staatswegen dürften folgende Momente hervorgehoben werden. Der Privatbau steht im Einklange mit dem Grundgedanken unserer republikanischen Entwicklung, mit demjenigen der Initiative unserer Bürger. Von jener bestand im Bernerlande der Grundsatz von der Geltung des einzelnen Bürgers; jenes urdeutsche, germanische Prinzip, welches im Herzen einer uns stammverwandten Nation jenseits des Rheines noch lebt, während seine Ausübung dort in Folge des Bureaucratismus, jener Plage der Völker, entgegengezogen Staatsgebilden längst weichen mußte. Der Staat kann unmöglich in seinen Behörden die Summe der Intelligenz vereinigen, welche der Gesamtheit seiner Bürger inne wohnt. Der Staat kann nicht in alle sozialverhältnisse eindringen, alles deftretiren. Der Staat hat die Pflicht, die Freiheiten und die Rechte des Einzelnen zu schützen, nicht aber die, in den natürlichen Gang der gewerblichen Produktion einzugreifen. Achtet der Staat die Selbstständigkeit der Privathäufigkeit am höchsten, so wird er auch am wirksamsten zur Hebung und zur Kräftigung des Unternehmungsgeistes des Einzelnen beitragen, statt demselben die Flügel zu beschneiden und ihn zu hemmen. Lasset uns nicht verleiten, das Feld der Staatshäufigkeit im Gebiete der Industrie zu erweitern. Schähen wir uns glücklich, in einem Staate zu leben, wo die Befugnisse der Behörden beschränkt sind. Ich rede nicht von Personen, sondern vom Staate als solchen, vom Prinzipie. Ich halte es insbesondere für die Aufgabe des Staates, die Eisenbahnen, jene Schöpfungen, welche unserer Zeit den Stempel des Fortschrittes aufdrücken, der Thätigkeit der Einzelnen nicht zu entziehen. Die regierungsräthliche Vorlage hat ihren Schwerpunkt nicht in der Aufstellung eines solchen Grundsatzes; sie geht vielmehr von dem Standpunkte der finanzpolitischen Konvenienz aus, und funktionirt damit erst recht das Prinzip des Staatsbaues der Eisenbahnen. Aus

diesem Grunde kann ich mit den Motiven des regierungsräthlichen Antrags und mit dem Inhalte des vorausgeschickten Berichtes nicht einig gehen. Der Gedanke liegt darin klar ausgesprochen, daß, sobald unsere finanziellen Verhältnisse es erlauben, der Staatsbau nicht nur beibehalten sondern weiter entwickelt, und daß derselbe, sobald die in der Ausführung begriffenen Linien eine entsprechende Rente abwerfen, auch auf das jurassische Netz ausgedehnt werden solle. Mit diesem Aussprache im Gegensage, finde ich dagegen, wir sollten auch dann am Privatbau festhalten, wenn die vom Staate erbauten Linien günstige Ergebnisse liefern würden; denn im letzteren Falle würden sich Privatgesellschaften ohne Zweifel dazu bereit finden lassen, diese Eisenbahnlinien zu übernehmen. Die bisherige Anschauungs- und Handlungsweise des Staates ist erklärlich und begreiflich. Ich begreife, daß man den Muth aufgeben möchte, wenn man Privaten gegenüber steht, die helfen könnten und dennoch nicht helfen. Privaten, die vielmehr einheimischen gemeinnützigen Unternehmungen feindlich entgegentreten. Allein trotz der infolge dessen nahe liegenden Versuchung sollen wir derselben nicht nachgeben, das Prinzip der Initiative des Einzelnen nicht verlassen, sondern vielmehr diese Standarte wahrer Freiheit und Selbstständigkeit immer höher halten, damit unser Kanton dazu gelangen könne, auch in industrieller Beziehung die erste Stelle in der Schweiz einzunehmen. Werden wir indessen so oder anders, für Privatbau oder für Staatsbau, unseren Entscheid fassen, das Volk wird uns für unsere Entscheidung Dank wissen. Und die Regierung wird es uns nicht verargen, wenn wir derselben mit klarem Blicke und fester Hand die Bahn weisen, auf welcher wir ihr selbstbewußt und opferwillig zu folgen bereit sind. In dieser Weise werden wir am ehesten dazu beitragen können, unserem freien Volke eine starke Regierung zu geben. Die regierungsräthliche Vorlage schlägt als zweites Dispositiv vor, daß in Ausführung des § 6 Art. 4 der Verfassung ein normirendes Gesetz erlassen werde. Ein solches Gesetz mag zeitgemäß sein. Allein wir dürfen uns nicht verhehlen, daß dieser Gegenstand mit der heute zu entscheidenden Frage in keinem wesentlichen, inneren Zusammenhang steht. Die Verbindung der einen mit der anderen ist zufällig und beruht auf dem der Petition zu Grunde liegenden Mitversöhnisse über die erwähnte Verfassungsbestimmung. Es mag keine Vorzüge haben, über Volksabstimmungen für gewisse Fälle leitende Normen festzustellen. Allein weit wichtiger scheint mir, daß wir nicht durch einen untergeordneten formellen Punkt verleitet werden, die an uns gerichtete grundfäßliche Frage ohne präzisielle Antwort zu lassen. Daher wünsche ich bestimmtere Trennung beider Angelegenheiten. Ich betrachte unsere heutige Verhandlung und Entscheidung als eine hochwichtige für den Kanton. Zwei entgegengesetzte Prinzipien stehen einander gegenüber. Wichtig ist es für jeden unter uns, offen und mutig zu seiner Meinung zu stehen, und ohne Verläugnung seiner grundfäßlichen Überzeugung zu einem Beschlusse beizutragen, welcher der Gegenwart nicht schadet und die Zukunft nicht präjudiziert. Ein solcher Beschluss wäre der, welchen ich Ihnen zu empfehlen mir erlaube. Zwischen beiden Prinzipien des Privatbaues und des Baues und Betriebs der Eisenbahnen von Staatswegen befenne ich mich offen zu ersterem als zu demjenigen, welches das Selbstbewußtsein, die selbstständige Thätigkeit, den Unternehmungsgeist des Einzelnen und seine alle Hindernisse überwindende Ausdauer am ehesten zu wecken und zu ermutigen im Stande ist. Deshalb erlaube ich mir, gegenüber dem Antrage der Regierung folgenden Beschluß Ihnen zur Annahme zu empfehlen: •

Der Große Rat des Kantons Bern,

nach Einsicht einer demselben in seiner Sitzung vom 5. Juni 1862 eingereichten, von 13,823 Bürgern unterzeichneten Petition, des Inhalts: „es möchte der Beschluss des Großen Rathes vom 29. August 1861 betreffend den Staatsbau der

Eisenbahn von Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau, nach §. 6 Art. 4 der Verfassung dem Volke selbst in den politischen Versammlungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt und überhaupt diese Verfassungsbestimmung durch Erlassung eines besondern Gesetzes ausgeführt werden“;

I.

in Anbetracht:

1) daß der Beschuß des Großen Rathes vom 29. August 1861, betreffend den Staatsbau der Eisenbahn von Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau in der Absicht gefaßt wurde, um den durch Kaufvertrag vom 27. Juni und 19. August gleichen Jahres für Erwerbung der Eisenbahnstrecken Neuenstadt-Biel und Gümligen-Langnau verwendeten Theil des Staatsvermögens vor Entwertung sicher zu stellen;

2) daß aus diesem durch ausnahmsweise Verhältnisse gebotenen Vorgehen nicht gefolgert werden kann, es sei der Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Staatswegen als maßgebendes Prinzip aufgestellt worden;

3) daß auch kein Grund vorhanden ist anzunehmen, es werde eine im Laufe der Zeit sich allfällig darbietende, für den Kanton Bern günstige Gelegenheit, die Eisenbahn Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau mittelst Verkaufs der Privatthätigkeit anheimzugeben, unbenuzt bleiben;

beschließt:

es sei über die eingangs erwähnte Petition zur Tagesordnung zu schreiten;

II.

in Anbetracht:

dass es zeitgemäß sei, die Bestimmung des §. 6 Art. 4 der Verfassung durch ein Gesetz zu normiren,

beschließt:

Der Regierungsrath wird beauftragt, in Ausführung des §. 6 Art. 4 der Verfassung ein Gesetz zu entwerfen und dem Großen Rath zu vorzulegen.

v. Känel, Johann. Ich erlaube mir nur eine Bemerkung über den Antrag des Herrn Ganguillet. Ich betrachte denselben als eine Ordnungsmotion. Er will eine Kommission ernennen lassen, die noch im Laufe dieser Woche ihre Anträge zu bringen hätte. Ich glaube gerne, daß man sich vereinigen könnte, so weit es die Motive betrifft; aber über die Sache selber wird die Kommission sich schwerlich über einen gemeinsamen Antrag vereinigen können. Der Streit wird sich einzig um die Frage drehen, ob eine Volksabstimmung über den Staatsbau stattfinden solle. Das ist der Kardinalpunkt, über welchen der Große Rath zu entscheiden hat, und ich sehe nicht ein, wie eine Kommission hierüber zur Verständigung führen könnte. Ich bin daher der Ansicht, daß man auf den Antrag der Regierung eintrete und darüber so ruhig und würdig als möglich verhandle. Ich stimme deshalb gegen den Antrag des Herrn Ganguillet und verlange, daß vor allem über diesen entschieden werde.

Migy, Bizepräsident des Regierungsrathes, stellt die Frage an das Präsidium, ob die Berathung sich auf die Sache selbst erstrecke oder nur auf die Ordnungsmotion des Herrn Ganguillet beschränkt sei.

Herr Präsident. Ich glaube, so lange kein Antrag gegen das Eintreten gestellt wird, soll die allgemeine Umfrage

über das Ganze eröffnet sein. Herr Ganguillet beantragt die Ernennung einer Kommission, Herr v. Graffenried will keine Kommission; grundsätzlich sind aber die Herren einverstanden, daß man die Sache nicht von der Hand weise. Die Diskussion bleibt also eröffnet, und wenn das Eintreten beschlossen ist, so wird es sich nur fragen, ob der Große Rath sofort eintreten oder die Sache verschieben wolle.

Ganguillet. Es ist ganz richtig, ich bin nicht gegen das Eintreten im Allgemeinen, aber für Verschiebung, weil der Antrag des Regierungsrathes nicht zweimal vierundzwanzig Stunden auf dem Kanzleitisch lag. Mein Antrag hat den Zweck, eine Verständigung mit der Regierung zu erzielen und einer längeren Diskussion vorzubeugen.

Büchberger. Ich glaube, Herr Ganguillet befindet sich im Irrthum, wenn er meint, man könne Ordnungsmotionen nach unsrem Reglemente so behandeln, wie solche in andern gesetzgebenden Versammlungen behandelt werden, zum Beispiel im Nationalrathe, wo bei der Berathung der Ordnungsmotion die Sache selbst ruht. Hier ist es nicht so, sondern es verhält sich, wie der Herr Präsident erklärt hat. Wenn es sich um das Eintreten um einen Gegenstand handelt, so können Anträge gestellt werden, in die Sache einzutreten, oder dieselbe an eine Kommission zu weisen; Herr Ganguillet kann also den Zweck, den er im Auge hat, durchaus nicht erreichen, denn bei der Behandlung der Eintretensfrage kann jedes Mitglied sich über die ganze Sache verbreiten, und erst nachher wird abgestimmt. Daher glaube ich, die Verhandlung über die Eintretensfrage sei vorzusezen. Ich bin gegen die Ueberweisung an eine Kommission, weil die von Herrn Ganguillet angeführten Gründe nicht stichhaltig sind. Er hat meistens nur die Redaktion im Auge, in Betreff welcher ich am allerwenigsten eine Kommission niedersetzen möchte, da jedes Mitglied der Versammlung in seinem Votum erklären kann, was es abzuändern wünschte. Eine Kommission ist am Orte, wenn es sich um große Fragen, um Rechnungsangelegenheiten handelt, wenn ein gewisses Material bewältigt sein muß. Auch der zweite Grund des Herrn Ganguillet, daß die Sache nicht behandelt werden könne, weil der Vortrag des Regierungsrathes nicht zweimal vierundzwanzig Stunden auf dem Kanzleitisch liege, ist nicht maßgebend. Nach meiner Ansicht wäre es denn doch etwas zu formalistisch verfahren, wenn man bei einem Gegenstande, zu dessen Behandlung der Tag zum Voraus bestimmt war und das Material zur Verfügung stand, nämlich die Petition, noch die Beobachtung dieser Vorschrift verlangen wollte.

Aebi. Ich hingegen stimme der Ansicht des Herrn Ganguillet bei. Ich weiß zwar wohl, daß die Frage, um die es sich heute handelt, schon auf verschiedene Weise behandelt worden ist. Ich weiß, daß man in ähnlichen Fällen vor allem die Niedersezung einer Kommission verlangte, und daß der Große Rath sich bis zur Erstattung ihres Berichtes nicht einmischt. Ein anderes Mal verfuhrten Sie gerade umgekehrt. Der Große Rath war also nicht konsequent, und es fragt sich, was nach der Natur der Sache hier geschehen soll. Nun scheint es mir, so wie Herr Ganguillet seinen Antrag motiviert hat, handelt sich's um eine Ordnungsmotion. Was will Herr Ganguillet? Er sagt, die Sache sei nicht spruchreif; deshalb will er heute nicht eintreten, bis der Antrag der Kommission vorliegt. Herr Ganguillet ist nicht in materieller Beziehung gegen das Eintreten, dagegen liegt es auf der Hand, daß wir mit doppeltem Haken nähern, wenn wir heute eintreten. Die ganze Sache wird diskutirt, viel Pulver wird verschossen, und nachher haben wir die gleiche Diskussion zum zweiten Male. Auch in Bezug auf die Sache selbst ist der Antrag des Herrn Ganguillet begründet. Wie gruppierten sich im Großen Rath die Parteien? Es bestehen hier zwei große Parteien, diejenige der Staatsbaufreunde und

diejenige der Freunde des Privatbaues; letztere unterscheiden sich wieder in mehrere Fraktionen. Am weitesten geht die Petition, welche einfach verlangt, daß die Sache dem Volke vorgelegt werde. Später kam ein von mehreren Mitgliedern des Grossen Rathes unterzeichnete Anzug mit dem Begehr, daß sofort über den Verkauf der Staatsbahn unterhandelt werde. Etwa weniger weit geht der Anzug des Herrn von Graffenried, welcher die betreffenden Eisenbahnlinien nicht sofort verkaufen will, sondern nur verlangt, daß der Regierungsrath gemahnt werde, die Interessen des Kantons bei einer allfälligen Veräußerung derselben zu wahren. Da haben wir also vier verschiedene Ansichten. Nun scheint es mir, die Staatsbaufreunde werden ziemlich in der Minderheit und die Mehrzahl der Versammlung werde für Privatbau sein, aber es wird eben schwer halten, sich über eine gemeinsame Redaktion zu verständigen. Der Eine geht zu weit, der Andere zu wenig weit, und ich glaube, unter diesen Umständen, wo das Centrum der Versammlung gegen den Staatsbau ist, wäre denn doch noch eine Verständigung möglich. Ich halte dafür, es wäre wünschenswerth, wenn man dazu gelangen könnte. Mir scheint also, man sollte in erster Linie darüber abstimmen, ob man den Antrag des Herrn Ganguillet besonders behandeln oder gleichzeitig in die Sache selbst eintreten sollte. Eventuell beantrage ich die Annahme der Ordnungsmotion.

Herr Präsident. Wie schon bemerkt, kennt das Reglement des Grossen Rathes keine Ordnungsmotionen, sondern es schreibt die Form der Abstimmung in folgender Weise vor: „Will man über den Gegenstand auf irgend eine Weise eintreten, oder denselben von der Hand weisen?“ Nun beantragt kein Mitglied, die Sache von der Hand zu weisen, also sind die Herren für das Eintreten. Wenn nun alle Gründe dafür und dagegen angeführt worden sind, so fragt es sich ferner: „Will man sofort eintreten, oder die Berathung verschieben?“ Im Falle der Verschiebung fragt es sich, ob die Sache einfach verschoben oder zu weiterer Vorberathung zurückgewiesen werden soll, und in letzterem Falle ist zu erkennen, an welche Behörde oder Kommission die Sache zu weisen sei. Ich beharre daher auf meiner Anschaungsweise, denn das Reglement ist so klar, daß man nicht ein anderes Verfahren einschlagen kann. Die Sache ist durch die verfassungsmäßige Behörde, durch den Regierungsrath untersucht und vorberathen; was würden nun die Petenten dazu sagen, wenn man ihnen nicht die Ehre erweisen würde, den Gegenstand hier zu behandeln? Dieser wurde auf den Wunsch der Petenten auf die heutige Tagesordnung gesetzt. Wenn die Versammlung vorläufig eine Abstimmung über den Antrag des Herrn Ganguillet verlangt, so mag sie darüber entscheiden.

Dr. Manuel. Ich glaube, man könne wirklich keine andere Ansicht als diejenige des Herrn Büzberger und des Herrn Präsidenten als richtig betrachten. Es handelt sich um die Frage, ob der Antrag des Herrn Ganguillet die Diskussion über das Eintreten aufhalten könne oder nicht. Nach meiner Ansicht ist dies nicht der Fall, indem die Mitglieder, welche das Wort ergreifen, sich über die Sache selbst einlässlich verbreiten, so daß man den ganzen Tag, vielleicht bis Mitternacht oder bis am nächsten Morgen diskutirt und dann abstimmt, ob man sofort eintreten wolle oder nicht. Eine Abstimmung nach dem Vorschlage des Herrn Ganguillet würde dem Reglement nicht entsprechen. Hätte man eine Motion gestellt, bevor der Herr Berichterstatuer seinen Rapport gehalten hat, so wäre es ein Antrag auf Änderung der Tagesordnung gewesen; nun aber steht ein Verschiebungsantrag das Eintreten voraus.

von Känel, Johann. Mir scheint, man könnte aus diesem Zweifel einfach herauskommen, wenn man das Eintreten, gegen welches kein Widerspruch erhoben wurde, sofort beschließen

und nachher den Antrag des Herrn Ganguillet behandeln würde. Ich halte es für unzweckmäßig, den ganzen Tag über den Gegenstand zu verhandeln und ein paar Tage nachher wieder die gleiche Verhandlung zu haben. Das Verfahren, welches ich vorschlage, wurde schon bei früheren Anlässen befolgt, zum Beispiel bei der Behandlung der Tracé-Frage.

Herr Präsident. Die allgemeine Umfrage über das Eintreten ist noch nicht geschlossen; man weiß noch nicht, ob dasselbe Widerspruch finden werde.

Ganguillet. Wenn man wirklich über die Frage der Verschiebung nicht abstimmen will, so stelle ich den Antrag auf Verschiebung, gestützt auf das Reglement, da der Vortrag des Regierungsrathes nicht zweimal vierundzwanzig Stunden auf dem Kanzleitische lag. Ich glaube, in meinem Antrage beides vereinigen zu können.

Dr. v. Gonzenbach. Dem letzten Antrage müßte ich mich widersetzen, denn Herr Ganguillet erreicht den Zweck nicht, welchen er im Auge hat, und wir hätten nach einigen Tagen die gleiche Diskussion wieder. Ich hoffte, Herr Ganguillet komme zu einer andern Ansicht. Der Große Rath kann allerlei beschließen, wie das englische Parlament. Der Große Rath hat schon ein verschiedenartiges Verfahren befolgt. Der Staatsbau ist auch eine Ausnahme, und wenn man so große Ausnahmen macht wie diese, so könnte man sich hier auch eine kleinere erlauben. Ich lege nicht großes Gewicht darauf, und wenn der Herr Präsident das Reglement streng handhaben will, indem er die Frage so stellt, ob man eintreten oder die Sache von der Hand weisen wolle, so habe ich nichts dagegen. Ich frage nur: können Sie die Sache von der Hand weisen? Dann würden Sie erklären, das Petitionsrecht sei nichts. Daher ist es gut, daß Sie beschlossen haben, ein anderes Reglement einzuführen; heute aber haben wir das neue Reglement noch nicht. Ich möchte daher an den Formen festhalten, wie sie sind, und am Ende der Berathung über das Ganze abstimmen; deshalb bin ich auch der Ansicht, daß man in die Sache selbst eintrete.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Obwohl kein Antrag gegen das Eintreten gestellt wurde, so erlaube ich mir doch einige Worte über den Antrag des Herrn Ganguillet auf Niedersetzung einer Kommission. Es ist auffallend, daß von der nämlichen Seite, von welcher auf die Erledigung der Sache in einem gewissen Sinne hingearbeitet wurde, der Vorschlag auf Verschiebung in dem Momente gemacht wird, wo die Regierung ihren Bericht vorlegt. Was will Herr Ganguillet? Er hat es nicht näher begründet. Er stimmt zum Eintreten, aber bezüglich der Redaktion will er etwas anderes. Herr Ganguillet behauptet, die Regierung mache bei Ziffer 1 ihrer Motive ein großes Zugeständnis. Ich begreife nicht, wie er das behauptet. Es heißt nämlich in Ziffer 1 nur, der Staat sei durch das Mislingen des Ostwestbahnhunternahmens veranlaßt worden, die fraglichen Linien anzukaufen, um seine Selbstständigkeit in der Eisenbahnpolitik zu wahren. Auch bei Ziffer 2 möchte Herr Ganguillet etwas abändern, aber man weiß nicht, wie es geschehen soll. Ich mache die Versammlung auf die ganze Entwicklung dieser Angelegenheit aufmerksam, von dem Momente an, wo die Petition mit so vielem Lärm zum Vorschein kam. Wollten Sie nun wegen einigen Redaktionsänderungen, die noch gar nicht vorgeschlagen sind, noch eine Kommission niedersezieren? Ich glaube, nein, und stelle den bestimmten Gegenantrag. Über das Votum des Herrn v. Graffenried will ich für einmal nicht näher eintreten; es wird sich Anlaß dazu bieten, wenn die Eintretensfrage entschieden sein wird; nur zwei Bemerkungen erlaube ich mir jetzt. Es handelt sich vor der Hand darum, ob die Staatsbaufrage dem Volke vorgelegt werden soll. Herr v. Graffenried

sagte, es handle sich um die Entscheidung einer grundsätzlichen Frage, und beruft sich dabei auf das urdeutsche Prinzip, welches in Deutschland herrsche. Sieht man aber die Sache näher an, so findet man, daß in vielen deutschen Staaten keineswegs der Privatbau Regel macht, daß im Gegentheil Preußen, Württemberg, Baden, Bayern ihre Eisenbahnen im Staatsbau ausgeführt haben. Es frappierte mich deshalb, von Herrn v. Graffenreid eine solche Behauptung zu hören. Auf der andern Seite sehe ich nicht ein, was diese sogenannte prinzipielle Frage für eine Bedeutung habe. Wie kamen wir zu unsren Eisenbahnen? Erwa durch die Initiative der Berner Bürger? Nein. Es war anfänglich alles gegen die Eisenbahnen und erst nachdem sich in Basel eine Gesellschaft gebildet hatte, erlaubte man derselben, Eisenbahnen im Kanton Bern zu bauen; am Ende entschloß man sich, Aktien zu übernehmen. Wie kam man zum Staatsbau? Nach dem Mithilfen des Unternehmens einer Privatgesellschaft, durch die Macht der Umstände. Nun kann ich nicht begreifen, wie man immer der Regierung die Absicht unterschiebt, als wolle sie für alle Ewigkeit den Staatsbau. Es steht hier nicht ein gewöhnliches industrielles Unternehmen in Frage, etwa wie eine Fabrik, sondern es handelt sich um ein öffentliches Verkehrsmittel von der größten Bedeutung, für dessen Erhaltung die Regierung Hand anlegen müste, weil die Kräfte von Privaten dazu nicht hingereicht hätten. Wollen Sie nun gegenüber der Zukunft präjudizieren, indem Sie entscheiden, man wolle grundsätzlich keinen Staatsbau? Ein solcher Beschuß hat gar keinen Sinn. Oder glauben Sie, Sie könnten durch denselben gegenüber der Macht der Umstände für die Zukunft eine solche Regel aufstellen? Ich glaube nicht. Ich komme nun mit einigen Worten auf die Frage des Jura zu sprechen. Man redet viel vom Jura, viel zu viel. Man sagt, diese Frage soll einmal erledigt werden, aber ganz merkwürdig ist es, daß man wegen des Jura so viel Ärger schlägt, während dieser Landestheil noch keinen Kreuzer verlangt hat. Man habe doch wenigstens die Güte zu warten, bis der Jura mit einem Begehrten kommt. Es wurden ja nicht einmal Studien für eine Jurabahn gemacht. Wenn sich einmal eine Privatgesellschaft zu diesem Zwecke gebildet haben wird, so wird man vielleicht dazu kommen, eine Aktienbeteiligung zu verlangen. Was brauchen Sie jetzt diese Frage zu entscheiden, indem sie beschließen, die Eisenbahnen im Jura sollen auf dem Wege des Privatbaues erstellt werden? Ich wiederhole, daß ein solcher Beschuß keinen Sinn hätte, weil er den Großen Rath nicht hindern wird, auch in Zukunft zu beschließen, was er für gut findet. Für nationalökonomische Maßregeln lassen sich nicht Jahre lang zum Voraus maßgebende Grundsätze aufstellen, so wenig als man vor zehn Jahren für den Eisenbahnbau in unsrem Kanton solche aufgestellt hat. Man darf in dieser Beziehung nicht präjudizieren. Wenigstens ich würde mich bedanken, wenn gegenüber dem Jura ein solcher Beschuß gefaßt würde, da noch gar keine Gesellschaft gebildet ist. Ich glaube daher, es sei zweckmäßig, daß man warte, bis man einige Erfahrungen gemacht hat, ob der Staatsbau sich rentire, wie in andern Staaten, die deswegen nicht zu Grunde gegangen sind, die aber vielleicht keine Eisenbahnen hätten, wenn dieses „urdeutsche Prinzip“ Regel gemacht hätte. Würden Sie dann den Staatsbau aufgeben, wenn er eine entsprechende Rente abwirft? ich zweifle daran, sobald Sie die Überzeugung gewinnen, daß das Unternehmen ohne Gefährdung der Finanzen des Landes ausgeführt werden könne, und die Möglichkeit vorhanden ist, einen ganzen Kantonstheil aus seiner abgezeichneten Lage zu befreien. Es ist dies von großer Wichtigkeit, denn ein Landestheil, welcher keine Eisenbahnen hat, ist nicht in der Lage, seine Kräfte in allen Zweigen zu entwickeln. Diese Frage berührt also den ganzen Kanton. Ich komme somit zu dem Schluße, daß ein Grundsatz, wie er hier aufgestellt wurde, gar keinen praktischen Werth für die Zukunft hat. Wir müssen uns darauf beschränken, die einzelnen Fälle, welche vorkommen, so gut als möglich zu erledigen. Es

bedarf gar nicht großer Reden, um zu wissen, daß der Staat sich nicht in alles mischen dürfe, daß die Privathäufigkeit sich geltend machen müsse. Beschlüsse, die präjudizieren, würden höchstens den Beweis bösen Willens oder der Furcht leisten, indem es den Anschein hätte, als wollte der Große Rath die sich darbietenden Fragen nicht nach Gründen, die in den Verhältnissen liegen, entscheiden, sondern einfach eine grundsätzliche Regel dafür aufstellen. Ich schließe mit dem Antrage, daß man eintrete, und nicht eine Kommission niederseze.

Gangwiller läßt seinen Antrag auf Niedersetzung einer Kommission fallen.

v. Känel, Fürsprecher. Man wird es begreiflich finden, wenn ich über die vorliegende Angelegenheit mir einige Worte erlaube, und ich glaube, es liege dies um so mehr in meiner Stellung, als ich mit andern Mitgliedern des Großen Rathes einen Anzug einreichte, der mehr oder weniger mit den Schlüssen der Petition, welche uns heute beschäftigt, zusammen fällt. Was den Antrag des Regierungsrathes betrifft, so anerkenne ich, daß er der Petition des Volkes mehr Gerechtigkeit widerfahren läßt, als ich erwartete, daß es geschehen werde. Ich bin gegen den Staatsbau. Bei Anregung der Frage, ob die Beschlüsse des Großen Rathes über diesen Gegenstand dem Volke vorgelegt werden sollen, wurden der Landesgegend, von welcher dieses Begehrte bekanntlich ausging, Vorwürfe der Inkonsistenz, des Egoismus u. s. w. gemacht, indem man sagte, das Seeland, namentlich Aarberg, habe früher nichts gegen den Staatsbau eingewendet, nur seit der Entscheidung über das Tracé habe sich die dahierige Opposition geltend gemacht. Was vorerst den Vorwurf des Egoismus betrifft, so muß ich daran erinnern, daß es sich hier um eine rein materielle Frage handelt. Nun haben wir überall gesehen, daß jede Landesgegend in solchen Fragen ihr Interesse zu wahren sucht; so geschah es von Seite des Emmenthals, des Oberlandes &c., und wenn nun eine andere Landesgegend, deren Interessen durch Aufhebung eines großräthlichen Beschlusses verletzt wurden, sich dagegen erhebt, so ist kein Grund vorhanden, ihr deshalb den Vorwurf des Egoismus zu machen. Ich mache diese Bemerkung nur zur Rechtfertigung der Gegend, aus welcher die Petition kommt. Was die Sache selber anbelangt, so bin ich mit den Anträgen der Regierung nicht einverstanden. Sie will zwar einem Theile der Petition Rechnung tragen, indem sie den Art. 4 des § 6 der Verfassung zur Ausführung bringen will; dem andern Theile aber, nämlich dem Begehrten, daß die spezielle Frage über den Staatsbau der Volksabstimmung vorgelegt werden soll, will die Regierung nicht entsprechen. Ich glaube nun aber, es seien Gründe genug vorhanden, auch diesem Theile der Petition Rechnung zu tragen, und es könne dieses geschehen, ohne daß die fatalen Folgen eintreten, welche die Regierung als bevorstehend darstellt. Der Bericht der Regierung bestreitet vor allem die rechtliche Möglichkeit der Maßregel, indem sie behauptet, es sei nicht zulässig, Beschlüsse, die bereits in der Ausführung begriffen seien, noch dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen. Ich erkläre offen, ich bin nicht im Stande, die rechtliche Unmöglichkeit eines solchen Vorgehens einzusehen. Ich erbliebe darin durchaus keine Rechtsverlegung. Durch Aufhebung des Beschlusses, welcher den Staatsbau defretierte, wird durchaus kein wohl erworbene Recht verletzt. Durch den Beschuß des Großen Rathes, nach welchem die Eisenbahnlinien Langnau-Bern und Biel-Reuenstadt im Staatsbau ausgeführt werden sollen, hat ebenso wenig Jemand ein Recht erworben, als seiner Zeit durch den Beschuß, nach welchem das Tracé über Aarberg hätte gehen sollen, Jemand ein solches erworben hat, und der Große Rath leistete damals den Beweis, daß er von einem regelrecht gefaßten Beschuß absehen könne. Nun sehe ich nicht ein, warum nicht auch ein solcher Beschuß dem Volke vorgelegt werden könnte, um seine Sanktion zu verlangen. Ich halte

demnach dafür, der Einwand, daß der Beschuß des Großen Rethes vom 29. August 1861 verfassungsgemäß dem Volke nicht vorgelegt werden könne, sei nicht stichhaltig. Auf der andern Seite erinnert man an die fatalen finanziellen Folgen, die eine solche Maßregel hätte, wenn man vom Staatsbau zurückkehrte, indem man sagt, es seien bereits für mehrere Millionen Arbeiten vergeben und Lieferungsverträge abgeschlossen. Ich glaube, auch dieser Einwand sei nicht stichhaltig. Die Arbeiten, die man vergeben und die Lieferungsverträge, die man abgeschlossen hat, werden gewiß ihren Werth haben, abgesehen davon, ob die Ausführung der Eisenbahnen im Privat- oder im Staatsbau stattfinde. Die Schwellenlieferungen, für die man Verträge abgeschlossen hat, wird man auch den Privatunternehmern übertragen können; ebenso die Bauverträge. Nebenbei möchte ich daran erinnern, daß es gar nicht nöthig gewesen wäre, mit der Abschließung von Verträgen so zu eilen. Man hat auf der Stelle gewußt, daß diese Frage ernsthaft zur Sprache kommen werde, und wenn man die gleiche Rücksicht, die man bei der Tracéfrage bewährte, auch hier hätte haben wollen, so hätte man sich nicht so beeilen dürfen. Natürlich wird es nicht ohne Opfer gehen, wenn beschlossen wird, daß man vom Staatsbau zurückkommen wolle. Aber auch wenn man beim Staatsbau bleibt, wird man nach meiner innigsten Überzeugung schwere Opfer bringen müssen, indem voraussichtlich das auf den Eisenbahnbau verwendete Kapital nicht so rentieren wird, wie der Staat es verzinsen muß. Ich gestehe nun offen, ich will lieber dieses Opfer auf einmal bringen und damit fertig sein, als immer mehr und mehr aufzuziehen; deshalb schrecken mich die finanziellen Folgen, welche das Aufgeben des Staatsbaues bis heute haben kann, durchaus nicht ab. Man sagt uns auch, der Hauptgrund, welcher für das Aufgeben des Staatsbaues angeführt wird, nämlich daß man sich nicht darauf beschränken werde, die angefangenen Strecken zu vollenden, sondern daß man den Staatsbau auch auf den Jura ausdehnen werde, dieser Einwurf sei nicht richtig; der Staatsbau sei nicht im Prinzip beschlossen, namentlich seien die Befürchtungen hinsichtlich des Jura nur ein Schreckgespenst, da keine verbindlichen Zusagen gegenüber diesem Landesteile existiren. Ich weiß nicht, wie es die Abgeordneten aus dem Jura auffassen, ob sie es nicht in dem Sinne auffassen, daß der Staat sich durch Ausführung der Eisenbahnlinien im alten Kanton nicht verbindlich mache, solche auch im Jura zu bauen; ich glaube im Gegentheil zu wissen, daß ein großer Theil der jurassischen Bevölkerung der Ansicht ist, es sei entweder kein Staatsbau im alten Kanton zu beschließen, oder dann sollte man denselben auch auf den Jura ausdehnen. Ich erinnere nur daran, daß vor nicht gar langer Zeit hier eine andere Sprache geführt wurde, als es heute der Fall ist. Ich erinnere an das Votum, welches der gegenwärtige Präsident des Großen Rethes, Herr Carlin, am 5. April vorigen Jahres abgegeben hat, worin er erklärte, er stimme für den Ankauf der Ostwestbahnlinien, aber mit folgender Motivirung: „Nach Einsicht der Berichte der Grossrathskommission (Mehrheit und Minorität) vom 11. und 23., vom 12. und 23. März 1859; nach Einsicht der in diesem Berichte enthaltenen Zusicherungen bezüglich der Dazwischenkunft des Staates für Erstellung der Eisenbahnen, die ebenfalls im Jura auf Rechnung und Kosten des Staates zu erstellen sind; mit Rücksicht auf die in dieser Sache im Laufe der Verhandlungen gemachten Versprechen; in Erwägung, daß die sofortige Erfüllung dieser Versprechen zu Gunsten des Jura dermal nicht thunlich ist, namentlich Ange-sichts der Dringlichkeit, in Sachen des Ostwestbahnunternehmens einen Entscheid zu fassen; in Erwägung, daß die erwähnten Versprechungen und Zusicherungen für wahrhaft, für aufrichtig, gerecht und billig gehalten, und von den jurassischen Abgeordneten mit vollem Vertrauen angenommen werden, deren Verwir-flichkeit nicht auf sich warten lassen soll: stimmt der Unterzeich-nete zu den Anträgen des Regierungsrathes. Bern, den 5. April 1861. Unterzeichnet: Ed. Carlin.“ Herr Carlin hat also hier

ganz ausdrücklich die Erwartung ausgesprochen, daß auch die Eisenbahnen für den Jura im Staatsbau erstellt werden sollen. Er sagte zwar, es könne nicht gerade diesen Augenblick geschehen, aber man solle den Jura nicht darauf warten lassen. In ähnlicher Weise hat sich noch ein anderes Mitglied des Großen Rethes ausgesprochen. Ich glaube nun, Angesichts solcher Erwartungen, mit denen es den Herren gewiß ernst war, könne man nicht behaupten, der Staatsbau sei nicht im Prinzip beschlossen und man könne wieder zum Privatbau übergehen. Ich habe die Ueberzeugung, es sei dies nicht mög-lich, weil ich dafür halte, es werde sich nie eine Gesellschaft für die Jurabahn bilden und diese bleibe unausgeführt, es sei denn, daß der Staat sich in einem ungeheuren Maße dabei beteilige. Ich bin zwar in Eisenbahnsachen nicht sehr erfah-ren, aber wenn ich einzelne Beispiele in unsrer Nachbarschaft in's Auge fasse, so werden Sie meine Besorgniß durchaus be-stätigt finden. Werfen wir einen Blick auf die Verhältnisse des Kantons Neuenburg, auf die Folgen, welche der Bau einer Eisenbahn von Neuenburg nach Lachaurdefonds hatte, einer Linie, deren Bedingungen gewiß nicht schlechter waren, als diejenigen für Erstellung von Eisenbahnen im bernischen Jura. Es werden sich schwerlich im bernischen Jura Lokalitäten fin-den, die sich mit Eoole und Lachaurdefonds bezüglich der In-dustrie und des Handelsverkehrs vergleichen lassen, und dennoch hat die Erstellung der genannten Bahn den Kanton Neuenburg in große Kalamität gebracht. Noch größer wird diese für den bernischen Jura sein. Auch der Kanton Freiburg und die dortigen Verhältnisse sollten uns zur Warnung dienen, daß man bei uns nicht im Staatsbau fortfähre. Der Kanton Frei-burg befindet sich in einer Lage, daß ich nicht zu erleben wünsche, die Lage unseres Kantons sich so gestalten zu sehen. Ich we-nigstens möchte mich dagegen verwahrt haben und jede Schuld in dieser Beziehung von mir abgewälzt wissen. Deshalb wünsche ich, daß man schon jetzt grundsätzlich vom Staatsbau zurück-komme. Ich will damit nicht gesagt haben, daß der Staat nicht unterstützend helfen, nicht unter Umständen eingreifen soll, wie es bei der Centralbahn, bei der Ostwestbahn der Fall war (freilich sollte es etwas vorsichtiger geschehen als hier). Die Frage, ob die Ausführung der Eisenbahnen im Kanton Bern im Staatsbau geschehen solle oder nicht, scheint mir wichtig genug, um die Bestimmung der Verfassung, die in der Petition angerufen wird, zur Anwendung zu bringen, wenn es je dazu kommen soll, denn es gibt nicht leicht eine Frage, die geeigneter wäre, dem Volke zur Entscheidung vorgelegt zu werden, als eine finanzielle Frage von diesem Umfange. Das Volk hat seine Meinung in solchen Dingen, weil es die Konsequenzen solcher Beschlüsse tragen muß. Ich erblicke auch keine rechtlichen Bedenken, welche der Vorlage an das Volk entgegen wären. Ich möchte es nicht in der Weise geschehen lassen, daß man einfach die Thüre schließe und die angekauften Linien dem ersten Besten an den Hals werfe; vielmehr ließe es sich auf eine Weise bewerkstelligen, daß man immerhin frei Hand hätte und den geeigneten Zeitpunkt abwarten könnte. Durch die Volks-abstimmung möchte ich nur gegen das Prinzip des Staatsbaues entscheiden lassen. Ich glaube, die entsprechende Fassung dazu liegt ziemlich in den Schlüssen des Anzuges, der in der letzten Sitzung von mir und andern Mitgliedern des Großen Rethes eingerichtet wurde, und dessen Ziffer 2 also lautet: „Es sei die Frage des Baus und Betriebes von Eisenbahnen durch den Staat überhaupt und insbesondere der Beschuß des abgetrete-nen Großen Rethes vom 29. August 1861, betreffend den Bau der Eisenbahnlinien Neuenstadt-Biel und Bern-Langnau durch den Staat prinzipiell dem Volke in den politischen Versamm-lungen zur Genehmigung oder Verwerfung vorzulegen in dem Sinne, daß im Falle der Verwerfung der Bau nur so weit fortgesetzt werde, bis annehmbare Kaufsanerbietungen vorliegen.“ Hierin ist also schon die Direktion gegeben, daß es im Falle der Verwerfung des Staatsbaues nicht die Bedeutung habe, als müßten die angekauften Bahnlinien ohne weiteres an eine

Steigerung gebracht und an den ersten besten Meistbietenden hingegeben werden, sondern es sei der geeignete Zeitpunkt zu erwarten, bis annehmbare Angebote gemacht werden, und ich glaube, solche Angebote werden sich finden, sobald sich bei den Behörden Geneigtheit dafür zeigt. Bisher gab sich nach meiner Ansicht bei den tonangebenden Persönlichkeiten wenig Geneigtheit dafür fund. Es wurde mir mitgetheilt, daß schon früher von einer Seite die Absicht ausgesprochen worden sei, die fraglichen Lizenzen anzukaufen, es habe aber geheißen: Nein, der Staat wolle selber bauen. Ja, so lange wir auf diesem Standpunkte sind, werden Anerbietungen nicht erfolgen; wenn aber einmal die Geneigtheit ausgesprochen ist, daß der Staat verkaufen wolle, so werden sich Angebote finden. Ich will nicht weiter in die Sache eintreten. Was namentlich die Frage betrifft, ob Staats- oder Privatbau zu wählen sei, so hat Herr v. Graffentried vollständig meine Ansicht ausgesprochen, indem er Ihnen nachwies, daß der Staat nicht selber den Unternehmer in solchen Dingen machen, daß er vielmehr helfend und ermunternd mitwirken, aber die Ausführung der Privatthätigkeit überlassen, nicht selber den Industriellen, den Eisenbahnunternehmer spielen soll. Mit Rücksicht darauf bin ich so frei, den Anträgen, welche die Regierung bringt, die meinigen entgegen zu sezen, die unter Ziffer 2 und 3 des früher erwähnten Anzuges enthalten sind. Ziffer 2 wurde bereits verlesen; Ziffer 3 lautet wie folgt: „der Regierungsrath sei einzuladen, zu dem Ende und überhaupt über die nach § 6, Art. 4 der Staatsverfassung dem Volke in den politischen Versammlungen zur Entscheidung zu übertragenden Gegenstände mit Besförderung einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten und vorzulegen.“ So weit es die Ausführung dieses Verfassungssatzels im Allgemeinen betrifft, stimmt der zweite Antrag der Regierung mit dem meinigen überein, und ist derselbe nur darin erweitert, daß auf die Staatsbaufrage besonders Bezug genommen wird.

Mühlenthaler. Es ist mir leid, daß ich das Wort ergreifen muß. Die Sache, welche mir ganz klar war, ist nun, da die Herren Rechtsgelehrten sich damit befassen, ganz verworren. Ich habe gefunden, die Frage, um die es sich handelt, sei einfach die, ob man einen Beschluß, welchen der Große Rath vor einem Jahre gefaßt hat, hintendrein noch dem Volke zur Genehmigung vorlegen wolle. Ich finde, es sei dies eine dumme Frage, und es kommt mir so vor, wie wennemand einen Hof gekauft hat und man ihm nachher sagt, er habe denselben zu teuer gekauft, und soll nachträglich seine Leute darüber befragen. So finde ich auch hier, es wäre den Betonten oder ihren Führern sehr gut angestanden, rechtzeitig zu sagen, wie die Sache an die Hand zu nehmen sei; aber sie zuerst zu verdächtigen und nachher das Begehr zu stellen, daß man die Eisenbahn verkaufen solle, finde ich nicht recht. Ich bedaure, daß Herr Fürsprecher v. Känel in einer früheren Sitzung, wo dieser Gegenstand Tag und Nacht verhandelt wurde, nicht anwesend war. So wie die Sache jetzt steht, würde der Kanton Bern sich sehr lächerlich machen, wenn er die Frage des Staatsbaues hintendrein noch dem Volke zur Abstimmung vorlegen würde. Ich stimme deshalb zum Antrage des Regierungsrathes.

Dr. Manuel. Was mich betrifft, so muß ich bekennen, daß diese Frage, die uns heute beschäftigt, mich sehr interessirt und zwar deswegen, weil sie eine ganz prinzipielle Bedeutung hat, weil sie zu denjenigen Fragen gehört, von denen ich glaube, sie bilden einen neuen Abschnitt in der Entwicklung unserer Staatseinrichtung, zu den Fragen, bei denen es erlaubt ist, ein wenig vorwärts und rückwärts zu blicken und dem Zusammenhang der Dinge nachzuforschen, den man im gewöhnlichen Leben aus den Augen verliert. Ich stelle meinem Votum den Satz voraus: alle Staatsformen haben eine gewisse Entwicklungsfähigkeit, wie diese Entwicklung auch ihre gewissen Grenzen hat, indem dafür gesorgt ist, daß die Bäume nicht in

den Himmel wachsen. Ob nun diese Entwicklung einer gegebenen Staatsform schneller oder langsamer vor sich gehe, hängt von Umständen ab, die nicht vorher zu bestimmen sind. Es geht damit, wie bei einzelnen Menschen: je vernünftiger sie leben, desto länger dauern sie; aber im Ganzen genommen, hat jede Entwicklung ihre Gesetze. Wird sie überstürzt, so geht sie zu Grunde; wird sie gehindert, so führt dies auch auf Abwege. Als Beispiel der Entwicklung einer Staatsform führe ich die konstitutionelle Monarchie in England an. In England war diese Staatsform seit Jahrhunderten durch den Geist des Volkes einer großen Entwicklung fähig, während dieselbe auf dem Kontinent, namentlich in Frankreich, immer tränkete, indem sie bald in Demokratie, bald in Absolutismus übersprang. Diesem Ueberstande steht in England das größte politische Glück gegenüber. Wo die konstitutionelle Monarchie sich nicht so entwickelt, wird sie in frankhafte Formen über gehen, in Demokratie oder Absolutismus, in kaiserliche Demokratie oder demokratisches Kaiserthum. Ich will den Satz auf unsre Demokratie anwenden, die im Kanton Bern auch ihre verschiedenen Entwicklungsstadien durchlief. Die demokratische Staatsform, der Grundsatz der Volksouveränität wurde zum ersten Mal in der Verfassung von 1831 bei uns eingeführt; vorher war sie in einer Entwicklung begriffen, aber man fürchtete sich vor den Folgen dieser Staatsform. Unter der Mediation wurden bereits Versuche damit gemacht und Männer aus jener Periode rühmen die damaligen Einrichtungen als sehr entwicklungsfähig, namentlich auch in Bezug auf die Bundesverhältnisse. Die Entwicklung des demokratischen Prinzipes wurde Anno 1815 gestört. Man machte zwar eine Konzession, indem man die Wahlen von 90 Mitgliedern in den Grossen Rath außerhalb der Aristokratie zugab; aber diese kleine Konzession an den Zeitgeist wurde schon durch den Wahlmodus verkümmert, indem man die Wahl nicht frei gab, sondern so beschränkte, daß man sie nicht mehr als Volkswahl betrachten konnte. Die Wahlen dieser Grossräthe wurden nämlich durch ein Kollegium von Gemeindebeamten vorgenommen, die Gemeindebeamten wurden vom Oberamtmann und dieser von der Regierung ernannt. Ich sage also: im Jahre 1830 wurde zum ersten Male die Demokratie eingeführt, aber im gleichen Augenblicke, wo man diesem Grundsatz die Krone aufsetzte, glaubte man, denselben so viel als möglich beschränken zu sollen, indem man eine Menge Vorsichtsmaßregeln anbrachte. Man meinte es ganz gut dabei, aber es kam anders heraus, als man sich dachte. Unter jene Maßregeln gehören die indirekten Wahlen, die theilweise Erneuerung des Grossen Rathes, namentlich auch die Art und Weise, wie man im § 96 der Verfassung die Revision derselben verlausulirte, so daß eine solche fast nicht möglich war ohne Revolution. Mit dieser Verlausulierung ging es, wie es immer geht, wenn man zu sehr die Vorstellung spielen, der Zukunft vorgreifen und die Leute zu weit hinaus binden will. Man sah, wie es Anno 1845 ging, man glaubte damals, eine Volksabstimmung sei das einzige Sicherheitsventil gegen eine Revolution, und es kam im Jahre 1846 durch einen Verfassungsbruch dazu. Ich hatte schon damals die Ehre, im Grossen Rath zu sitzen und zwar in der Minderheit. Was sagte man damals? Es hieß, man müsse dem Volke mehr Einfluß in den öffentlichen Angelegenheiten zugestehen. Daher führte man direkte Wahlen und die Integralerneuerung des Grossen Rathes ein und ließ den Revisionsbestrebungen mehr oder weniger freien Lauf. In Bezug auf das Veto sprachen sich im Verfassungsrath verschiedene Redner aus; Herr Weyermann unter anderem auch folgendermaßen: „Man redet so oft von der Majestät des Volkes, man führt das Wort im Munde: Volkes Stimme — Gottes Stimme; man röhmt so viel von der Weisheit, von der Einsicht, von dem politischen Tact des Volkes, und jetzt auf einmal wird das Volk in den Augen so Mancher eine große Masse, baar und ledig der Intelligenz, des Verstandes und der Einsicht. — Wenn das Volk das Veto haben soll über Gegenstände der

Staatsverfassung und der Bundesverfassung, nicht aber über Gesetze, die der Große Rath erläßt und welche es meist näher berühren, so reimt das, wer es reimen kann, ich bin es nicht im Stande.“ Dann sagte er, das Veto sei eine Konsequenz der Volkssovereinheit; er beantragte die Einführung derselben. Herr Stämpfli redete dem Veto ebenfalls mehr oder weniger das Wort, und sagte, er wolle dasselbe namentlich für die organischen Gesetze, weil er dem Volke die Überwachung geben wolle über die Vollziehung der Verfassung; er wollte dasselbe ferner für alle wichtigen politischen Fragen, welche auf den Gang der Staatsverwaltung Einfluß haben, auf die inneren Verhältnisse des Kantons und auf diejenigen zur Eidgenossenschaft und zum Auslande. „Ich will es ferner, sagte er, in Bezug auf ein Besteuerungsgesetz, aber nicht in dem Sinne, daß die jährlichen Steuern der Genehmigung des Volkes sollen unterworfen sein, sondern nur die allgemeinen Grundsätze, wie sie vertheilt und erhoben werden sollen, in Bezug auf das Besteuerungsprinzip.“ Herr Stämpfli schloß folgendermaßen: „Man irrt sich, wenn man glaubt, das Volk werde sich für ein Jahrhundert in Schlaf legen; es wird einen Augenblick ausruhen, aber nachher wird es dieses Recht von neuem verlangen, und dann wird man es geben müssen. Es braucht nur einen Anlaß, nur ein schlechtes Gesetz, deren es unter jeder Regierung geben wird, und das Veto wird bald verlangt werden. Ich stimme zum Veto.“ Herr Dr. Schneider sagte damals, die Idee des Veto werde ihren Weg auch im Kanton Bern machen, er betrachte es als einen Blitzableiter, wenn es gut organisiert sei, indessen habe er Bedenken dagegen. Die Bedenken überwogen und daher wurde der § 4 in die Verfassung aufgenommen. Es ist nun in Berücksichtigung der Vergangenheit, das Prinzip durch die Verfassung erweitert worden, zwar nicht durch Aufstellung des Veto selbst, aber doch einer Art derselben, indem man eine Bestimmung in der Verfassung aufnahm, die es möglich macht, in gewissen Fällen an das Volk zu appelliren. Was geschah? Das Volk schien wirklich nicht ein Jahrhundert lang. Das Jahr 1850 kam und mit ihm das erste verfassungsmäßige Sicherheitsventil, die Integralerneuerung zur Anwendung, damit die Maschine nicht explodire. Im Jahr 1852 glaubte man schon wieder, es drohe eine Explosion; man öffnete das zweite Ventil durch die ingeniöse Erfindung der Abberufung des Großen Rathes. Da kam das Jahr 1854, das allgemeine Verbrüderungsfest, wie die Flitterwochen der Eheleute. Aber wie alles menschliche seinen Verlauf hat, so kam auch hier der Zustand der Er schlaffung, der Apathie. — Nun trat aber ein Ereignis ein, das sehr große Veränderungen nicht nur für den Kanton Bern, sondern für die ganze Schweiz hervorbrachte, die größte Veränderung in unserem Jahrhundert, so daß selbst die politischen Veränderungen uns dagegen als klein erscheinen; ich meine die Eisenbahnen. Durch die Eisenbahnen wurde eine neue Macht in's Leben gerufen; es entstanden neue Gewalten, neue Rivalitäten, eine allgemeine Bewegung gab sich kund für dieses goldene Bließ; der Spekulationsgeist machte sich geltend. Als die Centralbahn von der Regierung eine Konzession verlangte, sah man sie an wie einen Kronprätendenten, wie Napoleon die orleanischen Prinzen angesehen hat, und aus der daherigen dinastischen Eiferfucht entsprang das Projekt der Ostwestbahn, die aber, wie es schon oft Kronprätendenten ergangen ist, welche ohne Geld und Kredit waren, in Armut und Elend gestorben wäre, wenn nicht der Staat Bern als großmütiger Banquier dazwischen getreten und den armseligen Prätendenten zum Adoptivsohn aufgenommen hätte. Wir kennen den Verlauf der Geschichte. Durch die Eisenbahnen kam eine neue Vorstellung von leicht zu gewinnendem Reichtum in die Leute, aber auch eine Art Börsengeist, ich möchte fast sagen Buchergeist, bemächtigte sich derselben, — nicht in dem Sinne von Schiller: „Seid umschlungen, Millionen!“ —, sondern: „Seid verschlungen, Millionen!“ — Das verfassungsmäßige Oberaufsichtsrecht der Behörden wurde gar nicht mehr ausgeübt; der Eisenbahndirektor ließ seinen Sekretär machen, der Regierungsrath den Direktor; daher kam man zu dem falschen Finanzausweis; der letzte Akt war der Staatsbau. Jetzt sind wir, wie mir scheint, zu einem zweiten Drama gekommen, aus dem wir fast nicht mehr herauskommen. Was ist der Staatsbau? Er ist ein Prinzip, das unter Umständen gut, unter Umständen aber sehr schlimm wirkt. Für große Staaten, besonders wenn er rationell durchgeführt wird, kann er nützlich sein. Der Staatsbau hängt eigentlich mehr mit monarchischen Formen zusammen, weil er durch dieselben besser durchgeführt werden kann. Für kleine Staaten ist er ein hohles Wort oder übersteigt er ihre Kräfte; auch ist die Durchführung derselben in kleinen Staaten, wo Jedermann seine Partikularinteressen geltend machen will, viel schwieriger. Mit Utrecht wurde Belgien als Beispiel angeführt, denn es ist gegenüber dem Kanton Bern ein Großstaat. Belgien hatte im Jahre 1851 ein Budget von hundert und sechzig Millionen und schon im Jahre 1848 eine Einfuhr von mehr als zweihundert einundzwanzig Millionen. Belgien besitzt eine bedeutende Industrie und großen Handel, während unser Land ein nicht sehr industrielles und nicht ein großes ist. Der Staatsbau in der Schweiz hatte seine Berechtigung zur Zeit, als er in der Bundesversammlung zur Sprache kam, denn die Schweiz stellt schon etwas anderes vor als ein einzelner Kanton; ihre industriellen Kräfte haben bedeutendes Gewicht. Der Staatsbau wurde aber von Seite der Eidgenossenschaft abgelehnt, und der Kanton Bern war der erste, der ihn wieder aufnahm. Der Staatsbau paßt aber für unsre kantonalen Verhältnisse nicht, weil wir zu klein sind, er übersteigt unsre Kräfte. Wenn es schon ein großes Wort ist, so bleiben wir doch immer ein kleiner Staat, und man kann hier anwenden, was Göthe im Faust sagt:

„Sez' die Perücke auf von Millionen Locken,
Sez' deinen Fuß auf ellenhohe Socken,
Du bleibst doch immer, was du bist.“

Oder wenn man ein französisches bon-mot haben will:
„Tout bourgeois veut bâtrir comme des grands seigneurs,
Tout petit prince a des ambassadeurs,
Tout marquis veut avoir des pages.“

Als erste Frucht des Staatsbaues erschien die Aarberger-Tracéfrage, und was hatte diese für eine Folge? Sie hatte die Folge, daß die Autorität des Großen Rathes in Eisenbahnsachen vollständig erschüttert wurde; der Große Rath büßte seine Autorität vollständig ein und ich glaube, daß unter solchen Umständen nichts anderes helfen könne als eine Abstimmung durch's Volk. Dieses Gefühl hat sich dann allenthalben im Lande geltend gemacht, man hat sich daran erinnert, daß wir in der Verfassung ein Mittel haben, den Streit durch das Volk entscheiden zu lassen. Daher entwickelte sich auf ganz natürliche Weise die Bewegung im Seeland, und wenn man sieht, welche Resultate aus dem Antrage der Regierung bereits hervorgegangen sind, so muß man diese Bewegung als eine sehr natürliche und gesunde betrachten. Aus allen diesen Thatsachen ziehe ich nun folgende Schlüsse, denn ich schließe nur aus Thatsachen. Erstens sage ich, die Autorität des Großen Rathes in Eisenbahnsachen ist, wie der Verlauf der Tracéfrage beweist, erschüttert, und es ist eine Volksabstimmung nötig, ein Appell an die oberste Instanz, um diese Autorität wieder herzustellen, damit der zwischen Behörden und Volk bestehende Zwiefall aufhöre. Die Volksabstimmung ist nicht, wie im Jahre 1846, verfassungswidrig, und man kann heute nicht die Einwendungen, welche damals zulässig waren, dagegen geltend machen. Seither hat nämlich die Verfassung selbst eine solche Abstimmung des Volkes gestattet. Wollen wir nun wieder sagen: es ist zwar erlaubt, es ist in der Verfassung vorgesehen, aber wir dürfen nicht, das Volk ist nicht gescheid genug, solche Fragen zu beurtheilen und so fort? Was das System der reinen Repräsentativverfassung betrifft, so wurde es Anno 1846 auch schon geltend gemacht; dieser Standpunkt ist aber durch Thatsachen überwunden worden, und ich behaupte, bei der

gegenwärtigen Lage der Dinge seien wir über dieses System hinaus und befinden wir uns im Stadium der Demokratie, wo das Volk selbst Notiz nehmen will von dem, was geht, wo es nicht mehr seinen Vertretern alles überlassen will und ihre Beschlüsse nicht mehr als für ewige Zeiten absolut gültig annimmt. Ueberhaupt muß man die Behörden nicht so ungeheuer hoch stellen; es ist nicht nur hier, sondern auch in andern Staaten der Fall, daß das Niveau der Intelligenz außer den Rathssälen immer im steigen ist, während es in den Rathssälen mehr permanent bleibt. Das sehen wir auch im englischen Parlamente, welches nicht mehr die außerordentliche Macht hat wie früher, indem die Presse und die öffentliche Meinung überhaupt ein Wort zu den Angelegenheiten des Staates sagt. Ich wiederhole also: wir sind über die Repräsentativverfassung hinaus, wir haben schon mit dem Veto einen Anfang gemacht, allerdings nicht, wie es in den östlichen Kantonen der Schweiz besteht, aber doch so, daß das Volk sich vorbehält, in gewissen Fällen sein Votum abzugeben. Dazu kommt, daß vermöge der ganzen Entwicklung der industriellen und Verkehrsverhältnisse gegenwärtig die Finanzfragen, Steuerfragen, Geldfragen für das Volk eine viel größere Bedeutung haben als früher. Je mehr man Einsicht in die Verhältnisse bekommt, desto mehr Aufmerksamkeit schenkt man den national-ökonomischen Fragen. Schlimme Erfahrungen, die gemacht wurden, hatten in mehreren Kantonen, die sonst von jeher dem Veto abgeneigt waren, die Folge, daß die öffentliche Meinung sich auch in dieser Richtung Bahn brach, indem man verlangte, daß in wichtigen Finanzfragen, besonders in Eisenbahnfragen, ein Appell an das Volk stat finde. In den neuesten Verfassungen der Schweiz wurden derartige Bestimmungen aufgenommen, so in den Verfassungen der Kantone Neuenburg und Waadt, demnächst wird es auch in Genf der Fall sein. Es wird dem Volke vorbehalten, über gewisse Summen zu entscheiden. Das ist das Resultat einer gleichzeitigen Bewegung in verschiedenen Theilen des Landes, nicht nur etwa in unserem Kanton. Bei uns hat es die Bewegung nur beschleunigt, sie wäre aber wahrscheinlich selbst gekommen. Wir haben nun im § 6 Art. 4 unserer Verfassung das Mittel, wodurch dem Wunsche des Volkes entsprochen werden kann. Ich glaube, wir sollen uns vor einer Volksabstimmung nicht so scheuen. Was die Befürchtung betrifft, als müßten geschlossene Verträge aufgehoben, Geschehenes ungeschehen gemacht werden, so halte ich sie nicht für begründet, und wie Herr v. Känel richtig gesagt hat, wenn sie auch begründet wäre, so könnte man die Volksabstimmung auf ganz vernünftige Weise beschränken, indem man den Thatsachen Rechnung tragen und so an den Rechtsverhältnissen nichts ändern würde. Das Volk kann über die ganze Angelegenheit belehrt werden, und wenn es die Gründe, welche gegen den Großerathbeschluß vom 29. August 1861, der zufällig nicht in der Gesetzesammlung erscheint, geltend gemacht werden, nicht stichhaltig findet, in Bezug auf den Staatsbau erkennen, was es für zweckmäßig findet. Ich betrachte diese Petition nur als eine Motion aus dem Volke, ähnlich wie die Motion, die von 47 Grossräthen seiner Zeit hier eingereicht wurde; so betrachte ich die von dreizehntausend Bürgern, die ihre Namensunterschrift dazu gaben, eingereichte Motion, und ich möchte derselben hier Rechnung tragen, wie man der Motion der Grossräthe Rechnung getragen hat durch Abänderung eines vom Grossen Rath geafßten Beschlusses. Ich unterstütze daher diese Petition. Was den Antrag des Regierungsrathes betrifft, so befriedigen mich die Motive und Dispositiva desselben auch nicht, namentlich das Motiv unter Ziffer 3. Es ist möglich, daß man sagen kann, der Staatsbau sei durch den Beschuß vom 29. August 1861 nicht als Prinzip aufgestellt worden, aber was gleich ist wie ein Prinzip in der politischen Welt, das ist ein Antecedens, aus dem Andere auch ihre Schlussfolgerungen ziehen wollen. Der beste Beweis ist der Jura, welcher den Staatsbau als ein Prinzip, als Antecedens ansieht, indem er aus den bisherigen Vorgängen schließt, daß der Staatsbau

auch für den Jura seine Anwendung finden werde. Der Jura wird dieselben benutzen, um auch sein Begehr zu stellen. Ich will ein anderes Beispiel anführen. Das Simmenthal, für welches es ein großer Vortheil wäre, wenn eine Eisenbahn von Thun nach Zweifelden gebaut würde, bei dem bedeuten den Verkehr dieses Landesteiles mit den angrenzenden Kantonen, könnte später mit einem ähnlichen Begehr kommen. Wenn das Volk über die Frage entschieden hat, dann ist es fertig. Jedermann weiß dann, was man zu thun hat. Bezuglich des zweiten Antrages, welcher dahin geht, daß in Ausführung des § 6 Art. 4 der Verfassung ein Gesetz vorgelegt werden soll, bin ich einverstanden. Dieser Punkt ist auch in der Petition angeregt, obschon die Volksabstimmung über den Staatsbau eigentlich der Hauptartikel ist. Mir ist es nun hauptsächlich wichtig, daß durch ein solches Gesetz nicht bloß die Art und Weise normirt werde, wie die Sache dem Volke vorgelegt werden soll, sondern daß man diejenigen Objekte bezeichne, welche denselben vorzulegen sind, und so glaube ich allerdings, daß der Regierungsrath ein solches Gesetz bringen soll. Nach allem Angebrachten halte ich dafür, diese Petition sei verfassungsgemäß, es seien keine unübersteiglichen Hindernisse vorhanden, derselben Rechnung zu tragen und die Frage des Staatsbaues dem Volke vorzulegen, indem man, sei es durch eine Klausel als Ergänzung oder durch eine Übergangsbestimmung alle Nachtheile vermeiden kann, die sonst mit einem solchen Veto im gegenwärtigen Falle verbunden wären. Aus diesen Gründen stimme ich erstens zum Eintreten und dann in erster Linie dazu, daß man den Schlüssen der Petition bezüglich der Volksabstimmung Rechnung trage; endlich schließe ich mich dem Antrage des Herrn v. Känel an.

Dr. v. Gonzenbach. Damit nicht über die Eintretensfrage fünf bis sechs Stunden lang debattiert wird, ersuche ich den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen, da das Eintreten von keiner Seite bestritten ist; dann wollen wir die Sache selber behandeln.

Das Eintreten wird durch das Handmehr beschlossen.

Die Berathung über die Sache selbst wird eröffnet.

Herr Berichterstatter. Es hat mir geschienen, so wie die Diskussion sich gestaltete, sei man vom Stamm ein wenig auf die Reste hinausgekommen, indem man sich nicht an den eigentlichen Berathungsgegenstand hielt. Es liegt uns vor eine Petition mit einem bestimmt formulirten Begehr, und diesem gegenüber steht der Antrag der Regierung. Ich glaube, wir sollen, wenn wir zu einem Schluß kommen wollen, uns an diese Sachlage halten und uns nicht auf theoretische Fragen einlassen, die heute gar nicht zum Entscheide vorliegen. Wir können heute nicht darüber entscheiden, ob Staatsbau beschlossen werden soll oder nicht; auch nicht darüber, ob die angekauften Linien veräußert werden sollen oder nicht, es ist noch gar kein Käufer da. Es fragt sich heute nur, ob der Große Rath über das von den Petenten gestellte Begehr zur Tagesordnung schreiten wolle oder nicht. Es ist auch im Gesuche der Petenten vom Staatsbau als Prinzip gar nicht die Rede, sondern dasselbe bezieht sich ausdrücklich auf die Linien Biel-Bern und Gümligen-Langnau, nicht auf den Bau von Eisenbahnen im Allgemeinen. Ich glaubte, auf den Standpunkt der Berathung, aufmerksam machen zu sollen, und empfehle Ihnen im übrigen den Antrag des Regierungsrathes zur Genehmigung.

v. Graffenried. Nur zwei Worte zur Vertheidigung und Erklärung. Einer meiner verehrten Herren Vorredner stellte meinen Antrag als sinnlos dar. Auf einen so gewichtigen Vorwurf werden Sie mir eine kurze Erwiederung nicht versagen. Mein Antrag scheint nicht sowohl keinen als vielmehr einen für den Herrn Vorredner zu deutlichen und zu bestimmten Sinn gehabt zu haben; den Sinn, die in der Petition ausgesprochenen Besorgnisse zu beschwichtigen, durch die Erklärung, daß das jedem Republikaner heure Prinzip der Initiative des Einzelnen auch im Betreff der Eisenbahnen in unserem Staatshaushalte gelten solle. Im Weiteren lege der verehrte Herr Vorredner mein Votum so aus, als stelle ich das gegenwärtige Deutschland mit seinen verlotterten Zuständen dem Kanton Bern als Muster vor. Davon sehr entfernt sprach ich mich vielmehr dahin aus, wir sollten dem alten germanischen, republikanischen Prinzip treuer bleiben als Deutschland es thut, welches infolge des Bureaucratismus davon sich entfernte und für uns deswegen als abschreckendes Beispiel dienen sollte.

Dr. v. Gonzenbach. Mich dünkt, wir sollten uns im Großen Rathе wohl verständigen können. Die Regierung hat offenbar den an sie gelangten Wünschen theilweise entsprochen. Von politischen Gegensägen ist heute nicht mehr die Rede. Dieseljenigen, welche man ehemals die konservative Partei nannte und die man heutigen Tages noch die haushälterische nennen kann, stehen, wie Sie Alle, auf dem gleichen Boden der Bundes- und der Kantonalverfassung; also in dieser Beziehung ist nichts zu erörtern. Es handelt sich nur darum, ob die Frage des Baues und Betriebs der Eisenbahnlinien Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau nachträglich noch und zwar retroaktiv dem Volke zur Entscheidung vorgelegt werden solle oder nicht. Zu einer solchen nachträglichen Vorlage an das Volk hätte ich nie stimmen können. Die Regierung beruft sich auf die Verhandlungen des Verfassungsrathes, in welchem allerdings die Ansicht vorherrschte, daß für gewisse wichtige Angelegenheiten die Zustimmung des Volkes vorbehalten werden soll. Was sagt Ihnen die Regierung? Sie sagt nicht, sie wolle in Zukunft kein Stück Eisenbahn mehr bauen, ohne an das Volk zu appelliren, und wenn ein solcher Antrag, wie derjenige des Regierungsrathes unter Ziffer 2 in Verbindung mit einer Petition vorliegt, so bin ich überzeugt, daß die Mitglieder der Regierung der Ansicht sind, daß wenn in Zukunft wieder die Frage kommen sollte, ob eine Linie im Staatsbau auszuführen sei, das Volk darüber zu entscheiden habe. Ich sehe, daß ein Mitglied des Regierungsrathes eine verneinende Bewegung macht. Dies ist mit gleichgültig, weil etwas ob uns steht. Werfen Sie einen Blick auf die Misstimming, welche sich im Volle geltend macht, und ich bin überzeugt, der Große Rath würde es nicht wagen, eine Summe von 40 bis 50 Millionen für die Jurabahn zu verwenden, ohne das Volk darüber anzusprechen. Wir sind am Ende nur Verwalter, nicht Eigentümer des Staatsvermögens und dem Volle darüber Rechenschaft schuldig. Herr Manuel hat Ihnen entwickelt, wie in der Verfassung die Möglichkeit einer Volksabstimmung vorgesehen ist, er hat Ihnen gezeigt, wie das Veto kommen werde. Wenn man Anno 1846 darüber im Zweifel war, ob man an das Volk appelliren dürfe, so sollte man nach meiner Ansicht dies im Jahre 1862 wagen dürfen. Was würden sonst die verbesserten Schulen nützen, wenn sie das Volk über seine Angelegenheiten nicht aufklären würden? In andern Kantonen geht man viel weiter, dort hat schon der Gedanke Bahn gebrochen, die Regierung durch das Volk wählen zu lassen. Ich bin überzeugt, daß man es auch im Kanton Bern machen dürfte, obschon es hier vermöge seiner Größe etwas schwieriger wäre. Ich finde, die direkte Wahl müßte für die Regierung selbst wünschenswerth sein, weil dieselbe dann nicht dem Vorwurf ausgegespielt wäre, das Ergebnis einer Kotterie zu sein — ich möchte mit diesem Ausdrucke durchaus keine üble Reben-

bedeutung verbinden — ; die Stellung der Regierung wäre eine viel freiere, sie käme nicht mehr so leicht in die Lage, Wünschen nachgeben zu müssen, denen sie lieber nicht nachgeben möchte. Die Regierung sagte Ihnen, das Prinzip des Staatsbaues sei gar nicht aufgestellt, aber neben den Prinzipien stehen die Thatsachen, und wenn Sie mir heute, wo die Bewegungen in der geistigen wie in der materiellen Welt sich so rasch entwickeln, die Wahl lassen, so sage ich, die Thatsachen sind wenigstens so wichtig als die Prinzipien. Was nützt es, die Todesstrafe im Prinzip abzuschaffen, wenn sie einem den Kopf vor die Füße legen? Was nützt der Titel eines Königs von Neapel, eines Großherzogs von Toskana, wenn die thatsächlichen Verhältnisse mit demselben im Widerspruch sind? Was nützen heute die Wienerverträge? Ich lege also den Thatsachen eine sehr große Bedeutung bei. Wenn ein Nationalökonom heute in einem Werke schreibt, daß in der Schweiz in Eisenbahnsachen das Prinzip des Privatbaues Regel, daß aber der Kanton Bern eine Ausnahme davon mache, daß beide Prinzipien neben einander bestehen, — wie wollen Sie dies bestätigen? Es ist thatsächlich, und Thatsachen lassen sich nicht weglassen. Ich sage also, wir können uns verständigen, weil die Regierung den Betreten einen Schritt entgegen kam und bereit ist, ein Gesetz vorzulegen, in welchem die Gegenstände bezeichnet werden, die zur Abstimmung an das Volk gebracht werden sollen. Auf der andern Seite sind die Aarbergerherren offenbar auch einen Schritt von ihrer Opposition zurückgekommen, das erkenne ich aus dem Votum des Herrn v. Känel, welcher der Regierung nicht das Messer an den Hals setzen wollte. Man sieht eben auf beiden Seiten ein, daß es im Kanton Bern nötig wäre, sich in den materiellen Fragen, wie in den politischen zu verständigen, denn mit vereinigten Kräften ist man viel stärker, als wenn man dieselben zerstreut. Deswegen gestehe ich Ihnen auch offen, daß mit die Erwägungen ziemlich gleichgültig wären, ich kann diejenigen der Regierung und diejenigen des Herrn v. Graffenried annehmen. Die Erwägungen, welche die Regierung vorschlägt, sind so beschaffen, wie man sie unter Umständen erwarten könnte; sie sind nicht toute la vérité et rien que la vérité, aber man kann hier auch sagen, que toute vérité n'est pas bonne à dire. Warum durch eine neue Wiederholung der Umstände, unter denen die Ostwestbahn zu Grunde gieng, eine Wunde aufreißen? Wenn ich zwischen beiden Vorschlägen entscheiden soll, so gebe ich dennoch demjenigen des Herrn v. Graffenried den Vorzug und zwar namentlich seiner Ziffer 3. Dort sagt er, es sei nicht nur prinzipiell nicht entschieden, daß der Bau und Betrieb der Eisenbahnen von Staatswegen geschehen soll, sondern Herr v. Graffenried spricht positiv die Hoffnung aus, es bestehe kein Zweifel darüber, daß die im Staatsbetrieb betriebenen und wahrscheinlich im Staatsbetrieb betriebenen Eisenbahnen einer Privatgesellschaft anheim gegeben werden, sobald sich eine günstige Gelegenheit dafür darbietet. Das ist der verstärkte Sinn und Ausdruck des regierungsräthlichen Vorschlagens. Herr Regierungsrath Migy sagte zwar, man habe dies nicht mehr zu erörtern; ein wenig gehört es indessen doch hieher. Es ist nämlich gut, wenn man der Regierung einen Wink gibt, indem man sagt, wir wünschen, daß wir wieder aus dem Staatsbau herauskommen, und das hat Herr v. Graffenried gesagt und zwar mit großem Geschick. Er sagt, das urdeutsche Prinzip der Initiative des Einzelnen soll auch im Eisenbahnwesen Regel machen, und es wäre ihm dies vielleicht nicht bestritten worden, wenn er gesagt hätte, das angelsächsische Prinzip, wonach die Thätigkeit des Einzelnen die Grundlage bildet, soll auch hier vorherrschen. Ich nehme namentlich einen Satz aus dem Votum des Hrn. v. Graffenried auf, den Satz nämlich, daß selbst in dem Falle, wenn die Staatsbahn, was ich nicht glaube, ein schönes Ertragniss abwerfen sollte, dieselbe der Privathäufigkeit zurückgegeben werden soll. Die Regierung sagt in ihrem Bericht, wenn die Staatsbahn sich gut venire, so werde man einverstanden sein, daß man den Staatsbau weiter ausdehne. Die

Herren aus dem Jura sollen es mir nicht übel nehmen, aber ich kann nicht begreifen, daß sie immer an der Staatskasse ans Klopfen. Heute nimmt man zwar einen andern Standpunkt ein und Herr Regierungsrath Wigh erklärte, der Jura verlange nichts für sich. Ich wünsche, daß man Notiz davon nehme. Es würde gerade einem Mitgliede des Regierungsrathes gut auftreten, dem Großen Rathé in einer solchen Angelegenheit zuzutun; principis obsta! — Von eidgenössischer Seite wurde im gleichen Saale, in dem wir heute verhandeln, dem Staatsbau von Anfang an entgegentreten, und wie kam es? Dass wir in der Schweiz ein Eisenbahnnetz haben, wie mit Ausnahme von Belgien kein anderer Staat ein solches besitzt; aber von allen Eisenbahuprojekten, die ausgeführt wurden, sind nur zwei rentabel, nämlich die Nordostbahn und die Centralbahn; die andern verzinsen zum Theil nicht einmal das Obligationenkapital. Nach dem ursprünglichen Projekte hätte man einfach ein Kreuz durch das Land gezogen und eine Linie von Basel nach Luzern und vom Bodensee nach Genf gebaut, von andern Projekten, z. B. von einer Dronabahn u. s. w. war damals gar keine Rede. Man wollte den Staatsbau nicht und zwar hauptsächlich mit Rücksicht auf die Zinsengarantie in andern Staaten. Gegenwärtig sind in schweizerischen Eisenbahnen bei dreihundert Millionen fremdes Kapital angelegt, wovon zweihundert Millionen gar nicht rentieren. Europa hilft dem Lande die Last tragen, die es allein zu tragen hätte, wenn alle diese Eisenbahnen auf dem Wege des Staatsbaues ausgeführt worden wären. Es ist gar keine Schande für uns, die Leute wollen eben aus allen Ländern so rasch als möglich durch die Schweiz reisen, zur Jungfrau hingelangen. Da nun heute beide Prinzipien einander mehr oder weniger gegenüber gestellt werden, so glaube ich, es wäre für alle diejenigen, welche wünschen, daß man in Bereff des Staatsbaues einen klaren Standpunkt einnehme, die Motivirung des Herrn v. Graffenried entsprechender gegenüber derjenigen der Regierung, welche beuglich des Staatsbaues eine Stellung einnimmt, die man mit den Worten im Fischertliede Goethe's zeichnen kann: „Halb zog sie ihn, halb sank er hin.“ Im Ganzen genommen weiß ich sehr gut, daß man sich auf Erwägungen nicht stützen kann, sondern nur auf die Dispositive, und in dieser Beziehung genügt mir die Ziffer 2 des regierungsräthlichen Antrages. Kommt dann die betreffende Vorlage, so sind Sie immer noch da und der Große Rath kann dann nach Gutfinden entscheiden. Von diesem Standpunkte aus glaube ich nicht, daß eine sehr weitläufige Diskussion nothwendig wäre, sondern daß wir uns ziemlich vereinigen könnten. Der Antrag des Herrn v. Graffenried steht auf dem gleichen Standpunkte, wie derjenige der Regierung, nur betont er den Privatbau etwas stärker; daher wünsche ich, daß seine Motive angenommen werden.

Herr Präsident des Regierungsrathes. Ich erlaube mir nur wenige Worte zur Begründung des regierungsräthlichen Antrages und halte mich direkt an das, um was es sich handelt. Es handelt sich nämlich um die Petition, welche von Altdorf eingelangt ist; diese zerfällt in zwei Theile. Das erste Gesuch geht dahin, daß der Beschuß des Großen Rathes vom 29. August 1861 dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werde; im zweiten Gesuche verlangen die Petitionen, es möchte die Bestätigung in § 6, Art. 4 der Verfassung durch Erlassung eines besondern Gesetzes ausgeführt werden. Nun hat die Regierung, obgleich die Verhältnisse so beschaffen waren, daß sie sich hätte veranlaßt sehen können, schwächer darüber hinwegzugehen, sich doch zur Pflicht gemacht, die Petition und die Motive derselben mit allem, was sich daran knüpft, auch die Menge der Bürger, welche dieselbe unterzeichnet haben, wohl in's Auge zu fassen und sich zu fragen; ist in der Sache etwas richtiges, wahres und rechtes? Ich glaube, auch der Große Rath habe das Gefühl gehabt, daß die Regierung sich bestrebt habe, dem, was berechtigt ist, Genüge zu leisten. Daher mag auch der Gedanke an eine

Verständigung gekommen sein, als könnte man eine Redaktion finden, die allerseits befriedigen würde. Diesen Gedanken gebe ich entchieden auf, weil ich glaube, die Regierung sei bis zum heuersten gegangen und sie werde kaum eine weiter gehende Erklärung geben können, als sie hier in ihrem Berichte gegeben hat. Ich glaube aber auch, es sei wirklich genügend, was die Motive und die Dispositive enthalten, und erlaube mir, dies in Kürze zu begründen. Das erste Begehr der Petition geht also dahin, daß der Beschuß des Großen Rathes vom 29. August 1861 (es ist jetzt bald ein Jahr alt) nachträglich noch dem Volke zur Abstimmung vorgelegt werde. Es ist noch heute vertheidigt worden, dieser Antrag; noch heute wurde erklärt, es sei das möglich, es sei nicht eine ungernünftige Zumuthung. Ich glaube aber, Sie werden im Ernst nicht mehr daran denken, daß es geschehen könnte und geschehen solle. Wenn wir uns vorstellen, was daraus entstehen würde, wenn man, nachdem der Große Rath in ganz verfassungsmäßiger Form einen Beschuß gefaßt hat, der bereits in Ausführung begriffen ist, 8 bis 10 Monate hinterein noch mit dem Begehr kommen könnte, daß derselbe dem Volke vorgelegt werde, so muß man zugeben, daß dadurch unsre ganzen Staatsseinrichtungen erschüttert, daß Bewegungen im Volke hervorgerufen würden, gegen die eine Verfassungsrevision eine Kleinigkeit wäre. Irrgärd eine Partei im Volke, die mit diesem oder jenem Gegenstand nicht zufrieden wäre, könnte sich dann auf denselben werfen und die Vorlage an das Volk verlangen; es wäre kein Gesetz, kein Beschuß des Großen Rathes mehr sicher, bevor das Volk darüber entschieden hätte. Dieses Schwert des Veto würde immer im Hintergrunde schwelen, es würde nicht einmal verjährten. Es ist klar, daß unter solchen Umständen von einer geordneten Administration nicht mehr die Rede sein könnte. Es gibt immer eine große Zahl von Leuten, die in wichtigen Sachen mit gefassten Beschlüssen nicht zufrieden sind. Wie leicht wäre es dann, eine Änderung zu verlangen? Man würde denken, geht es heute nicht, so geht es morgen; geht es dieses Jahr nicht, so geht es vielleicht in zwei Jahren. Es ist unverderbarlich, daß durch ein solches Vorgehen die Gesetzgebung und Verwaltung des Landes erschüttert würde. Die Zeiten ändern eben; die Stellung der Parteien ist nicht immer die gleiche, ihre Stimmung wechselt und wer garantirt Ihnen, daß heute nicht diese, morgen eine andere Partei herrscht, daß dieses Schwert, welches man jetzt schwinge, sich nicht gegen etwas richten könnte, was schon 12 bis 14 Jahre hinter uns liegt? Es wäre eine Gefahr für das Land. Das sei also gerne von uns, und so hatte es auch die Verfassung nie und nimmer gemeint, daß mit dem § 6 so hantiert werden könne. Ich werde später auf diesen Punkt zurückkommen. Die Regierung hat sich daher über das erste Begehr der Petition fürs und bündig ausgesprochen. Herr Manuel behauptete zwar heute noch, die Autorität des Großen Rathes sei durch die Abänderung des Ertrags erschüttert worden, um sie wieder herzustellen, sollte man die Sache vor das Volk bringen. Einen solchen Schluß begreife ich gar nicht. Mir scheint, gerade das Gegenheil würde daraus folgen; auch bezweifle ich, daß durch jenen Beschuß die Autorität des Großen Rathes so erschüttert worden sei, wie man behauptet. Man sagt weiter, es handle sich hier um eine Angelegenheit, wie sie im Kanton Bern noch nie vorgekommen sei. Ich bestreite auch das. Vor einigen Jahren zum Beispiel handelte es sich um die Erteilung einer Konzession an die Centralbahn. Wenn irgend etwas dem Volke hätte vorgelegt werden sollen, so war es diese Konzession, die auf verfassungswidrige Weise einen großen Theil des Vermögens im Kanton Bern steuerfrei erklärt hat. Ich sage, wenn je etwas vor das Volk gehört hat, so war es bei diesem großartigen Privilegium für 90 Jahre der Fall. Einige Jahre darauf handelte es sich um eine Münzbeherrschung von vier Millionen an der Centralbahn, es war der Anfang aller Staatsunterstützung für Eisenbahnen, woraus auch die Unterstützung der Überseebahnen folgte und noch manches Andere folgen wird.

Es war also das erste Prinzipium, und wenn man principiis obstante will, so hätte man damals damit beginnen sollen. Etwas später hatten wir eine andere Angelegenheit, den unbedingten Kredit im Preußenhandel. Es war kein Spaß, als der Große Rath der Regierung einen unbedingten Militär-Kredit bewilligte; jetzt können wir darüber lachen, aber wenn es wirklich zur Verwendung gekommen wäre, — und ich hoffe, es sei Allen, die dazu bestimmt haben, voller Ernst gewesen, — so hätte die Verfügung über das ganze Vermögen des Landes unter Umständen von großer Tragweite sein können. Und das Anleihen von 1852, es ist das erste Staatsanleihen Bern's in neuerer Zeit, als man zu Staatszwecken Schulden mache. Der damalige Große Rath nahm keinen Anstand, zu gemeinnützigen Zwecken eine Million und siebenmalhunderthalbtausend Franken aufzunehmen. Ich sage also, es ist nicht richtig, wenn man behauptet, diese Frage sei einzig ein so außerordentlicher Gegenstand, um vor das Volk gebracht zu werden. Ich behaupte, daß Sachen hinter uns liegen, die von ebenso großer Tragweite sind und auch vor das Volk gehört hätten. Im Verfassungsrath sprach man sich einläßlich darüber aus, ob man die Berufung an das Volk aufnehmen wolle; man untersuchte die Vetofrage gründlich. Herr Manuel theilte einzelne Partien aus der damaligen Diskussion mit, wobei es mich nur überraschte, daß er das damalige Votum des Herrn Ganguillet überging, worin dieser Redner den Verfassungsrath erinnerte, in welch trauriges Schicksal der Kanton Wallis durch das Veto verflochten wurde, indem alle freisinnigen Gesetze den Bach ab geschickt und die liberale Regierung gezwungen wurde, sich zurückzuziehen. Ich bin allerdings der Ansicht, daß der Ruhm unseres Landes nicht allein in seiner Schönheit und in unsern Alpen, sondern in unserm von oben bis unten durchgebildeten, selbstständigen Volke besteht. Dabin sollen wir noch kommen, demselben mehr Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten einzuräumen, und trotz dem Widerspruch, der im Geagten zu liegen scheint, muß ich finden, daß wir bei einer nächsten Verfassungsrevision dem Bürger mehr einräumen müssen. Bis jetzt wollte die Verfassung nicht weiter gehen, und ich halte mich an sie. — Ich komme zum zweiten Dispositiv, in welchem man eine große Konzession von Seite des Regierungsrathes erblicken will. Es ist gar keine Konzession, sondern der Regierungsrath glaubte, so bald das Begehr gestellt werde, daß man den Art. 4 des § 6 der Verfassung ausführe, so bleibe gar keine Wahl, die Behörde habe einfach zu vollziehen. Unter den Gegenständen, welche dem Volke vorgelegt werden sollen, verstehe ich Gesetze, die den ganzen Staatsorganismus betreffen, Finanzfragen von großer Tragweite u. s. w. Meint man aber, dieselben sollen in dem betreffenden Gesetz selbst bezeichnet werden, so bin ich damit nicht einverstanden. Die Verfassung läßt dem Großen Rath freie Hand, über welche Gegenstände er das Volk anfragen wolle; es kann sich also nur darum handeln, zu bestimmen, in welcher Form der Große Rath die Volksabstimmung provozieren könne. Kann er hintendrein noch Gesetze und Beschlüsse dem Volke vorlegen, oder muß er dies im betreffenden Gesetz selber sagen? Es soll also ein Gesetz dieses Verhältniß normiren, damit der Große Rath weiß, woran er sich zu halten hat, wenn er im gegebenen Falle von diesem Rechte Gebrauch machen will. Nachdem ich diese Hauptfache besprochen, komme ich zu der Frage, die eigentlich nicht zur Hauptfache gehört, aber debattirt wurde, zum Unterschied zwischen den Motiven des Regierungsrathes und des Herrn v. Graffenried. Es wurde hier neuerdings gerühmt, welches Glück es für die Eidgenossenschaft gewesen sei, daß hier in diesem Saale seiner Zeit der Privatbau deftretirt wurde, wie viel Geld aus dem Auslande in die Schweiz gekommen sei, Geld, das keinen Zins trage, und wie viel mehr Eisenbahnen wir haben, die wir sonst nicht hätten. Ich bitte die Herren, sich durch diese glänzende Darstellung nicht täuschen zu lassen. Es liegt Morder und Grauen dahinter. Man rühmte, daß dreihundert Mil-

lionen fremdes Geld in schweizerischen Eisenbahnen angelegt sei, wovon zweihundert Millionen keinen Zins tragen. Man denke, wie viel Familien dadurch ruinirt, geopfert wurden! Das Geld kam nicht nur aus den Taschen der Banquiers; sollen wir uns darüber freuen? Wir haben in der Nähe gesehen, wie kleine Bächlein herbei fließen, bis sie zum Strome werden; ich erinnere nur an den Jura industriel. Ich bin der Ansicht, wir Schweizer würden besser stehen, wenn unser Eisenbahnwesen sich auf andere Weise entwickelt hätte; wir hätten zwar weniger Eisenbahnen, aber natürgemäßer angelegt, diese Unternehmungen hätten sich nicht aus fremdem, sondern aus eigenem Blute allmälig entwickelt. Nach meiner Ansicht wurde Ihnen die Schattenseite ganz verhüllt. So viel Eisenbahnen wir gegenwärtig haben, so viel Schlagbäume in der Schweiz haben wir, so viel Schwierigkeiten, nachweisbare Bedrückungen des Privatverkehrs aller Art. Sie wissen, daß die Kantonsregierungen beständig damit zu thun haben. Was ist am Ende das für ein großes Glück? Selbst bei dem Beschlusse der Bundesversammlung, wodurch dieselbe den Staatsbau ablehnte, sah man wohl, daß es nicht das Ende vom Liede sei, sonst hätte man nicht erklärt, nach dreißig Jahren könne der Staat das Ganze zurückkaufen, und das war das Vernünftigste, was man machen konnte. Man befürchtete damals, daß man das Geld nicht bekomme, die Privatgesellschaften glaubten, sie finden es. Sie wissen, welche Illusionen man sich dabei mache, so daß das Prinzip des Privatbaues sich im Verlaufe der Zeit ruinirte. Unter diesen Umständen ist es das Beste, daß alle Eisenbahnen nach und nach in den Besitz des Staates zurückkommen. Dagegen wird nun remonstriert, indem man die Initiative des Bürgers in den Vordergrund stellt. Darin glaube ich, ist man mit Herrn v. Graffenried einverstanden, daß man die freie Thätigkeit des Bürgers gewähren lasse und daß der Staat nicht in Zweige eingreife, die in der Sphäre dieser freien Thätigkeit liegen, die nicht einen öffentlichen Charakter haben. Aber unterscheiden wir wohl zwischen den Eisenbahnen und jeder andern industriellen Thätigkeit. Die Eisenbahnen, denen wir das Recht der Expropriation, Steuerfreiheit geben müssen, haben einen öffentlichen Charakter. Es war seiner Zeit ein großer Fortschritt, als die Post von der Privatspekulation erlöst wurde, als sie von der fürstlichen Verwaltung Thurn und Taxis und selbst aus der Verwaltung bernischer Häuser an den Staat und hierauf an den Bund überging. Kein Mensch wird dagegen sein, Jedermann wird sich zu dieser Änderung Glück wünschen. Das nämliche wird der Fall sein, wenn einmal die Eisenbahnen in vaterländische Hände übergehen. So sehr man im Allgemeinen mit der Idee des Herrn v. Graffenried einig geht, daß der Initiative des Bürgers ein möglichst großer Spielraum gewährt werden soll, so wenig darf man den Charakter mißkennen, welche die betreffenden Unternehmungen haben. Damit will ich durchaus nicht sagen, daß wir das Prinzip des Staatsbaues in unserem Kanton aufgestellt haben; wir haben diese Gegenfrage als solche einander nie gegenüber gestellt. Wahrscheinlich wäre, wenn dieses der Fall gewesen, Privatbau erkannt worden. Es ist möglich, daß wir nun 10 bis 12 Jahre lang Staatsbau und Staatsbetrieb haben; wenn sich dann eine Gesellschaft zeigen würde, die Garantie genug darbietet, so würde ich nicht, warum man ihr die Sache nicht übergeben sollte. Vor der Hand bestehen aber keine solchen Gesellschaften. Erklären wir also nicht ohne Noth Staatsbau oder Privatbau. Wir haben den Staatsbau nicht freiwillig, sondern durch die Umstände gezwungen, beschlossen, und aus allem Geschehenen ist uns noch ein großes Glück widerfahren, und ich denke manchmal, wir haben mehr Glück dabei gehabt als Verstand. Ich glaube also, man würde zu weit gehen, wenn man sich in diese tendenziöse Motivirung einlassen und darüber aussprechen würde, ob der Staats- oder der Privatbau eigentlich Regel machen soll. Sie können übrigens überzeugt sein, daß, wenn eine günstige Gelegenheit sich darbietet, der Große Rath und

die Regierung dieselbe wahrnehmen werden, um das Interesse des Staates zu wahren.

S t o c k m a r. Man hat einige von einem unserer Kollegen aus dem Jura mit Lebhaftigkeit vorgebrachte Worte aufgenommen, worin er sagte: „Wir verlangen nichts, wir wollen nichts für den Jura,“ und sofort wollte man Akt nehmen, indem man sagte: „Ihr sehet, der Jura begeht nichts! Ich spreche nun aber anders und sage, daß wir etwas wollen, da wir unsere Eisenbahnen ohne Unterstützung des Landes nicht erstellen können. Was ich aber nicht will, ist, daß die jurassischen Bahnen die Staatsfinanzen gefährden. Nein, wir möchten nichts von einer Unternehmung, die derartige Folgen hätte. Man hat hier verschiedene Theorien aufgestellt, und dieß begegnet stets, wenn die Lage schwierig ist und man sich in Verlegenheit befindet. Man weicht in den Grundsätzen von einander ab, und jeder will die seinen nach seiner Art anbringen. So haben sich die Herren v. Känel, Manuel, v. Gonzenbach und andere Redner ausgesprochen. Ich werde nicht allen in ihrer Beweisführung folgen, sondern beschränke mich darauf, nur zweier Theorien zu erwähnen, die auseinandergesetzt worden sind, die eine von Herrn v. Känel, die andere durch Herrn v. Graffenried. Herr v. Känel hieß dem Eigennutz eine Lobrede. Es besteht kein Zweifel, daß der Egoismus existirt; man kann selbst sagen, er wohne der Natur, dem Charakter des Menschen inne; aber in diesem Punkte, wie in vielen andern, muß man eine Unterscheidung machen, denn es gibt einen Egoismus hier, der ein Fehler ist und zum Fäster werden kann, so wie es auch einen andern gibt, der zu den guten Eigenschaften gerechnet werden kann. Nun hat der Egoismus diesen leidern Charakter, wenn z. B. ein Bürger alle möglichen Mittel anwendet, um seine Familie gut zu erziehen, um aus seinen Kindern ausgezeichnete Bürger, nützliche Glieder des Staates zu machen. Das ist ein Egoismus, der seine guten Eigenschaften hat. Wenn aber der Bürger nur alles allein für sich befändigen will, wenn er sagt: möge Alles zu Grunde gehen, denn wir können nicht kriegen, was wir wollen! dann ist dies ein schlechter Egoismus, der ihn leitet. Der Jura war von jeher mit dem Seelande in freundschaflichem Verhältniß, und doch haben Arberg und die Bevölkerung der Umgegend diesen schlechten Egoismus nicht angenommen, der zum Fehler werden kann. Als man hier den Staatsbau beschloß, ging alles bestens, Alles war in ihren Augen bewundernswürdig; damals sagte man, der Staat habe wohl daran gethan und man befürchtete nichts von den Eisenbahnen des Jura; man sagte im Gegentheil, diejenigen des alten Kantons würden besser sein, ihr Erträgniß einst beträchtlicher, wenn die Jurabahn gebaut sein werde. Dies habe ich damals sagen gehört. Aber nachdem man einmal in Bußwil gewesen, spricht man ganz anders; diejenigen Vortheile, die man vor Kurzem anerkannte, existirten schon nicht mehr; der Staatsbau, sagte man, werde den Ruin der Finanzen des Landes nach sich ziehen! So hat man rasonirt; und heute, im Momente, wo der Bau in Ausführung begriffen ist, will man vorschlagen, Alles den Privatgesellschaften zu überlassen. Ich gebe zu, daß Sie das Recht hätten, solche Privatgesellschaften hervorzurufen, wenn Sie sich bereit erklärt, zu ihren Gunsten Millionen zu unterzeichnen; aber Sie kommen mit leeren Händen und wollen nichts geben! Herr v. Känel erlaubte sich zu sagen, man könne keine Eisenbahn im Jura bauen, und zitierte zu dem Zwecke die unglückliche Unternehmung der Bahn von Ecle nach Neuenburg. Wenn aber von der Unmöglichkeit einer Sache gesprochen wird, so scheint mir, man müßte diese Unmöglichkeit nachgewiesen haben. Ich frage nun diesen Redner, ob er in Münster, in Delsberg und von da bis nach Delle gewesen ist? War er nicht dort, so muß er alsdann nicht den Berner Jura mit den Neuenburger Bergen vergleichen. Ich habe hier bereits gesagt, daß ein großer Theil unserer Mitbürger vom alten Kantons-theil nicht in den Jura komme, und daß, wenn sie über diese

Gegend sprechen, sie es in einer Weise thun, wie wenn sie dieselbe nicht kennen. Herr v. Känel sagt, es werde im Jura keine Eisenbahn geben. Wohl an denn, ich antworte ihm, daß wir Maßregeln ergreifen werden, um eine zu erhalten, daß wir dieß auf eine Weise thun werden, daß sich seine Prophezeiung nicht verwirklicht. Im Verlaufe der Debatten handelte es sich aber um ein anderes Prinzip, welches auf eine ausgezeichnete Weise auseinandergesetzt wurde, in einer Art, wie man sie nicht oft im Kanton Bern oder anderwärts hört. Es ist der Grundsatz der Initiative der Privaten, wenn es sich um Eisenbahnen handelt. Es ist das bei den germanischen Räcen für Unternehmungen dieser Art angenommene Prinzip. Bei der lateinischen Rasse verhält es sich nicht gleich, wo das Individuum nicht viel gilt und der Staat Alles ist. In der That, wenn dieser kein Geld beiträgt, so haben die Partikularen allein nicht die Mittel, derartige Unternehmungen auszuführen. Dies ist das richtige Prinzip. Sehen wir nun, warum dieses Prinzip im Kanton Bern nicht zur Anwendung kam. Vor Allem liegt der Grund darin, daß im Jahr 1852 die Regierung sich der Centralbahn in die Arme geworfen hat, indem sie ihr die Linien Bern-Murgenthal, Herzogenbuchsee-Biel, Biel-Bern, Bern-Thun und Biel-Neuenstadt konzidierte. Be merken wir nebenbei, daß es für den Jura ein großes Glück war, daß die Centralbahn die Linien Bern-Biel und Biel-Neuenstadt nicht gebaut hat. Dies vor Allem war eines der großen Hemmnisse, welches die Annahme des fraglichen Prinzips verhinderte: man begann damit, der Centralbahn den Nahm unserer Linien zu geben und es blieben nichts als Stücke, welche nicht denselben Werth hatten, so daß sich auch keine Gesellschaften fanden, um sie auszuführen. Die Ostwestbahn hat ihrerseits auch ihren Kredit zerstört. Dies sind die Ursachen, warum sich keine Privatgesellschaften kräftigen konnten zum Bau der Linien, die sich gegenwärtig in den Händen des Staates befinden. Aber eine andere Ursache, die noch lange das Zustandekommen von Privatgesellschaften hindern wird, ist die, daß hier in der Hauptstadt des Kantons, die eine Bevölkerung von 30,000 Einwohnern zählt, mit bedeutendem Vermögen, eine aufgeklärte Klasse von guter Erziehung und Bildung, die fähig ist, überall in den Großen Räthen aufzutreten, unglücklicher Weise eine Mauer zwischen dieser Klasse und uns besteht. Nicht nur bietet sie uns ihre Hülfsmittel, ihre Kräfte nicht dar, um zur Bildung solcher Privatgesellschaften beizutragen, sondern wir können überhaupt ihre Mitwirkung nicht erlangen. Wir haben wohl hier einige Mitglieder aus dieser Klasse, sie sitzen aber ohne den Einfluß ihrer Mitbürger hier. Ich wünschte von Herrn v. Graffenried zu wissen, ob es möglich sein werde, eines Tages seine Mitbürger dazu zu bringen, im Kanton Bern Industrie einzuführen? Seien Sie überzeugt, daß, wenn dies je Seitens der Klasse stattfände, die man öfter bekämpft hat, und sie sich uns nähern würde, wir mit ganzem Herzen ihre Mitwirkung annehmen, daß die finanziellen und moralischen Kräfte des Kantons Bern viel dabei gewinnen würden und dieser Stand dann in der Eidgenossenschaft die Stellung einnehmen würde, die ihm gebührt. Indem ich dies Prinzip annehme, wünschte ich, diese Mitbürger, welche Einfluss besitzen, möchten uns offen beistehen: dann könnten wir Großes leisten. Ich gehe nun zur Anwendung dieses Prinzips auf den Jura über, das man durcheinander geworfen hat, indem man sagte, er bedürfe 50 bis 60 Millionen für seine Eisenbahnen. Wir verlangen aber dies nicht; ich glaube sogar, daß der Staat Bern die Eisenbahn des Jura nicht bauen werde; in diese Idee sich zu versenken, wäre eine Einbildung, denn wenn man sich derselben immer preisgibt, werden wir niemals eine Eisenbahn erhalten. Das Beste, was wir, um zum Ziele zu kommen, thun können, ist, darauf hinzuarbeiten, daß wir nicht nur vollständige Vorstudien, Ansätze für unsere Eisenbahnen haben, sondern daß wir auch noch Abkommen treffen mit den Gemeinden und Partikularen des Jura, um die Opfer kennen zu lernen, die sie für

unsere Eisenbahnen bringen können. Sind wir dann im Besitze dieser Anhaltspunkte, so werden wir vor den Großen Rath gelangen, welcher wohl bereit sein wird, eine entsprechende Summe beizutragen, hinreichend, eine Gesellschaft zur Uebernahme ihrer Ausführung zu bestimmen. Diese Gesellschaft wird sodann sich besser entwickeln, als wenn der Staat ihr sagte: Wir besitzen Eisenbahnen, die wir selbst mit den Geldern des Staats erbaut haben; wir übertragen sie eurer Gesellschaft; das ist unser Theil. Vielleicht sagt der Staat, wenn diese Linien 20 Millionen kosten, so stelle er dieselben zur Verfügung der Gesellschaft, indem sie die Verpflichtung, das jurassische Netz zu erstellen, übernimmt. Auf diese Weise würden die Finanzen des Staates nicht zu Grunde gerichtet. Ich sage nun, daß alle diese Fragen Stoff bieten zu einer Prüfung und zur Verständigung, und daß man vielleicht zu einem Resultate gelangen würde, indem man sich auf einen derartigen Boden stellt. Sehen wir nun, was aus dieser Aarbergerfrage hervorgegangen ist. Das Veto ging daraus hervor, dieses Schreckbild, das alle wohl organisierten Staaten in Schrecken setzt, alle diejenigen nämlich, wo die innern Fragen das öffentliche Wohl nicht überflügeln. Die Frage des Veto wurde schon im Verfassungsrate von 1846 lebhaft behandelt, wo man es auf den Art. 6 der Verfassung verwies, der einen offenen Ausweg gestattet. Dieses Veto ist ein demagogisches Prinzip, auch ist es auffallend, daß, wie wir sehen, unsere politischen Gegner sich dadurch der Demagogie in die Arme werfen wollen, indem sie es anrufen. Man hat diese Frage in's Volk geworfen, man hat sie ausgebeutet, um die Bevölkerung des alten Kantonsteils aufzuregen (nicht aber diejenige des Jura, wie man anerkennen muß). Ich für mich möchte das Veto nicht bei uns einführen sehen, denn ich bin überzeugt, daß diejenigen, welche es heute verlangen, es später bereuen würden. Ich wünschte, daß der Staatsbau auf solche Weise durchgeführt werde, daß im Momente des Betriebs, gegen die gleiche Zeit hin, wo die Studien und Vorschläge gemacht sein können, man von hier aus Alles in die Hände der Privatgesellschaften legen kann. Wir wünschen, daß dies geschehe, wenn immer möglich, und daß eine bernische Gesellschaft sich damit befasse. Der Antrag des Herrn v. Graffenried ist dem Jura keineswegs feindselig; ich halte ihn im Gegentheil für das einzige Mittel, uns vor dem Veto zu bewahren, das durchaus überflüssig wird, wenn in einigen Jahren die Regierung uns Anträge in diesem Sinne bringen wird. Es hängt daher von der Haltung der Regierung ab, ob dies in zwei bis drei Jahren geschehen werde; wird sie uns dann etwas derartiges vorlegen, so wird ihr Vorschlag die Überschüttigkeit einer Maßregel bewirken, die, seit dessen überzeugt, sich weit mehr gegen Euch als gegen uns richten würde. Ihr verkennt in der That nicht, daß wir dem Volke näher stehen als Ihr, daß wir weit besser mit ihm reden können, als Ihr, denn wir gehen mit der Menge. Wohlan, wir können das Veto, dieses demagogische Prinzip, durch ein gegenseitiges Verständniß über alle diese Fragen ersezzen. Obwohl ich auch für den Antrag des Herrn v. Graffenried stimmen könnte, so stimme ich doch für denjenigen der Regierung, welcher wenig davon abweicht. Ich muß noch bemerken, daß wir vor einiger Zeit eine Zusammenkunft mit mehreren Bürgern des Kantons hielten, um die Sachlage zu prüfen. Als man in dieser Konferenz den ersten Antrag oder die Motion des Herrn v. Graffenried prüfte, fand man, daß man sie annehmen könnte, wenn sie modifizirt würde. So sind wir also nicht sehr weit auseinander mit dem Antrage der Regierung und demjenigen des Herrn v. Graffenried.

Bernard. Stellt den Antrag auf Unterbrechung der Berathung um zwei Stunden.

Karrer beantragt Fortsetzung derselben.

A b s i m m u n g.

Für Unterbrechung der Berathung
Für Fortsetzung derselben

67 Stimmen
76 "

v. Känel, Johann. Ich bin so frei, mit einigen Worten den Antrag, welchen Herr Fürsprecher v. Känel gestellt hat, zu unterstützen. Vor Allem habe ich zu Ziffer 2 des regierungsräthlichen Antrages einen Zusatz vorzuschlagen, welcher dahin geht: "Vor Erlassung dieses Gesetzes soll keine neue Staatsbeheiligung an irgend einer Eisenbahnunternehmung beschlossen werden." Ich glaube, dieser Zusatz sei ziemlich gerechtfertigt. In der Verfassung von 1846 wurde verschiedenen Gesetzen gerufen, die noch nicht erlassen worden sind; deßhalb lege ich Gewicht darauf, daß ausdrücklich ausgesprochen werde, es soll keine neue Staatsbeheiligung stattfinden, bis das fragliche Gesetz erlassen sein wird. Nur wenn dieser Zusatz angenommen wird, liegt in dem Antrag des Regierungsräths eine wirksame Garantie für die Zukunft. Was die Sache selbst betrifft, so erlaube ich mir zunächst einige Bemerkungen über das Votum des Herrn Stockmat. Er sagte, der Staatsbau sei in Aarberg und Umgegend ganz recht gewesen, so lange nach dem Beschuß des Großen Rathes vom 11. Dezember 1861 die Staatsbahn über Aarberg geführt werden sollte. Allerdings ist richtig, daß in Aarberg früher nicht gegen den Staatsbau gewirkt wurde, hauptsächlich mit Rücksicht auf das Tracé; der Vorwurf aber, als sei man damals für den Staatsbau gewesen, jetzt aber nicht mehr, nachdem die Tracéfrage zu unseren Ungunsten entschieden wurde, ist zu weit gehend. Wenn Sie die Bevölkerung von Aarberg vernünftig beurtheilen wollen, so müssen Sie die Entwicklung der Verhältnisse in's Auge fassen. Wenn eine Gegend sich den Staatsbau mit seinen Folgen gefallen lassen konnte, so war es der obere Theil des Seelandes. Im oberen und größern Theil des Seelandes hatte man gegründete Hoffnung, die Bahn angelegt zu sehen, wie man es wünschte, d. h. über Aarberg. Wirklich wurde diese Hoffnung durch die Schlussnahme des Großen Rathes vom 11. Dezember 1861 erfüllt. Das die Emmenthaler von jehher für den Staatsbau waren und noch gegenwärtig dessen eifrigste Anhänger sind, hat seinen Grund allein darin, daß ohne Staatsbau noch lange keine Bahn nach Langnau gebaut würde. Ich will Ihnen deßwegen keinen Vorwurf machen, verlange aber, daß auch die Bevölkerung des Seelandes schonend beurtheilt werde. Wenn man dieser Bevölkerung vorwirkt, sie sei aus krafftem Eigennutz jetzt gegen den Staatsbau aufgestanden, den sie früher stillschweigend hingenommen, so ist dieser Vorwurf total ungegründet; es erwächst weder für die ganze Gegend noch für eine einzelne Ortschaft ein besonderer Vortheil, wenn der Staatsbau aufgehoben wird. Um wenigstens rüft dieser Vorwurf Aarberg, von welchem die nächste Eisenbahnstation nur etwa $\frac{3}{4}$ Stunden entfernt ist. Weit eher lasse ich mir es gefallen, wenn gesagt wird, ein Theil der seeländischen Bevölkerung habe sich aus Zorn über den Verlauf der Tracéfrage gegen den Staatsbau gewendet. Der Verlauf der Tracéfrage ist bekannt. Hätten Sie das erste Mal (am 11. Dezember 1861) das Tracé über Bußwil erkannt, so würde dieser Beschuß einen Theil des oberen Seelandes aufgeregt haben, aber dabei hätte es sein Bewenden gehabt. Der Umstand jedoch, daß der Große Rath seinen eigenen Beschuß abänderte, ist der Grund, warum sich der Unwill der Bevölkerung gegen den Staatsbau selber gewendet hat. Die Frage des Staatsbaues wird nach meiner Ansicht durch eine Frage und durch einen Gedanken beherrscht, nämlich durch die Frage: welche Folgen hat der Staatsbau im deutschen Kantonsteil für den französischen Kantonsteil? Das Verhältniß des alten

Kantonstheile zum neuen kommt dabei in Betracht und ist für alle maßgebend, welche sich die Tragweite des heutigen Beschlusses klar vorstellen. Im Dekrete vom 29. August 1861 finden Sie als Erwägung angeführt: „Der Große Rath des Kantons Bern, im Hinblick auf die Dringlichkeit des Ausbaues der dem Staate angehörenden Eisenbahnstrecken Biel-Neuenstadt und Gümligen-Langnau und der Errichtung der Linie Biel-Bern; in der Absicht, diese Bahnstrecken rasch herzustellen usw.“ Die Erwägungsgründe, welche der Regierungsrath heute seinem Beschuß voranschickt, sind ganz anderer Natur. (Der Redner zitiert die Ziffer 3 der oben abgedruckten Erwägungen.) Ich glaube, die Bedeutung dieser Erwägungsgründe für die Zukunft sei von Herrn Regierungsrath Würgy ziemlich richtig dargestellt worden. Er sagte: alle diese Erwägungen haben für die Zukunft gar keinen praktischen Werth, sie hindern einen künftigen Grossen Rath nicht, dieses oder jenes zu beschließen. Über diesen Erwägungsgründen stehen die Thatsachen, und in dieser Beziehung ist einsach die Thatsache in's Auge zu fassen: wir bauen im deutschen Kantonstheile; welche Konsequenzen hat dieses für die Zukunft? Irgend eine Entschädigung wird für den Jura bewilligt werden müssen, so oder so. Herr Würgy sagt, er verlange nichts. Herr Stockmar hat sich in anderm Sinne ausgesprochen, ebenso Herr Garlin, dessen Votum heute abgelesen wurde. Was soll man annehmen? Die Herren sollen sich klar aussprechen; man sollte auf beiden Seiten sagen, was man will; heute ist der letzte Tag, wo es geschehen kann; später wird diese Frage wiederkehren, gehe es zehn oder zwanzig Jahre, dann wird sie wahrscheinlich durch das Volk entschieden werden. Was wollen die Herren aus dem Jura? Irgend etwas wollen sie. Bei früheren Anlässen sagte man, das Begehr von des Jura sei berechtigt; man machte Versprechungen, die Jurassier nahmen sie an. Man soll sich deutlich erklären. Ich habe nun die Ansicht, es werde im Jura keine Eisenbahn erstellt, es sei denn, der Staat daue sie, welcher dann in eine ähnliche Lage kommen könnte, wie der Kanton Freiburg. Man redet in dieser Beziehung sehr unbestimmt, indem man sagt, man wolle warten und sehen, ob die Staatsbahn rentire. Ich glaube, wir haben so viele Erfahrungen in der Schweiz gemacht, daß wir im Stande seien, uns über die Rentabilität ein Urtheil zu bilden. Für die Staatsbahn wird die Fortsetzung nach Luzern entscheidend sein. Findet diese nicht statt, dann werden die Folgen eintreten, welche man hier vor einem Jahre andeutete. Die einen Redner schlugen damals den jährlichen Ausfall des Staates auf Fr. 250,000 an, Herr Gangiüllé schätzte denselben auf Fr. 500–600,000. Ich will nicht entscheiden; die Einen haben vielleicht etwas zu günstig, die Andern vielleicht etwas zu ungünstig gerechnet. Betrachten wir den Ertrag anderer Linien von ungefähr gleichen Verhältnissen, z. B. der Strecke Biel-Herzogenbuchsee, welche Fr. 19,000 per Kilometer abwirft. Ich habe keinen Grund anzunehmen, daß Biel-Neuenstadt einen günstigeren Ertrag haben werde. Die Strecke Bern-Thun wirft per Kilometer Fr. 13,000 ab. Biel-Bern wird schwerlich viel besser werden. Die bereits bestehende Konkurrenz mit der Centralbahn, welche von Biel abwärts den sämtlichen Waarentransport in ihren Händen hat, und die nun bald eintretende Konkurrenz mit der Oronbahn, müssen sehr mäßigend auf den Ertrag dieser Linie wirken. Was Bern-Langnau betrifft, so war man ziemlich einig, daß man im günstigsten Falle die Betriebskosten herauschlagen werde. Ich sage also: wir haben Erfahrungen genug, um die Rentabilität zu berechnen. Wir werden bereits auf der Linie von Neuenstadt bis Langnau einen Ausfall von drei- bis vierhunderttausend Franken auf lange, vielleicht auf immer aus der Staatskasse zu decken haben. Es liegen zwar keine Pläne und Berechnungen vor für die jurassischen Eisenbahnen, aber gewisse Faktoren liegen vor, die für alle Zukunft gegeben sind, und das steht fest, daß die Verhältnisse der jurassischen Bahnen sich nie mehr günstiger gestalten werden, als sie jetzt sind. Das Loch durch den Gotthard wird sie nicht günstiger gestalten.

Auf der einen Seite haben Sie die Centralbahn und die Linie Basel-Waldshut, die einen Vorsprung vor der Jurabahn hat. Dazu kommt die bald vollendete Linie der Franco-suisse mit ihrer Fortsetzung nach Paris und Havre. Es braucht nichts mehr hinzuzukommen, um zu wissen, daß die Rentabilität der jurassischen Bahnen immer eine mittelmäßige sein wird. Der Zwischenverkehr ist im Jura nicht ganz schlecht und auch nicht ganz gut. Der Betrieb wird im Jura zu den schwierigsten Linien gehören wegen des Terrains; ebenso die Errichtung der Bahn. Es sind keine künftigen Eisenbahnkombinationen denkbar, durch welche sich die Verhältnisse der jurassischen Bahnen günstiger gestalten werden, als sie gegenwärtig sind. Unter dieser Voraussetzung wird sich keine Privatgesellschaft finden, welche die jurassische Eisenbahn übernimmt. Herr Regierungsrath Schenck sprach sich in dieser Beziehung am 27. August 1861 deutlich genug aus, indem er sagte: „Ich frage: wie steht es dann mit dem Jura? Man wird dann von diesem Landestheile nicht sagen: wo eine Eisenbahn Bedürfnis ist, wird sich eine Gesellschaft finden. Das Bedürfnis wird zwar nicht bestritten werden, aber Niemanden wird es einfallen, eine Gesellschaft dafür zu bilden.“ So sprach sich damals Herr Regierungsrath Schenck aus. Nun behauptet ich ferner: wir haben Staatsbau im deutschen Kantonstheile; ob er als Prinzip aufgestellt werde oder nur als einzelne Thatsache erscheine, ist ziemlich gleichgültig, der Jura wird eine Entschädigung dafür verlangen, und da komme ich auf den Satz zurück: im Jura Staatsbau oder keine Eisenbahnen. Die Regierung schlägt ferner die Einführung eines Gesetzes vor über Vollziehung des § 6 Art. 4 der Verfassung. Ich beantrage, wie gesagt, einen Zusatz zu dieser Bestimmung, obschon ich annehme, daß eine neue Staatsbeteiligung für Eisenbahnen auch ohne diesen Zusatz dem Volke vorgelegt werden müsse. Wie das Volk entscheiden würde, weiß ich nicht, aber wenn es sich gegen jede Beteiligung des Staates an einer Jurabahn ausspricht, — was ist dann die Folge? Spannung auf immer zwischen beiden Kantonstheilen. Daher glaube ich, es könnte dem Jura selber nichts erwünschter sein, als ein prinzipieller Entscheid durch das Volk; es hat dann eine höhere Autorität gesprochen als der Große Rath, dem einmal das Schicksal zu Theil werden könnte, welches der Beschuß vom 11. Dezember 1861 hatte. Was die Rentabilität betrifft, so will ich keine Summen annehmen; es ist gefährlich, in solchen Fragen mit Zahlen um sich zu werfen, aber das wird man zugeben, daß auf längere Zeit eine große Summe aus der Staatskasse verschossen werden muß. Wir haben 16 Millionen aufgenommen; diese werden kaum genügen, namentlich wenn von einer Verlegung der Emmenthalllinie die Rede sein wird. Nehmen wir also an, daß die Ausführung der übernommenen Eisenbahnlinien 20 Millionen kosten werde, so wird ein neues Amtlehen erfolgen müssen. Ob wir dann das Geld noch zu 4½ Prozent finden werden, weiß ich nicht. Die Jurabahn wird auf 40–50 Millionen devaluirt. Ihre Länge zu 135 Kilometer angenommen, zu Fr. 300,000 — was nicht zu viel ist, wenn man bedenkt, daß die Errichtungskosten der Centralbahn durchschnittlich Fr. 317,000, diejenigen der Nordostbahn und der Vereinigten Schweizerbahnen nahezu Fr. 300,000 per Kilometer betragen, macht ein Kapital von ungefähr 40 Millionen aus, das zu 4 Prozent jährlich einen Zins von 2 Millionen erfordert. Die Rentabilität ist schwierig zu berechnen; ich bin aber überzeugt, daß wenigstens die Hälfte zu Vergütung des Baukapitals aus der Staatskasse wird genommen werden müssen. Ich hatte schon voriges Jahr wichtige Bedenken gegen den Staatsbau und glaube, dieselben seien so begründet, daß es sich noch auf den heutigen Tag der Mühe lohne, die Sache dem prinzipiellen Entscheide des Volkes zu unterstellen. Ich sehe kein anderes Mittel, um den künftigen Kalamitäten, die uns der Staatsbau bringen wird, vorzubeugen. Ich appelliere an die Zukunft, welche das gegenwärtige Auftreten der Seeländer gegen den Staatsbau nach meiner innigsten Überzeugung mehr als

genügend rechtfertigen wird. Damit ist nicht gesagt, wenn das Volk gegen den Staatsbau entscheidet, daß man mir nichts dir nichts die angekauften Linien los schlagen müsse. Ich erlaube mir nur noch ein Wort über die sogenannte Eisenbahnpolitik des Kantons. Sowohl Herr v. Gonzenbach als Herr Schenk sprach von Staatsbau. Wir haben weder reinen Staatsbau noch reinen Privatbau, sondern ein gemischtes System. Alle Argumente zu Gunsten des Staatsbaues mögen in größern Staaten richtig sein, allein für unsern kleinen Staat, welcher die guten Linien zuerst einer Privatgesellschaft übergab, trifft keines derselben zu, in unsern gegenwärtigen Verhältnissen ist und bleibt der Staatsbau für die Staatsfinanzen ein höchst gefährlicher Versuch. Man legt Gewicht darauf, daß die Autorität des Kantons den Staatsbau erfordere. Das sehe ich nicht ein. Wird der Kanton dadurch mächtiger gegenüber Privatgesellschaften, oder werden diese dem Staat gegenüber nachgiebiger, wenn er selber Eisenbahnen baut? Ich glaube es nicht. Wenigstens wird die Centralbahn nicht um ein Haar willfähriger sein als bisher, und der Staat hat nicht um ein Haar mehr Gewalt über die Privatgesellschaften als vorher. Eine die Fahrpreise ermäßigende Konkurrenz kann der Kanton um so weniger eintreten lassen, da seine Linien schlechter sind, als die der Centralbahn. Ueberdies stellt sich der Staat, als Eigentümer von Bahnen, neben die Privatgesellschaften, und steht nicht mehr, wie bisher, als unbeteiligt und mit ungeschwächter Finanzkraft über denselben. Ich schließe, indem ich zum Antrage des Herrn Fürsprecher v. Känel stimme und Ihnen zweitens den vorgeschlagenen Zusatz zur Annahme empfehle.

Roth von Bipp. Ich ergreife bloß das Wort, da ich zu den Unterzeichnern des Anzuges gehöre, der seiner Zeit eingereicht wurde, und erlaube mir nur ein paar Worte, um einige bittere Kritiken, die gegen mich gerichtet wurden, zu widerlegen. Es wurde mir namentlich der Vorwurf gemacht, der Anzug komme zu spät. Das muß zum Theil zugegeben werden, aber es wurde seiner Zeit auf die Abstimmung des Volkes aufmerksam gemacht, wo es noch nicht zu spät war. Ich weiß nicht, ob es seiner Zeit nicht ein ernstlicher Versuch war. Am 29. August 1861 wurde hier der bestimmte Antrag gestellt, die Staatsbaufrage dem Volke vorzulegen. Damals wäre es wirklich nicht zu spät gewesen und ich bedauerte sehr, daß nicht entsprochen wurde. Es machte sich Widerspruch geltend, ich glaube aber, gestützt auf die Verfassung, daß das Volk doch das Recht haben soll, über solche Fragen abzustimmen. Ich sehe nicht ein, daß dieses zu Nachtheilen führen würde, wenn die Abstimmung zu rechter Zeit angeordnet wird. Die fragliche Bestimmung würde gewiß vom Verfassungsrath nicht aufgenommen worden sein, wenn die Nachtheile, welche man heute darin erblicken will, damit verbunden gewesen wären. Uebrigens ist nach meinem Dafürhalten noch viel Unklares, ich dürfte vielleicht noch mehr sagen, theilweise vielleicht auch Unwahres in der Sache, und ich halte nicht dafür, daß die Erlassung des in Aussicht gestellten Gesetzes den Uebelständen ganz abhelfen werde. Es wurde eben in der ganzen Ostwestbahnfrage von Anbeginn so verfahren, daß man gegenwärtig gewissermaßen sich vor den trüben Quellen hüten muß. Daher schien es mir, man sollte in Zukunft solchen Uebelständen vorzubeugen suchen und ich glaube, es gebe kein anderes Mittel dazu, als daß man die Sache dem Volke vorlege. Wenn es nun auch für das erste Gesuch der Petition zu spät ist, so möchte ich doch dem zweiten Theile derselben Folge geben und denselben mit dem von Herrn v. Känel vorgeschlagenen Zusatz dringend empfehlen in dem Sinne, daß bis zur Erlassung des betreffenden Gesetzes keine neuen Ausgaben in Eisenbahnsachen vom Großen Rath beschlossen werden dürfen. Ich kann mich also dem Antrage des Herrn v. Känel anschließen.

Aebi. Ich halte es mit Herrn Roth, ich habe in solchen Angelegenheiten gerne klare Ideen, klare Motive, klare

Dispositive. Herr Roth machte Sie bereits aufmerksam, daß noch ein gewisses Heldunkel in der Sache sei. Herr Mühlthalter machte die gleiche Bemerkung, und gerade deshalb erlaube ich mir einige Worte. Was haben wir auf den heutigen Tag zum Gegenstande unserer Verhandlungen? Auf der einen Seite eine Petition, unterzeichnet von 13,000 Bürgern, deren Gesuch dahin geht, es möchte der Beschuß des Großen Rathes vom 29. August 1861 dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt und zweitens die Bestimmung des § 6 Art. 4 der Verfassung durch Erlassung eines besondern Gesetzes ausgeführt werden. Wohin geht nun der Antrag des Regierungsrathes? In Betreff des zweiten Gesuches der Petition will er derselben entsprechen; der Regierungsrath anerkennt also selber die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes. In Betreff des ersten Theils dagegen will diese Behörde nicht entsprechen, sondern trägt auf Abweisung an. Das ist aber noch nicht Alles. Schon gestern habe ich den Präsidenten gefragt, ob nicht auch die zwei Anzüge, die seiner Zeit eingereicht wurden, bei diesem Anlaß zur Sprache gebracht werden sollen. Diese Anzüge stehen offenbar in sehr nahem Zusammenhang mit der vorliegenden Angelegenheit. Der eine geht dahin, der Große Rath möchte eine Kommission niedersezieren, welche die Frage einer Veräußerung der dem Staat gehörenden Eisenbahnlinien zu untersuchen hätte; ferner enthält dieser Anzug die von den Petenten gestellten Begehren. Der andere Anzug will zwar über den erstern zur Tagesordnung schreiten, aber wenigstens den Regierungsrath beauftragen, im geeigneten Augenblicke Anträge an den Großen Rath zu bringen, um die Ausführung und den Betrieb der betreffenden Eisenbahnlinien der Privatthätigkeit zurückzugeben. Als ich gestern den Herrn Präsidenten anfragte, ob diese Anzüge heute ebenfalls zur Behandlung kommen werden, erklärte derselbe, sie seien im Zusammenhang mit dem Hauptgegenstande unserer Berathung. Heute wurde denn auch darüber gesprochen und wurden von verschiedenen Rednern Amendements gestellt, die alle dahin zielen, daß gegen den Staatsbau entschieden werde. Was sagt der Regierungsrath? Unter Ziffer 3 der Motive seines Antrages heißt es, durch den Beschuß vom 29. August 1861 sei der Staatsbau keineswegs als Prinzip aufgestellt worden. Heute habe ich jedoch bemerkt, der Regierungsrath sei offenbar Freund des Staatsbaues. Herr Migy bestriß zwar diese Ansicht, aber ich bin in dieser Beziehung nicht mit ihm einverstanden, und das ist ein Punkt, wo ich wünsche, daß man einen klaren Entscheid fasse. Ich erlaube mir, Herrn Migy an einige Fakta zu erinnern, es gab einen Moment, wo die Ostwestbahn in der größten Verlegenheit war; man suchte mit Brässy einen Vertrag abzuschließen, das Projekt wurde in den öffentlichen Blättern totgeschlagen. Was kam weiter? Unternehmer legten ein neues Projekt vor, welches die Fortsetzung der Eisenbahn nach Luzern beweckte, unter der Voraussetzung, daß beide Kantone sich dabei in einem gewissen Verhältnisse beteiligen (mit 6 bis 8 Millionen). Damals hätte man vielleicht auf das Projekt eingehen sollen, aber in maßgebenden Kreisen hieß es: Ah bah, wir wollen jetzt gerade Staatsbau, es geht jetzt in Einem. Noch im Frühjahr 1861, als es sich um den Ankauf der Ostwestbahnlinien handelte, waren drei Mitglieder der Grossratskommission für Staatsbau und drei für Privatbau; der Große Rath entschied für Staatsbau. Wer aber je noch einen Zweifel hätte, welches eigentlich die Absicht der Regierung sei, der darf nur das Votum in's Auge fassen, welches Herr Regierungspräsident Schenk heute abgegeben hat. Er sprach sich mit größter Zuversicht und Energie gegen den Privatbau aus. Herr Stockmar sprach im nämlichen Sinne, und unter diesen Umständen ist es am Dritte, klare Auskunft zu verlangen. Ich werde daher den Antrag stellen, daß nicht nur in den Motiven, sondern auch in den Dispositiven ausgesprochen werde, wie es mit dem Staatsbau gehalten werden soll. Ich habe aber noch einen andern Grund, und das sind die Pläne, die in letzter Zeit, wenn ich richtig

berichtet bin, bezüglich des Ausbaues der bernischen Eisenbahnen aufgenommen wurden, wonach eine Linie über Zollikofen über die Tiefenaubrücke nach Bern ausgeführt werden soll, mit Abzweigung nach Bolligen, Röhrswyl, Steußen, Worb u. s. w.; endlich soll hier in der Stadt Bern ein spezieller Bahnhof für die Staatsbahn gebaut werden. Ich befenne frei und offen, als ich das hörte und auf die Frage, was es koste, zur Antwort erhielt: 6 Millionen, — da wurde mir angst und bange; ich konnte es nicht begreifen. Der Große Rath hat seiner Zeit lediglich beschlossen, die Linien Bern-Langnau und Bern-Biel im Staatsbau auszuführen. Nehmen Sie nun die erste beste Karte des Kantons zur Hand und vergleichen Sie das Tracé von Zollikofen nach Bern, auf der andern Seite die Abzweigung in der Richtung gegen Thun, dazu das so eben erwähnte Projekt, so werden Sie sehen, daß ein Doppelgeleise entsteht, dessen Schienen streckenweise kaum fünf Minuten von einander entfernt sind und dann noch zwei Bahnhöfe, einen für den Staat und einen für die Centralbahn. Es handelt sich also um eine Mehrausgabe von sechs Millionen; für 16 Millionen sind wir Anfangs drin, und jetzt hätten wir noch sechs dazu. Ich glaube, solche Pläne von Seite der Staatsbaubehörden sollen Eindruck machen, auf mich haben sie es gemacht. Wenn die Staatsbaubehörden so verfahren, so will ich nichts mehr vom Staatsbau; ich will die Privatgesellschaften machen lassen, die vom Prinzip des Egoismus angestpornt werden. Es hat das Gute, daß man rechnet und nicht etwas Unverständiges macht. Ich habe noch andere Gründe, die mich bestimmen, dem Gesuche der Petition Rechnung zu tragen. Der erste Grund ist der: ich möchte gern einmal Ruhe für den Kanton Bern. Seit langen Jahren wird er von Parteikämpfen und Zwistigkeiten bewegt, die seine Kräfte in Anspruch nehmen. Ich erinnere an die Periode von 1840 bis 1846, an diejenige bis 1850, an die Parteikämpfe bis 1854. Von da bis 1858 hatten wir zwar keine politischen Reibungen mehr, aber von dieser Zeit an entstand ein neuer Jankapfel wegen der Eisenbahnfragen; wir hatten im Großen Rath Debatten bis in die Nacht hinein, Debatten, die in den „Postheir“ famen. Sobald das System des Staatsbaues erfann war, entstand Aufregung im Volke, und nach dem Beschlusse über das Tracé von Bern nach Biel gaben sich gewaltige Söhrungen im Seelande fund Sind wir am Ende damit? Ich zweifle sehr daran? Wir haben über das Tracé Zollikofen-Bern noch nicht entschieden. Wollen Sie dasselbe über Bolligen und Röhrswyl ziehen? Es steht in Verbindung mit einer Mehrausgabe von sechs Millionen. Wollen Sie das Tracé über Gümligen wählen? Dann verlieren Sie ein paarmal hunderttausend Franken, weil ein Bahnstück in der Richtung nach Trimstein bereits fertig ist und in diesem Falle aufgegeben würde. Endlich kommt der Jura. Ich glaube immer noch, der Jura hänte besser gethan, gegen den Staatsbau zu stimmen. Nach der ersten Verhandlung im Großen Rath über den Staatsbau fragte ich einen jurassischen Abgeordneten, ob er nicht der Ansicht sei, daß nun die Jurabahn zur Sprache gebracht werde; er antwortete mir: «Cela se peut.» Wenn aber die Eisenbahnen des Staates nicht rentiren, wenn das Volk den Verlust der zwei für die Ostwestbahn bewilligten Millionen, ferner den Ausfall auf der Langnaulinie und den Zins der sechszehn Millionen fühlt, welche der Staat aufgenommen hat, dann wird es sagen: Wir haben jetzt genug bezahlt, wir wollen nun unsere Geldsäcke auf die Seite thun. Man sagt zwar, durch die Eisenbahnen werde das Band zwischen dem alten Kanton und dem Jura enger geknüpft. Ja, wenn es gut kommt; kommt es aber nicht gut, so wird dieses Band bedeutend gelockert. Das fürchte ich, und das ist der erste Grund, warum ich gegen den Staatsbau bin. Ich möchte dieses System aufgeben und die Errichtungen von Eisenbahnen den Privatgesellschaften überlassen, welche da bauen werden, wo die Verhältnisse dazu gegeben sind; wenn der Staat haut, so machen sich Begehrlichkeiten aller Art in den verschiedenen

Gegenden des Landes geltend. Ich habe noch einen andern Grund. Ich fürchte nämlich, wir werden durch den Staatsbau nach und nach in eine finanzielle Kalamität gerathen: zwei Millionen haben wir bereits gewagt, denen wir nachsehen können; sechszehn Millionen haben wir Schulden. Aber der Staatswagen ist überdies umlagert von einer ganzen Reihe Unternehmungen: dahin gehört die Juragewässerkorrektion, die plötzlich nahe gerückt ist, und wenn mit Hülfe des Bundesbeitrages das Unternehmen wirklich zur Ausführung kommt, was ist die Folge? Eine bedeutende Zahl von Millionen à fond perdu. Wenn die Angaben der Baudirektion richtig sind, so erfordert die Vollendung des Straßennetzes wieder ein paar Millionen. Betrachten wir andere Bedürfnisse des Staates, denen entsprochen werden sollte. So finden wir das Projekt einer neuen Kantonschule, deren Kosten wohl auf 300 bis 400,000 Fr. zu stehen kommen; den Bau einer neuen Kaserne in Bern mit einem Kostenaufwande von 200 bis 300,000 Fr.; wenn dann erst noch die eidgenössische Hochschule kommt und wir eine Masse Lehrer anstellen, neues Material herschaffen müssen, so haben wir wieder eine Ausgabe von ein paar Mal hundertausend Franken; endlich steht noch der Bau einer Kavalleriekaserne und eines Justizgebäudes im Hintergrunde. Sie sehen, an Ansprüchen an den Fiskus fehlt es nicht. Geben Sie dann mit der eidgenössischen Hochschule, mit der Juragewässerkorrektion zum Finanzdirektor, er wird den Deckel der Staatskasse zuschlagen und sagen, er gebe nichts mehr. Wir werden dahin kommen, wo man vom Staat gar nichts mehr erhalten wird, nicht einmal das Berechtigte. Mein Antrag geht also dahin, daß nicht nur in einem Motive, sondern durch ein Dispositiv die Bestimmung angenommen werde: der Regierungsrath sei beauftragt, darauf Bedacht zu nehmen, unter Wahrung der Interessen des Kantons Bern, die vom Staat angekauften Eisenbahnlinien Neuenstadt-Biel-Bern-Langnau mittels Verkaufs der Privatthätigkeit anheim zu geben. Bei diesem Unlaße erlaube ich mir noch ein paar Worte. Herr Stockmar segte heute, die Centralbahn sei eigentlich schuld durch ihre Engherzigkeit, daß der Staat die betreffenden Eisenbahnen habe ankaufen müssen. Ich bin nicht berufen, die Centralbahn zu vertheidigen, ich habe keine Aktie derselben, auch keine der Ostwestbahn, nichtsdestoweniger glaube ich, daß es im Interesse beider Theile wäre, sich zu nähern. Man wirft der Centralbahn vor, sie sei sehr fiskalisch, sie drücke auf die kommerziellen Interessen. Das wird jede Gesellschaft thun, aber es steht den Betreffenden frei, an den Staat zu refurriten, welcher dann sein mächtiges Wort in die Wagschale legen kann. Wenn aber der Staat selber baut, dann wird er vielleicht auch den Verkehr drücken; es fehlt gar nicht an Beispielen dafür. Allein abgesehen davon, erlaube ich mir noch einen Blick auf die Vergangenheit zu werfen. Die Centralbahn hat uns eine Eisenbahn gebaut durch die schönsten Gegenden des Kantons, von Murgenthal durch den Obergau nach Bern; reiche Dörfer, blühende Ortschaften liegen an derselben; sie verzweigt sich von Herzogenbuchsee nach Westen, von Bern in derselben Richtung und auf der andern Seite nach Thun. Der Kanton Bern konnte sich glücklich schäzen, daß dieses Unternehmen ausgeführt wurde. Der Bau dieser Eisenbahn wurde von Männern beschlossen, welche der Schweiz angehören, nicht von deutschen Professoren. Nichtsdestoweniger beteiligten wir uns mit drei Millionen an dem Unternehmen, mit einer Summe, die nicht verloren ist, sondern seiner Zeit zurückbezahlt werden wird. Wenn man industrielle Etablissements unterstützen will, so thue man es. Es gibt eine Partei, die immer über die Stadt Bern flagt, als wäre sie solchen Unternehmungen abgeneigt. Ich halte mich gerade an diese Aktienbeteiligung und frage: hätte der Kanton etwas verloren, wenn er seiner Zeit bezüglich der Aktienbeteiligung bei der Centralbahn anders verfahren wäre? Die Gemeinden, welche sich an derselben beteiligten, gewannen, als sie ihre Aktien veräußerten, 80 bis 100 Fr. per Stück; der Staat hätte die

seinigen auch verwerthen können, und wenn er sie noch jetzt besäße, so würde er an jeder noch 50 Fr. gewinnen. Auch in nationalökonomischer Beziehung hätte der Staat Bern gegenüber der Centralbahn ein gewichtiges Wort reden können. Wenn man gerecht und billig ist, so wird eine solche Gesellschaft sich auch herbei lassen. Ist man dies aber nicht, so wird sie sich ebenfalls auf die Beine stellen. Der Kanton Bern vergaß seine natürliche Stellung in dieser Angelegenheit ganz. Bis zum Jahre 1858 ging alles im Frieden mit der Centralbahn. Damals wollte diese Gesellschaft die Linien Biel-Bern und Bern-Thun bauen, es kam aber der Umstand dazu, daß man ihr das Stück Biel-Neuenstadt nicht gönnen wollte; dagegen muthete man ihr zu, daß sie die Strecke Biel-Bern bau; sie wollte aber nicht die mindern Linien ohne die bessern übernehmen. Auch die Strecke Bern-Thun wollte man ihr nicht geben, und erst nach langen Kämpfen wurde hier zu ihren Gunsten entschieden. Ich glaube, das Oberland könne froh darüber sein, denn wenn dieses Stück der Ostwestbahn reservirt worden wäre, so könnten die Oberländer noch lange darauf warten. Die Strecke Biel-Neuenstadt wurde durch richterlichen Spruch der Ostwestbahn zuerkannt, die allerdings in Gunst stand; man gab ihr die Konzession unter Bedingungen, welche es der Centralbahn unmöglich machten, dieselbe zu übernehmen, denn es war darin der Vorbehalt gemacht, daß die Linie Biel-Neuenstadt für die Ausführung der andern Strecken haftete, ein Vorbehalt, den aber die Ostwestbahn nie erfüllt hat. Nicht nur das, der Kanton Bern gab dieser Gesellschaft 2 Millionen unter sichernden Bedingungen, die ebenfalls nicht erfüllt wurden; der Staat ermunterte die Gemeinden zur Aktienbeteiligung und sie beteiligten sich. Aller dieser Gunst ungeachtet, schiederte das Unternehmen der Ostwestbahn, und ich frage Herrn Stockmar nur noch, warum der Staat eine solche Stellung gegen diese Gesellschaft eingenommen hat. Alle Eisenbahnunternehmungen, die Aussicht auf eine gehörige Rendite hatten, wurden von Privatgesellschaften ausgeführt; aber von dem Momente an, wo der erste beste Professor kommt, Projekte macht, zweideutige Verträge abschließt, hatten nicht nur die hiesigen Geschäftleute, sondern auch Geldleute in andern Kantonen, Paris u. s. w. Mithrauen dagegen, während die Centralbahn, die Nordostbahn und andere solide Unternehmungen das nötige Kapital erhielten. Leider sind wir nun einmal in dieser Lage und es wird sich fragen, was zu thun sei. Ich meines Theils finde, es wäre am Orte, wenn man der Regierung auf sehr verständliche Weise eine Weisung geben würde. Auf der andern Seite bin ich auch der Ansicht, es sei nicht am Platze, die angekauften Linien geradezu der Centralbahn oder dem ersten Besten hinzuwerfen, sondern ich wünsche, daß man die Verhältnisse und die Interessen des Landes berücksichtige und die Redaktion des Beschlusses danach einrichte. Die Centralbahn soll einen Fingerzeig erhalten, damit sie keineswegs glaube, sie sei nun Meister der Situation.

Karrer. Ich hoffe, Sie nicht lange aufzuhalten. Ich habe mich bereits früher angeſchrieben und mich dann wieder streichen lassen, weil ich glaubte, der vorliegende Gegenstand sei nicht nur heute sondern auch bei andern Anlässen hinlänglich erörtert worden. Indessen werden Sie mir verzeihen, wenn ich dennoch das Wort ergreife. Ich kann nicht anders, als mit einigen Worten auf die Rede antworten, die vor mir gehalten wurde. Herr Aebi wollte sich den Schein der Unpartheitlichkeit geben, aber der Effekt, den sein Vortrag auf mich machte, ist der, er sei sehr parteisch, da er sich nicht nur nicht für Staatsbau, sondern gegen denselben und für den Verkauf der dem Staaate angehörenden Eisenbahnlinien ausgesprochen hat. Herr Aebi führte das Wort zu Gunsten der Centralbahn und bemerkte, dieselbe habe die Linien Biel-Neuenstadt und Biel-Bern bauen wollen, früher sei alles gut gegangen, erst seit 1858 seien Zwistigkeiten entstanden. Es ist richtig, daß die Centralbahngesellschaft Anspruch auf die Linie Biel-Neuenstadt

mache; es kam sogar so weit, daß sie einen dahierigen Prozeß vor Gericht verlor. Noch mehr: sie wollte Fr. 150,000 Verzugsbuße zahlen; sie erklärte sich bereit, auch die Strecke Bern-Biel zu übernehmen, und bot dafür eine Verzugsbuße von Fr. 50,000 an, in dem Sinne jedoch, daß diese Summe eins für alle Mal bezahlt worden wäre. Es liegt auf der Hand, daß man diese 50,000 Fr. bezahlt, aber nicht gebaut hätte. Das ist die Art und Weise, wie die Centralbahn sich gegen den Kanton Bern benahm; es ist gut, wenn der Große Rath sich daran erinnert. Ich komme nun auf einen andern Punkt. Die Ostwestbahngesellschaft, welche bei guter Tendenz nicht genügende Mittel besaß und nun verunglückt ist, kam ebenfalls zur Sprache, indem man sagte, man habe ihr die Thunerlinie in die Hände spielen wollen, und diese wäre noch nicht gebaut, wenn die Centralbahn sie nicht übernommen hätte. Ich habe eine andere Ansicht, ich glaube, gerade weil die Ostwestbahngesellschaft die Konzession für diese Linie verlangte, wurde dieselbe gebaut, das brachte die Centralbahn in Gang. Es fiel mir auf, mit welcher Inkonsistenz man die eine Petition gegenüber der andern hier behandelte. Man mache es der Regierung zum Vorwurfe, daß sie ein Projekt, wodurch die Staatsbahn unabhängig würde, ausarbeiten ließ; es ist das Projekt, welches Herr Aebi berührte und das von Zollikofen über die Liefenau nach Bern führt. Die Regierung hat das nicht von sich aus, sondern auf das Begehr der betreffenden Landestheile, deren Vertreter sich ungeheure Mühe gaben, daß das Projekt ausgearbeitet werde. Und nun kommt man und macht der Regierung einen Vorwurf daraus, daß sie diesem Wunsch entsprochen hat, während man von der andern Seite es ihr zum Vorwurf mache, daß es nicht schon geschehen sei. Dieses Benehmen reimt sich nicht, es zeigt die Tendenz, welche im Ganzen herrscht. Das ursprüngliche Projekt ging dahin, daß die Staatsbahn bei Gümligen in die Centralbahn einmünden und auch den Bahnhof derselben in Bern benutzen sollte. Ein besonderer Vertrag segte fest, daß der Staat der Centralbahn dafür jährlich eine Entschädigung von Fr. 175,000 zahlen müßte; dabei wäre es aber dem Staaate untersagt, die Stationen Gümligen, Ostermundigen und Zollikofen so zu benutzen, wie die Centralbahn, indem die Staatsbahn nur Personen nicht aber Waaren aufnehmen dürfte. Nun kommen die Bewohner der Gegend von Worb, Waltringen, des Worbenthal, von Stettlen, Krauchthal, Bolligen u. s. w. mit dem Wunsche, daß untersucht werden möchte, ob es nicht im finanziellen Interesse des Staates liege, statt einer Entschädigung von Fr. 175,000 an die Centralbahn zu zahlen und statt die Strecke von Trimstein hinweg, deren Ausbau noch ungefähr Fr. 700,000 kosten würde, zu vollenden, eine andere Linie zu wählen, welche das Worbenthal durchschneiden, Stettlen berühren und unmittelbar bei den Steingruben vorbeigehen würde. Ich muß offen gestehen, daß ich im Anfang, bevor die Vorarbeiten vorlagen, gegen dieses Projekt war. Nun aber liegt der Rapport vor und man ist sehr im Irrthum, wenn man meint, es koste den Staat viel weniger, wenn er die Centralbahn benutzt, als wenn er das andere Projekt ausführt. Benutzt er die Centralbahn, so belaufen sich die Ausgaben auf Fr. 4,223,000, benutzt er dieselbe nicht und fährt er auf eigener Bahn nach Bern mit eigenem Bahnhof dafelbst, so belaufen sich die Kosten im Ganzen auf Fr. 7,830,000, woraus sich eine Mehrausgabe von ungefähr Fr. 3,600,000 ergeben würde. Stellt man jedoch beide Projekte in näherer Berechnung einander gegenüber, so sieht man, daß der Staat Bern dabei nicht nur keinen Verlust machen, sondern daß die Rente seiner Eisenbahn sich vergrößern würde. Bei der Ausführung des erwähnten Projektes erspart er nämlich die jährliche Entschädigung an die Centralbahn im Betrage von Fr. 175,000, welche Summe einem Kapital von ungefähr vier Millionen gleich kommt; ferner erspart er die Baukosten der Strecke Gümligen-Trimstein mit ungefähr Fr. 700,000. Er gewinnt überdies die unbedingte Benutzung der Zwischenstationen,

während er, wie ich bereits bemerkte, im entgegengesetzten Falle die Stationen der Centralbahn nur in bedingter Weise benutzen könnte. Der Große Rath braucht aber nicht so viel zu bewilligen, wie die angeführten Summen betragen, weil ein Theil derselben schon bewilligt ist. Ich mache Sie ferner aufmerksam, daß die projektierte Linie durch eine stärker bevölkerte Gegend geht. Die Bedeutung einer Station in der Nähe des Stockernsteinbruches ermessen Sie selbst, wenn Sie sehen, welch ein bedeutender Exportartikel diese Steine geworden sind. Von den großen Vorteilen, welche daraus erwachsen werden, wenn später die Linie ihre Fortsetzung nach Luzern erhält, will ich gar nicht reden, im Hinblick darauf, daß die Staatsbahn alsdann ganz unabhängig wäre. Sie sehen also, daß dieses Projekt nicht so aus der Lust gegriffen ist, wie man glauben machen möchte, und daß man es fast eine Leichtfertigkeit nennen könnte, solche Bemerkungen, wie sie gemacht wurden, hier ohne nähere Angaben hineinzuworfen. Der Bahnhof der Staatsbahn würde einen Theil der Schützenmatte vor dem Aarbergher Thor in Anspruch nehmen, und ist auf 1.545.000 Fr. verfasst. Nun sagt man, es sei eine sehr fatale Sache, wenn in Bern mehrere Bahnhöfe bestehen. Ich unterschreibe das vollständig und habe auch die Überzeugung, daß, wenn man sich in vernünftiger Weise zu Unterhandlungen herbeiläßt, es nicht zu einem eigenen Bahnhof für die Staatsbahn kommen wird. Findet sich aber diese Geneigtheit nicht, so werden wir gezwungen sein, den Bahnhof zu bauen und unser Projekt im eigenen Interesse durchzuführen. Vielleicht wird es aber gerade dazu führen, daß wir, statt in Bern eine Kopfstation zu haben, einen durchgehenden Bahnhof bekommen werden. Das Projekt unterliegt jedoch noch einer sorgfältigen Untersuchung. Unter solchen Umständen glaube ich, es sei nicht am Orte, der Behörde Vorwürfe zu machen, sondern wenn irgend wo Grund vorhanden ist zu einer Anerkennung, so wäre es hier der Fall. — Ich gehe nun mit einigen Worten auf den heutigen Berathungsgegenstand über. Ich wollte nicht darüber sprechen, weil ich denselben für erledigt halte und es sich nur darum handelt, ob Beschlüsse, welche der Große Rath mit großer Mehrheit gefaßt hat, auf solche Weise rückgängig gemacht werden können, wie es hier vorgeschlagen wird. In dieser Beziehung billige ich den Antrag des Regierungsrathes vollständig und möchte in keiner Weise auf einen Verkauf der dem Staate gehörenden Eisenbahnlinien hindeuten. Wenn man sagt, daß die Interessen des Staates, sei es durch Verkauf oder auf andere Weise gefördert werden sollten, so halte ich dafür, die Regierung werde nicht unterlassen, dem Großen Rath Anträge darüber vorzulegen, wenn sich eine günstige Gelegenheit dazu bietet. Nehmen Sie aber eine solche Weisung in ein Dekret auf, so kommt es damit heraus, wie Einer der einen Hof hat und immer sagt, er wolle denselben verkaufen, wodurch er in eine viel nachtheiligere Stellung kommt, als wenn er den Hof nicht ausbietet. Von dem Momente an, wo Sie die Eisenbahnlinien des Staates zum Verkaufe ausbieten, erniedrigen Sie den Werth des Unternehmens, indem Sie einen Druck auf dasselbe ausüben. Ein solches Verfahren ist also schon in ökonomischer Beziehung außerordentlich unklug. Es kommt aber noch etwas anderes dabei in Betracht. Ich frage: wäre es klug für eine Behörde, die so wandelbar ist, wie der Große Rath? Will man eine ganze Generation durch einen Beschuß binden, oder derselben freie Hand lassen? Nehmen Sie die Sache, wie sie ist, erkennen Sie, was Sie zweckmäßig finden; aber fassen Sie nicht Beschlüsse, die sehr nachtheilig auf die Entwicklung unsers Eisenbahnwesens wirken würden. Ich empfehle Ihnen also, so weit es den Antrag unter Ziffer 1 betrifft, denjenigen des Regierungsrathes. In Betreff der Ziffer 2 erlaube ich mir noch einige Bemerkungen. Es kostet mich, daß man bei einem bestimmten Verhandlungsgegenstand mit einem solchen Antrag vor die Behörde kommt. Ich glaube, die Ausführung des § 6 Art. 4 der Verfassung sollte durch eine eigene Motion angeregt werden, unabhängig von der Materie, die hier in Frage steht,

sonst erscheint es als ein Gelegenheitsantrag. Ich wünschte, Sie hätten nachgelesen, was im Verfassungsrath darüber gesagt wurde, dann würden Sie finden, daß die fragliche Bestimmung nur deswegen aufgenommen wurde, um das unglückliche Veto zu vermeiden, um etwas anderes, was man nicht gerne haben wollte, zu umgehen. Ich halte aber die Art und Weise, wie die Sache vorgebracht wird, auch nicht für schicklich. Der Regierungsrath kommt mit dem Antrage, der Große Rath möge beschließen, er (der Regierungsrath) solle über die Ausführung einer Verfassungsbestimmung ein Gesetz vorlegen. Wenn der Regierungsrath will, so kann er es von sich aus thun, und wenn der Große Rath der Ansicht ist, daß es geschehen soll, so kann er ihm auch die Weisung dazu ertheilen. Aber daß die Regierung selber um diesen Auftrag beim Großen Rath nachsuche, das scheint mir nicht ganz schicklich. Entweder sollte der Regierungsrath von sich aus die Vorlage machen, oder warten, bis der Große Rath ihm den Auftrag dazu gibt; — oder es ist überhaupt nicht am Orte, und dann läßt man die ganze Sache bleiben. Was das Gesetz selber betrifft, um dessen Vorlage es sich handelt, so möchte ich meine Meinung hierüber öffentlich ver wahren. Man scheint von der Ansicht auszugehen, als sei der § 6 der Verfassung so auszulegen, es sollen in einem Gesetze die Gegenstände bezeichnet werden, welche dem Volke zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen seien, und überdies die Form über das zu beobachtende Verfahren. Ich glaube, diese Auffassung sei eine vollständig irrtümliche. Es heißt in der Verfassung nicht, „das Gesetz“ bestimme diejenigen Gegenstände, welche dem Volke vorgelegt werden sollen, sondern die Verfassung sagt, die politischen Versammlungen stimmen über diejenigen Gegenstände ab, welche ihnen durch „Gesetze“ übertragen werden. Aus diesem Wortlaute der Verfassung ergibt sich, daß diese Gegenstände nicht durch ein einzelnes Gesetz bestimmt werden sollen, sondern daß der Große Rath im gegebenen Falle darüber entscheidet, ob ein Erlass der Volksabstimmung zu unterlegen sei. Das Gesetz, welches der Regierungsrath auszuarbeiten hätte, würde also nichts anderes als die Form bestimmen, in welcher die Abstimmung erfolgen soll. Ob es nun gut sei, dem bernischen Volke mit seinen 450.000 Seelen Beschlüsse des Großen Rathes zur Abstimmung vorzulegen, will ich nicht entscheiden; das Ergebniß einer solchen Abstimmung hängt von der jeweiligen Stimmung des Volkes ab, je nachdem ihm der Gegenstand angenehm ist oder nicht. Was glauben Sie, welches Resultat hätten wir gehabt, wenn man die jüngst erlassenen Gesetze über das Erziehungs wesen zur Volksabstimmung gebracht hätte? Glauben Sie nicht, daß ein Gesetz über den obligatorischen Schulbesuch, ein sehr zeitgemäßes Gesetz, hätte verworfen werden können? Ich könnte sehr vermögli che Leute vom Lande anführen, aber exempla sunt odiosa, Leute, die ihre Güterbuben nicht in die Schule schicken, weil sie dieselben zu Hause behalten, damit sie arbeiten, weil sie dieselben ausdrücken, wie eine Zitrone; hätten diese nicht ein solches Gesetz, welches sie dazu anhält, die Kinder in die Schule zu schicken, verworfen? Und die Gesetze über das Steuerwesen? Ich möchte bezweiflen, ob solche Abstimmungen zweckmäßig seien, und mir scheint es besser, wenn der Große Rath, die Vertreter des Landes, die Sache mit Einsicht behandeln und dabei das Wohl des Volkes im Auge haben. Ich frage ferner: würden die Herren, welche die Petition unterzeichneten, zu einer andern Zeit ein solches Gesuch gestellt haben, daß die Abstimmung des Volkes angerufen werde? Ich zweifle daran. Ich habe die Überzeugung, wenn es sich darum gehandelt hätte, die Staatsbaufrage dem Volke vorzulegen und das Tracé über Aarberg zu ziehen, die Herren hätten dagegen protestirt. Man sollte daher mit aller Vorsicht zu Werke gehen; man soll vom Großen Rath verlangen können, daß solche Vorschläge reißlich erwogen werden. Herr Aebi sagt, er möchte einmal Ruhe im Kantonen haben, was würde aber daraus entstehen, wenn solche Gegenstände vor das Volk gebracht würden? Es käme nicht gut, und da gibt sich auch wieder

ein Widerspruch fund. Wenn man etwas mehr Ruhe haben will als bisher, so darf man nicht einen solchen Beschluss fassen, wie er von den Petenten beantragt wird, um wenigstens unter solchen Umständen; will man aber viel mehr Unruhe und Unfrieden, dann erkenne man eine solche Maßregel. Unter diesen Umständen glaube ich, der erste Antrag des Regierungsrathes sei anzunehmen, der zweite dagegen zu streichen und bei einer andern Gelegenheit zu erledigen, wo man die Sache ruhiger und unbesangener behandeln wird.

Kurz, Oberst. Ich erlaube mit lediglich über den letzten Punkt, welchen Herr Karrer berührte, einige Bemerkungen, weil derselbe sehr wichtig ist, indem dabei ein konstitutionelles Recht und eine konstitutionelle Pflicht in Frage steht, und weil das Petitionsrecht durch den Antrag des Herrn Karrer auf das grösste verletzt würde. Herr Karrer sagt, man solle die Angelegenheit, welche das zweite Gesuch der Petition betrifft, zu einer andern Zeit berathen. Also wenn eine Motion aus der Mitte des Grossen Rathes gestellt wird, so behandelt man sie in aller Ruhe, wenn aber eine Petition aus der Mitte des Volkes eingereicht wird, dann tritt man nicht darauf ein. Nun aber ist das Petitionsrecht in der Verfassung gewährleistet. Herr Karrer hat offenbar übersehen, daß es sich heute darum handelte, über die eingelangte Petition durch die Regierung Bericht zu erstatten. Diese Petition enthält ein doppeltes Gesuch, das erste bezieht sich auf die Vorlage des Staatsbaubeschlusses an das Volk; in dieser Beziehung beantragt der Regierungsrath Tagesordnung. Der zweite Antrag bezieht sich auf die Ausführung einer Verfassungsbestimmung, nämlich des § 6, Art. 4. Da anerkennt man eine gewisse Berechtigung des in der Petition gestellten Begehrens. Nun frage ich, wie kann man Ihnen sagen, es sei jetzt nicht der Moment da, um zu entscheiden, man müsse warten, bis die Sache aus der Mitte des Grossen Rathes angeregt werde? Es wäre eine grelle Missachtung des Petitionsrechts, und was wäre die Folge davon? Es bliebe nichts anderes übrig, als daß die gleiche Frage durch eine Motion wieder angeregt und nach ein paar Tagen wieder besprochen würde. Herr Karrer war offenbar nicht mehr ganz im Klaren über die Lage der Dinge und über die Stellung der Regierung. Wenn man das betreffende Gesuch abweisen will, dann gebe ich zu, daß eine gewisse Berechtigung dazu vorhanden sei, aber die Sache jetzt einfach nicht zu behandeln, das fände ich nicht am Orte. Was die Sache selbst betrifft, so glaube ich, so lange Niemand den Wunsch geäußert hat, daß ein Verfassungssatz zur Ausführung gebracht werde, könne man der vollziehenden Behörde seinen Vorwurf daraus machen; sobald es aber verlangt wird, ist es eine konstitutionelle Pflicht, denselben auszuführen und wenn man sagt, der betreffende Artikel sei nur deshalb aufgenommen worden, weil man das Veto habe vermeiden wollen, so sage ich, es ist dann eine doppelte Pflicht, denselben zur Ausführung zu bringen, weil das Veto, das viel weiter geht, nicht aufgenommen wurde. Der Art. 6 enthält eine ungeheure Beschränkung des Veto, es ist gar kein Veto. Wenn nun verlangt wird, daß ein Gesetz erlassen werde, welches die Formen bestimmt, in welcher die Gegenstände dem Volke vorgelegt werden sollen, so ist es eine Nothwendigkeit und man soll mit um so grösserer Bereitwilligkeit dem Willen des Regierungsrathes entgegenkommen. Man wendet ein, es sei vielleicht gar nicht nothwendig. Sie werden sich jedoch erinnern, daß im August 1861 der Antrag gestellt wurde, die Frage des Staatsbaues dem Volke vorzulegen; damals wurde der Einwurf gemacht, es müsse zu diesem Zwecke zuerst ein Gesetz erlassen werden; ein solches Gesetz sei nicht vorhanden und damals wenigstens wurde von allen Rednern, welche gegen den Antrag sprachen, so argumentirt. Nun stellt die Petition das Gesuch, man soll ein solches Gesetz vorlegen. Herr Karrer sagt, es sei nicht nothig, als könnte man die Sache vor das Volk bringen, wie man wollte. Das heiße ich bequem, wenn man der

Bitte einer grossen Anzahl Bürger nicht entgegenkommt und bei einem andern Anlaß dann wieder eintretet, man könne die Sache nicht vor das Volk bringen, weil kein Gesetz darüber bestehe. Ich anerkenne gerne, daß die Mehrheit des Grossen Rathes früher eine gewisse formelle Berechtigung hatte, die Verfassung in ihrem Sinne zu interpretieren, aber jetzt hat der Große Rath die Pflicht, dem an ihn gestellten Gesuche zu entsprechen, und Herr Regierungspräsident Schenck erklärte heute, sobald man es verlange, daß die Verfassung ausgeführt werde, betrachte er es als seine Pflicht, es sei nicht eine Konzession von Seite des Regierungsrathes. Wenn nun die Regierung einstimmig einen solchen Antrag bringt, so wäre es in doppelter Beziehung zu bedauern, wenn der Große Rath nicht darauf eingehen wollte; ferner wäre etwas, was die Verfassung will, nicht gemacht, und ich erkläre geradezu, im gleichen Momente, wo der Große Rath den Antrag des Regierungsrathes verwirft, müßte ein Anzug eingereicht werden, und ich würde den elben stellen; die Herren hätten dann das Vergnügen, die gleiche Frage in ein paar Tagen wieder zu behandeln. Ich wiederhole, es wäre eine Missachtung des Petitionsrechts. Es ist nun unumgänglich nothwendig, daß man ein Gesetz vorlege, es müssen Bestimmungen aufgestellt werden über die Form, in welcher das Volk abstimmen soll. Wir müssen ferner eine Bestimmung haben über den Zeitpunkt, in welchem abgestimmt werden soll, denn da sage ich auch, wenn ein Gesetz einmal vollzogen ist, so ist es nicht mehr möglich, daraufhin eigentlich zurückzukommen; deshalb muß man auch bestimmen, innerhalb welcher Zeit die Abstimmung stattfinden soll. Ich bin kein Freund des Veto, kein Freund häufiger Abstimmungen, im Gegentheil, ich bin Einer von denen, die gern Andere regieren lassen so gut als möglich, aber ich bin Einer denen, welche die Bestimmungen der Verfassung vollziehen wollen; daher stimme ich mit voller Überzeugung, in Beobachtung einer konstitutionellen Vorschrift und in Berücksichtigung des Petitionsrechts zur Beibehaltung der Ziffer 2 des regierungsräthlichen Antrages. Herr Karrer sagt freilich, es sei lächerlich, daß die Regierung vom Grossen Rathen Weisung verlange; aber es handelt sich hier um ein Gesetz, welches die Regierung nicht wohl von sich aus bringen konnte, sie mußte zuerst den Grundsatz hier anerkennen lassen. Es geschah dies auch schon in andern Fällen, indem man sich nicht der Mühe aussezen wollte, unnützer Weise ein Gesetz auszuarbeiten und vorzulegen. Die Regierung wird es bringen, ich hoffe es wenigstens, und wenn sie erklärt, sie wolle es bringen, so sehe ich voraus, es dürfe gar nicht daran gezweifelt werden.

Hauswirth. Herr Regierungsrath Migy äußerte sich dahin, der Jura verlange nichts, aber wie man weiß, wurde von der Regierung ein Kredit ausgesetzt für Vorarbeiten im Jura. Ich wünsche Auskunft darüber zu erhalten, wie weit es geschehen und ausgeführt sei, um das Votum des Herrn Migy würdig zu können. Ferner dünkt es mich bei dieser Staatsbaufrage, man habe hier das gleiche Schicksal, wie bei der Ostwestbahn. Dort hat der Staat A gesagt, und er mußte B sagen; so wird es auch hier gehen. Als es sich früher um den Ankauf der Ostwestbahnen handelte, sagte man, es werde zum Staatsbau kommen; von Seite der Regierung aber wurde dies bestritten, und doch kam es dazu. Ich muß gestehen, daß ich hier die gleiche Befürchtung habe gegenüber dem Jura, trotz der Zusicherung des Herrn Migy. Wenn wir hier das gleiche Schicksal haben, wie früher mit der Ostwestbahn, wenn gleiche Finanzausweise zum Vorschein kommen sollten, wie dort, wohin gelangen wir dann? Wir sind auf dem Punkt, einen wichtigen Schritt zu thun, und ich glaube, das Volk werde Acht geben, was für Neuerungen im Grossen Rathen fallen. Trotzdem daß der Regierungsrath erklärt, man wolle nicht Staatsbau im Jura, steckt er doch im Hintergrund. Ich muß mich daher vollständig dem Antrage des Herrn Kurz anschließen und kann nicht begreifen, daß man von gewisser

Seite dem Volke das Recht entziehen will, über wichtige Angelegenheiten zu entscheiden. Ich möchte nun die Verfassung auf das Radikalste vollziehen. Es fand sich noch nie Gelegenheit dazu, die Bestimmung des § 6 zur Ausführung zu bringen und da dieses nun der Fall ist, so begreife ich nicht, daß selbst von den Schöpfern der Verfassung dagegen gearbeitet wird. Ich stimme mit voller Überzeugung zu den Schlüssen der Petition, und möchte dem Grossen Rath zu bedenken geben, daß er die Sache wohl erwäge, damit unser bernisches Staatsvermögen nicht am Ende von dem Schicksal erreicht werde, welchem die Kantone Freiburg und Neuenburg verfallen sind. Bedenke man es daher, bevor man im Galopp weiter geht.

Bernard. Wenn man ein Instrument eine Weile spielen hört, so ist es angenehm, ein von ihm verschiedenes zu hören. Da man nun seit heute Morgen stets deutsch gesprochen, so werden Sie mir wohl erlauben, auch einige Worte in einer andern Sprache zu sprechen. Ich hätte mich indes enthalten, das Wort zu ergreifen, wenn Herr Stockmar in seiner Rede der Petitionen erwähnt hätte, die aus dem Jura eingelangt sind; er überging sie jedoch mit Stillschweigen, gerade wie wenn sie nicht vorhanden wären. Ich komme daher als Vertreter des Jura und zwar insbesondere des Bezirks, welcher die grösste Unterschriftenzahl aufweist, mit der Erklärung, daß ich der Vorkämpfer der Petitionirenden bin, indem ich mich dahin ausspreche, daß unsere Mitbürger vom Jura ebenso wohl das Petitionsrecht haben, wie die jeder andern Kantonsgegend, und daß man ihren Schritt nicht so missachten soll. Die Zahl dieser Petenten ist 2082. Was mich betrifft, so habe ich weder unterzeichnet noch den Akt verbreitet, so daß ich ganz freie Hand habe. Hätte man ihn unbeachtet übergangen, so hätten unsere Bevölkerung mit Recht sich beschweren können, ihre Abgeordneten im Grossen Rath hätten mit keinem Wort im Schosse dieser Versammlung diese Petition berührt. Ich wenigstens will mich diesem Vorwurfe nicht aussetzen, und erlaube mir über diese Angelegenheit einige Bemerkungen. Sie wissen, daß der in Behandlung befindliche Gegenstand schon ausführlich gebattet worden, und daß man dabei auf verschiedene Wiederholungen gelangt ist. Sie wissen auch, daß ich gegen den Ankauf der Ostwestbahnen gestimmt habe; ich hat es mit voller Überzeugung, denn ich habe bei dieser Gelegenheit gesehen, wie die Sache gemacht wurde. Man bestimmte prinzipiell eine Ankaufssumme von sieben Millionen, und die Kommission, die wir zur Prüfung dieses Gegenstandes bestellt hatten, schlug ihrerseits vor, diese Zahl auf sechs Millionen herabzusetzen. Der Große Rath hatte somit die Wahl zwischen zwei Vorschlägen, als plötzlich ein Umschwung das Gebäude umstürzte. Was begegnete nämlich? Frau Kommission geht zur Tasse Kaffee und kommt sodann mit dem Antrage zurück, den Kaufpreis um eine Million zu erhöhen, um mit der Regierung in gutem Einvernehmen zu leben. Wenn man während einer oder anderthalb Stunden, während welcher die Kommission ihre Arbeit berathen hatte, diesen Preis für sehr hoch ansah, so gab es gewiß dabei zu Betrachtungen Anlaß für diejenigen, welche nicht Mitglieder jener Kommission waren, als man sie plötzlich von ihrem ersten Antrage abgehen und denselben um eine solche Summe erhöhen sah. Ich bin Grundbesitzer wie alle Bürger des Kantons, und ich fragte mich damals, warum man diese Linien um den Kaufpreis von sieben Millionen erworben habe, während man dieselben bei einer Liquidation um eine Million weniger hätte erhalten können. Und man sagte, es sei dies geschehen, um die Ehre des Kantons zu retten, wie wenn die Ehre eines Kantons diejenige einer Gesellschaft decken könnte, welche schlechte Geschäfte macht! Ohne Zweifel verdient die Petition von Alarberg einige Aufmerksamkeit, und sich darüber einfach wegsezten, hieße gewissermaßen sich über das Volk lustig machen. Ich weiß wohl, daß nicht alle Welt dieser Ansicht huldigt; man hat mir sogar privatum gesagt, ich sei ein Demagoge!

Ich nehme diese Bezeichnung an, sage aber, daß man in einer demokratischen Republik dem Volk eine Frage von dieser Tragweite vorlegen solle. Ich wenigstens wünsche dies, und dann werden wir uns keinen Vorwurf mehr zu machen haben. Als Mitglied des Grossen Rathes kann ich nicht erklären, daß sich der Kanton Bern auf eine unberechenbare Bahn begebe. Wie man bereits aufmerksam gemacht, muß er wohl die Zinsen dieser Millionen bezahlen. Alle Welt anerkennt, daß die ganze Linie ein jährliches Defizit von Fr. 200,000 zur Folge haben wird; woher dann Geld nehmen, um zu zahlen? Ist es nicht besser, sich einzuschränken, umso mehr, als wenn man in unsrer Bergen eine kleine Straße nötig hat und einige wenige Zusätze verlangt, stets die Antwort gegeben wird, es sei kein Geld vorhanden, um sie zu bauen. So behandelt man uns, und warum sollte man es nicht hier sagen: man verachtet uns mehr oder weniger. Dann muß man uns noch für den alten Kanton belästen, während man nichts für uns thun will. Ich rede hier als Jurassier. Wenn man den Vorschlag der Regierung liest, sieht man, daß man den Staatsbau nicht für alle Kantonsgegenden als Prinzip aufstellen will; man sagt, es sei dies eine für die Ebene ausgemachte Sache, so daß wir Jurassier auch in der Ebene bauen helfen sollen, während es für den Jura keinen Staatsbau geben wird. Man hat wiederholt gesagt, indem man aus dieser Landesgegend ein Schreckbild mache, es bedürfe mindestens 40 bis 50 Millionen, um ihre Eisenbahnen zu bauen. Ich begreife diese Befürchtungen, und dies erschreckt mich auch; aber ich wünsche, daß wir einst Eisenbahnen haben, denn der Staat schuldet uns auch etwas. Sie wissen, daß wir seiner Zeit vier Millionen für die Centralbahn beschlossen haben, und später zwei Millionen für die Ostwestbahn, und nachdem wir zu diesen Opfern beigetragen, kehrt man sich jetzt plötzlich auf dem Absatz um und sagt uns, es sei nichts mehr für den Jura da! Wenn ich sehe, wie man Schulden macht, und diese Schulden nicht einmal für Angefangenes hinreichen, so behaupte ich, daß beim Fortfahren auf diese Art das Volk in's Elend gestürzt wird. Es herrscht keine Agitation im Jura; diejenigen, welche die Petition unterzeichneten, wünschen den Eisenbahnbau wie alle übrigen Jurassier, nur gehen sie über die anzuwendenden Mittel auseinander. Ich sage einstweilen nicht mehr und stimme zum Antrage des Herrn v. Känel.

Migy, Vizepräsident des Regierungsrathes. Die Anfragen, welche im Verlauf der Diskussion gestellt wurden, veranlassen auch mich, in dieser Angelegenheit noch das Wort zu ergreifen. Vor Allem aus muß ich Herrn Hauswirth bemerken, daß nur Fr. 10,000 für Eisenbahnstudien im Jura bewilligt worden sind, und daß er daher keine Befürchtung in dieser Hinsicht hegen soll, denn die Millionen dieser Sorte sind für die Staatsfinanzen nicht sehr gefährlich. Ich gebe auch zu, daß Herr Bernard mit Recht darauf hält, daß der jurassischen Petitionen besondere Erwähnung geschehe, da er sich selbst zum Vorkämpfer derselben aufgeworfen hat. Da aber die Regierung für alle diese Petitionen Tagesordnung vorgeschlagen hatte, so ist doch klar, daß die besondere Erwähnung der jurassischen unnötig war, umso mehr, als alle diese Akten sich gleichen und ihr Zweck derselbe ist. Ich war erstaunt, Herrn Bernard diese Gelegenheit benutzen zu sehen, um Alles das zu wiederholen, was zur Zeit des Ankaufes der Ostwestbahn geschah. Mir scheint, diese bereits früher ausführlich behandelte Frage habe hier nichts zu thun, da in diesem Augenblicke der Entscheid einzig dem Grossen Rath zukommt, ob er über die Narbergerpetition zur Tagesordnung schreiten oder sie dem Veto des Volkes unterstellen wolle. Warum denn auf jene Frage zurückkommen und immer übelwollende Zumuthungen dareinmischen? Wenn seiner Zeit der Staat die Linien erwarb, die er heute besitzt, so geschah es, weil damals höhere Gründe ihn dazu bestimmten und man nicht anders handeln konnte. Die Regierung zog eben in Betracht, daß diese Eisenbahnen von

großer Wichtigkeit sind, solche, die man weder aufgeben noch missennen kann; daß zu jener Zeit dringende Gründe vorhanden waren, die Gesellschaft zu unterstützen; denn es handelte sich damals um große Verkehrsstrafen. Im Momente eines solchen Misgeschicks, wie dasjenige der Ostwestbahn war, konnte man durchaus nicht diese Sache Privatunternehmungen von geringerer Tragweite gleichstellen, und man mußte notwendig sich ohne Verzug mit der Linie Biel-Bern befassen, von dem Momente an, als sie zur Verbindung der übrigen Zweige gebaut werden sollte. Wenn nun der Große Rath, wie gesagt wurde, sich hinsichtlich des Erwerbspreises dieser Linien in einer schiefen Stellung befand, so ist es an ihm selbst und seiner Kommission, sich darauszuziehen. Die Regierung trat in diesem Geschäft mit aller möglichen Offenheit auf, um einen für den Kanton Bern wenig ehrenhaften Banferott zu verhindern. Als es sich darum handelte, den Kaufpreis zu bestimmen, nahmen wir als Grundlage eine möglichst vollständig und unparteiisch aufgenommene Schätzung an, und wenn man mit der Gesellschaft auf diesem Standpunkt abgeschlossen hätte, so wäre dann Alles Ihrer Genehmigung unterbreitet worden. Dies eben ist's, was das Ihnen damals vorgelegte Dekret enthielt. Man lud Sie ein, der Dringlichkeit der Umstände gemäß zu handeln und zwar nur im eigenen Interesse des Landes, auch schlug man nichts anderes vor. Die Stellung war somit klar. Warum haben Sie damals nicht den Bau nach dem Wunsche der Regierung beschlossen? War es nicht natürlicher, auf diese Weise vorzugehen, anstatt bloß zu sagen: „Kaufet“ — und nachgerade erst bestimmen zu wollen, für wen man kaufen solle? Folgerichtig hätte man in der Weise vorgehen sollen: in erster Linie war zu entscheiden, ob man überhaupt Eisenbahnen bauen möchte; beschloß man nun den Bau, so war dies zu erklären und hierauf der Kauf abzuschließen. Der Große Rath aber wagte damals nicht, die Frage des Staatsbaues an die Hand zu nehmen; er beauftragte die Regierung, für eine weit höhere Summe als die von ihr selbst vorgeschlagene zum Kauf, und als dieselbe die Erwerbung der Linien bewerkstelligt hatte, mußte doch wohl der Staat den definitiven Beschluß fassen und sich erklären, was er mit dem erworbenen Objekte zu machen beabsichtigte. Es war doch klar, daß der Eigentümer des Kaufobjekts in der Wahl stand, den Staatsbau oder die Abfindung mit einer Privatgesellschaft zu genehmigen, und dann zu beschließen, daß der erworbene Gegenstand in die Hände der Privatindustrie übergehe. Es ist also eine offensichtliche Ungerechtigkeit, wenn man nun hier sagt, die Umtreibe der Regierung hätten den Bau entschieden, während es der Große Rath ist, der zuerst erklärte, die Ostwestbahnlinien seien anzukaufen. Ich frage mich nun, von dem Standpunkte eines Eigentümers aus, in welcher Lage man wäre, wenn das Volk gegen den Staatsbau beschließen würde? Es würden in diesem Falle nur zwei Wege offenbleiben: eine Liquidation, d. h. der Verkauf der Linien mit der Erklärung, die Sache habe ein Ende und man erwarte die Anerbieten von Gesellschaften; — oder dann die Regierung in die Stellung versetzen, daß man nach einer sehr langen Diskussion den Ankauf der Eisenbahnen beschlossen und sodann Angesichts aller Welt im ganzen Lande bekannt mache, wo sich Käufer finden mögen, indem man in allen öffentlichen Blättern publiziert, der Staat Bern habe Linien zu verkaufen, aber er dürfe sie nicht mehr selbst bauen! Ich frage Sie nun, wäre eine solche Stellung für den Kanton Bern nicht ein ungeheuerliches Ding? Wäre eine solche Lage gegenwärtig, wo die Linien stark vorgeschritten sind, und man bedeutende Entschädigungen zahlen müßte, irgend annehmbar? Sogar Gegner des Staatsbaues haben selbst zugegeben, daß eine derartige Stellung nicht annehmbar sei. Und Ihr, die Ihr Strafen verlangt, daß man nach Jornet gelangen könne, wollt Ihr, daß man immer über Herzogenbuchsee und Solothurn fahren müsse, um dorthin zu gelangen? Glaubt Ihr, vom Standpunkte der Staatsökonomie, der Privats- und allgemeinen Interessen, daß eine einzige Linie, die den Kanton

durchschneidet, genügt hätte? Nein. Dem Kanton Bern waren zwei Linien unumgänglich nötig und wie kann man sagen, man stürze den Staat in Schulden, wenn man dem Lande neue Verkehrsstrafen geben will, die jedem Wohlfahrtsbeamten den Aufschwung geben, die den Ackerbau, den Handel, die Industrie seiner Bevölkerung begünstigen, die ferner dazu dienen, die Vereinigungsbände der Bürger zu verstetigen; — dann freilich gestehe ich, daß ich derartige Argumentationen nicht begreife. Ich wiederhole, daß zwei Linien dem Kanton Bern unentbehrlich waren und darauf kann man jedenfalls rechnen, daß diejenige von Biel-Bern eine gute Linie sein wird. Hingegen ist die von Bern-Langnau ein schlechtes Geschäft, das durch die Gewalt der Dinge herbeigeführt worden, und wenn der Staat dasselbe erworben hat, so geschah es aus dem einfachen Grunde, daß er nicht anders konnte. Wäre es denn wirklich der Regierung würdig gewesen, die Ostwestbahngesellschaft vergoldstag zu lassen, damit man ihre Linien auf öffentlicher Steigerung ausrufen könne? Eine derartige Haltung wäre nicht verträglich gewesen, und der Große Rath des Kantons Bern hätte niemals dazu gestimmt, daß die Regierung von dem Feilbieten Nutzen zöge, um davon einen Gewinn zu erhalten, der in dem Verderben der Partikulare wurzelte. Dies war es durchaus nicht, was der Große Rath zu thun hatte, und er hat es auch nicht gethan. Er wollte nicht das Staatsvermögen aus dem Ruin der Familien und Bürger anhäusen. Herr v. Gonzenbach hat davon Amt genommen, daß der Jura nichts verlangt; ungeachtet aber alles dessen, was er gesagt und aller Anträge, die bis jetzt gestellt wurden, halte ich denselben der Regierung für den einzigen wahren und richtigen. Ich begreife nicht, wie man ein Vorurtheil gegen eine Gegend hegen kann, die bisher bei jeder Gelegenheit sich bereit gezeigt hat, dem alten Kantonsteil beizustehen. Wenn der Große Rath um jeden Preis dem Jura die Thüre schließen, wenn er erklären will, man werde sich um seine Eisenbahnen wenig kümmern, obwohl günstige Aussichten sich darbieten, dann soll er es offen erklären. Ich aber sage, der Jura will Eisenbahnen, und man muß nicht hier prinzipiell festsetzen, der Staat werde nicht Hand bieten in dem Moment, wo man die Aussicht hat, sie zu erhalten, sonst wäre damit gesagt, daß im Kanton Bern eine Gegend dieser Wohlthat enterbt bleibe. Und Sie wollen bereits sich die Zukunft binden, ohne die Zeit abzuwarten, wo Sie gutwillig oder gezwungen, genötigt sein werden, sich mit den Eisenbahnen des Jura zu befassen? Diese Landesgegend aber ist nicht so einsichtslos, um Eisenbahnen auf das Verderben der Republik gründen zu wollen; sie hat Ihnen im Gegentheil hinlängliche Beweise gegeben, denn wenige Gegenden waren so unparteiisch wie der Jura, zur Zeit, als wir genug Millionen votirten, ohne eine Gegenleistung für uns zu begehrten. Ohne zu befürchten, widersprochen zu werden, erkläre ich: keine einzige Gegend hat in dieser Eisenbahnfrage so gehandelt, wie der Jura. Wohlan denn! Wenn wir auch nichts gefordert haben, so geschah es im Vertrauen in die Loyalität unserer Mitbrüder im alten Kantonsteil. Auf den heutigen Tag wünschen wir eine einzige Sache, nämlich daß man abwarte, bis die Frage Ihrer Berathung unterbreitet und geprüft wird. Und nun wollen Sie zum Voraus schon dem Jura die Pforte schließen, bevor nur die Angelegenheit studirt ist, bevor man nur weiß, ob die Errichtung von Eisenbahnen bei uns gefährlich sei oder nicht? Ich frage, ist dies politisch klug gehandelt? Glauben Sie denn, diese Handlungsweise werde im Lande keinen Wiederhall finden, der sich in einen Schrei des Zornes umwandeln könnte? Alles, was wir verlangen, ich wiederhole es, ist, daß man warte, bis diese Frage vorgelegt sein wird, daß man der Zukunft nicht voregreife. Schließlich aber nehmen Sie an, es sei im Jahr 1850 im Schoße des Großen Rathes des Kantons Bern ein Antrag gestellt worden und man habe gesagt: beschließen wir auch Eisenbahnen, da von allen Seiten bis an die Gränzen der Schweiz deren anstoßen. Der Große Rath hätte in Betracht

des zu jener Zeit hinsichtlich dieser Verkehrswägen herrschenden Geistes in seiner Mehrheit beschlossen, er wolle nichts von Eisenbahnen. Hierauf wäre das Jahr 1852 gekommen und dieselbe Behörde hätte die Erteilung der Konzession beschlossen, und im Jahre 1854 hätte sie das Anleihen defretiert, ungeachtet des vorhergehenden Beschlusses, denn zu dieser Zeit hätte sie sich überzeugt, daß diese Verbesserung der Verkehrswägen nothwendig sei, und man hätte schließlich im Kanton Männer des Fortschrittes gefunden, und zwar weil seine Bevölkerung die Nützlichkeit der Eisenbahnen für ihre Entwicklung im Allgemeinen anerkannt hätte. Ich wiederhole, man würde keine Eisenbahnen erhalten haben, wenn man Anno 1850 über diese Frage abgestimmt hätte. In dem Momente nun, wo die Frage der Eisenbahnen des Jura noch nicht studirt ist, wo es sich noch nicht um die Einmischung des Staates handelt und Alles von den Hülfsmitteln abhängt, die man im Auslande aufstreben kann, sagen wir Ihnen, Sie sollen nicht zum Voraus erklären, wir werden keine Eisenbahnen im Jura erhalten; denn dies wäre eine gänzlich unzeitgemäße Entscheidung, die nicht verbindlich und nicht im Stande wäre, die Macht der That-sachen zu hemmen, sobald die Zeit dazu gekommen ist. Sagt man uns, man solle nicht von Verpflichtungen für den Bau der Staatsbahn im Jura sprechen, da es sich nicht um einen auf den Jura anzuwendenden Grundsatz handle, so sagt man etwas, das in Wirklichkeit nicht existirt. Auf welche Weise denn ist in der That der Kanton Bern dazu gekommen, Eisenbahnen auf Staatskosten zu bauen? Man ist dazu getrieben worden durch Umstände, die außer dem Bereich des Willens der Regierung lagen. Als es sich fragte, wie auf bernischem Gebiete Eisenbahnen erhalten werden können, prüfte man vor allem aus die eingelangten Begehren und bewilligte die Konzessionen; sodann war man durch die Umstände genöthigt, als die Ostwestbahngesellschaft im Begriffe war, zu falliren, sich mit den Linten dieser Gesellschaft zu befassen und dieselben auf Kosten des Staates zu bauen, um den Ruin einer großen Zahl Bürger zu verhüten. Folgerichtig sage ich, sobald man über prinzipielle Fragen spricht, man erfindet etwas, das nicht existirt und zudem geschieht es, um ohne Nutzen einen Kantons-theil zu verlegen, der zahlreiche Beweise seiner Ergebenheit für die Interessen des Landes geleistet hat. Glauben Sie mir, binden Sie nicht die Zukunft, bleiben Sie stets Herr, und sagen Sie nicht zum Voraus, man wolle die Eisenbahn des alten Kantonstheils mittelst Staatsbau abschließen, aber im Jura wolle man dies in Zukunft nicht thun. Ein Beschluss solcher Art ist nicht rechtsverbindlich. Wenn aber die Mehrheit der Versammlung glaubt erklären zu sollen, der Jura werde keine Eisenbahn vom Staate erhalten, wohlan, so sprechen Sie dies kategorisch aus, damit wir wissen, woran wir uns zu halten haben, wir, denen man noch nichts gegeben, die wir noch daran sind, unsre Studien zu machen und die wir vollständig in Unkenntniß sind, was daraus hervorgehen wird.

Dr. Tieche. Seitdem wir Berner sind, und überhaupt seit die Probstie Münster an die Schiffsale von Bern verknüpft ist, hegten wir beständig für unsre Hauptstadt Gefühle aufrichtiger Sympathie. Es bemüht mich daher, zu sehen, daß diese Sympathien nicht stets gegenüber uns Seitens der Berner getheilt werden, die gewiß hierzu keinen Grund haben. Von dem Tage an, als die Eisenbahnfragen Lebensfragen für die Schweiz geworden sind und die eidgenössischen Räthe sich damit beschäftigt haben, nahm der Jura stillschweigend ein lebhaftes Interesse an den stattgehabten Debatten, und er hegte die innigsten Wünsche für den Erfolg einer für die Nationalwohlfahrt so nützlichen Unternehmung. Ich war 1852 Mitglied des Großen Rathes, als die Centralbahn eine Konzession für den Bau einer Eisenbahn auf bernischem Gebiete verlangte. Der Jura nahm damals dieselbe Stellung ein wie heute; er hatte dieselben Interessen zu wahren, nämlich seine Industrie, seinen Handel, seine internationalen Verbindungen, und un-

geachtet alles dessen blieb er ruhig, denn Sie wissen, daß wir uns nicht in die Diskussion über die dieser Gesellschaft zu ertheilenden Konzession eingemischt haben. Hätte zu dieser Zeit der Jura die Initiative ergripen, so wäre die Centralbahn wahrscheinlich zu anderer Meinung gelangt, sie hätte auch andere Studien vornehmen lassen, und es ist sehr möglich, daß, wenn man die Vortheile des Baues durch den bernischen Jura geprüft hätte, der Hauensteintunnel nicht gebaut worden wäre, daß der Kanton Bern sich nicht mehr mit dem Jura wegen seinen Eisenbahnen zu beschäftigen haben würde. Dann würde man nicht behaupten können, daß jurassische Bahnen werde die Staatsfinanzen erschöpfen, es werde die Zukunft des Kantons gefährden; man würde auch nicht, wie bereits geschehen, sagen: hüte Euch wohl, einen Beschuß zu fassen, der grundsätzlich den Staatsbau der jurassischen Bahnen entscheiden würde! Als Herr Regierungsrath Migy sagte, der Jura habe nichts verlangt, hatte er vollkommen Recht. Aber damals, es sind zwei oder drei Jahre seither, haben wir gesehen, daß unsere große Kantonalstraße, die eines der schönsten Monuments des Landes war, infolge der Eisenbahnbaute abgeschnitten sei; wir wurden durch diese Absonderung empfindlich berührt, und sagten im Jura allgemein, wir müßten versuchen, durch unsere eigene Kraft herauszukommen. Es ist klar, daß, wenn die Eisenbahnen in der Schweiz nicht bereits existirt hätten, wir auch nicht daran gedacht hätten; aber Angesichts einer isolirten Lage, die unserm Handel, unserer Industrie schadet, sollen wir etwas im Interesse der Zukunft unseres Landes thun. Damals haben wir Opfer gebracht, freiwillige Subscriptionen eröffnet, und einige tausend Franken zusammen gebracht, die in eine gemeinschaftliche Kasse zusammengelegt wurden. Jeder hat seinen Mitteln gemäß beigetragen, so daß wir Studien begonnen, Pläne gemacht haben, und heute den ziemlich schönen Anfang einer Sammlung besitzen. Nachdem sich aber unser kleines Kapital erschöpft hatte, sahen wir dann erst, daß man auf einem größern Fuß arbeiten müsse. Wir sprachen hier Wünsche aus, und verlangten von der Eisenbahndirektion Ingenteure und Rath. Im Verlaufe des Monats Dezember legthin, gelegentlich bei der Budgetberathung, beantragte der Regierungsrath, es solle auf dem Eisenbahnkredit eine Summe von Fr. 10,000 für die im Jura zu machenden Studien angefordert werden, und die Versammlung machte diesem Antrage keine Opposition. Nun hat man aber diesen Kredit nicht angegriffen, da die Regierung sich fürchtete, es zu thun. So befinden wir uns denn heute in einer Lage, die uns zu dem Begehrn nöthigt, daß diese Studien einmal vollendet werden. Indem wir aber dieses Opfer verlangen, begehrn wir durchaus nicht, daß der Staat die Eisenbahn baue. Nichts ist unmöglich, und wenn der Kanton Bern dieses Opfer auch nur in einer beschränkten Tragweite bringen kann, unterziehen wir uns. Obwohl es sehr angenehm sein muß, ein einziges, von einer Privatgesellschaft ausgeführtes Eisenbahnnetz zu besitzen, so habe ich doch die Überzeugung, wir finden Gesellschaften, die unsre Eisenbahnen bauen wollen, sobald die ersten Studien gemacht sein werden. Ich kann sogar sagen, daß ich einen Brief von einer Gesellschaft bei mir habe, die geneigt ist, sich damit zu befassen; sie verlangt Mittheilung unsrer Pläne, so daß die Hoffnung berechtigt ist, sie werde, wenn sie einst die statistisch erhobenen Vortheile unserer Linten kennen lernt, uns Anerbieten machen, auf die man die noch übrig bleibenden Opfer wird fügen können. Will man aber die Wünsche des Jura erfüllen, so muß der Große Rath ihm nicht jetzt schon seine Unterstützung entziehen. Diejenigen Personen, welche die von uns bewohnte Gegend nicht kennen, sollen nicht glauben, daß wir uns in der nämlichen Lage befinden, wie der Jura industriel, der unter höchst schlimmen Bedingungen gebaut wurde. Zudem befindet er sich nicht wie wir in einer internationalen Lage, er durchläuft Gegenden, die ihm nicht einmal eine Lagesettnahme von Fr. 5 bieten, denn einzige Loele und Lachaurdefonds werfen einen Etrug ab. Ganz anders ist es mit dem bernischen Jura, der unmit-

telbar an Frankreich und Deutschland auf der Seite Basel's anstößt, wo wir Industrie, unsre Eisenwerke, unsre Glashütten, unser Vieh unsre Güter haben, und von wo man leichter die Lebensmittel ausführt; wir würden auch der beträchtlichen Getreidefrachten enthoben sein. Dies sind so viele Gesichtspunkte, um einer Gesellschaft einen gewissen Ertrag zu garantiren, auf welchen sie zählen kann. Seid denn nicht erstaunt, wenn der Jura Euch Eure Eisenbahnen im alten Kanton will erstellen helfen; beschuldigt uns aber ebenso wenig des Eigennuges, wenn wir Eure Sympathien inner den Schranken der finanziellen Hülfsmittel des Staates in Anspruch nehmen. Mit scheint es, wir seien in sehr engen Schranken gegenüber dem alten Kantonsteil, dessen Finanzen wir nicht zu ruinieren begehrten. Man hat gesagt, die Ausführung des jurassischen Bahnnetzes werde eine Ausgabe von 80—100 Millionen ausmachen. Dies ist nur Uebertriebung, ein Schrecksystem, das nicht existiren sollte. Werden unsre Studien gemacht sein, so kommen wir mit aus Thatsachen erhobenen Zahlen vor den Grossen Rath und auf Studien gestützt, welche die Möglichkeit des jurassischen Bahnnetzes nachweisen; das bereits Vorhandene läßt voraussehen, die Kosten dieses Bahnnetzes werden sich auf 30 Millionen belaufen können. Sobald Sie uns dann werden erklärt haben, der Staat könne so und so viel Millionen beitragen, wissen wir, woran uns halten und wir werden den Staatsbau nicht weiter begehrten; wir werden dann alles nur Mögliche thun, um das Land nicht einer Kalamität auszusezen. Vom konstitutionellen Standpunkt aus bezweckt die Petition nichts anderes, als das, wozu sie berechtigt ist. Sie formulirt Schlüsse, und der Grossen Rath befindet sich total auf demselben Boden. Wir können nun diese Schlüsse unsrer Kritik unterwerfen, sie genehmigen oder verwerfen; wir haben die Verpflichtung und die Macht, es zu thun. Vom Standpunkte der Bernunft aus aber ist die Petition von Aarberg nicht so gut begründet. Welche politische Gesellschaft könnte dann existiren, wenn ein Jahr nach einem gefassten Beschlusse, der in Kraft getreten ist, die Bürger zu sagen berechtigt wären, sie bestreiten dem Grossen Rath das Recht, zu beschließen, wenn sie mit dem Begehrn aufrücken, alles was gemacht ist, sollte annullirt werden? Wären wir heute an der Berathung des Dekretes vom Monat August 1861, so würde die Petition von Aarberg vom Standpunkte unserer Verfassung aus zu Recht bestehen; wenn aber in dieser Frage Aarberg abgeschreckt wurde, so liegt die Ursache einfach in der Frage des jurassischen Bahnnetzes. Die Bevölkerung glaubte, der Staat müsse 50 bis 60 Millionen in die Eisenbahnen des Jura werfen, man komme dazu, den Kanton Bern auf der Steigerung verkaufen, das Vermögen der Bürgerschaften liquidiren zu müssen und wenn diese Quelle nicht mehr hinreiche, so müsse man auch das Vermögen der Familien veräußern. Kein Mensch glaubt aber an so was. Es ist dies ein Mittel, Lärm zu schlagen, das Land zu erschrecken, das ist alles. Mit Grund hat Herr Stockmar von einem guten und schlechten Egoismus gesprochen; man könnte Aarberg wohl vorwerfen, daß es gesagt hat: „der Jura liege ihm hinterm Rücken.“ Wenn der Jura bei der Bevölkerung von Aarberg keine Sympathie gefunden hat, so kann man wohl sagen, daß wir in dieser Hinsicht großmuthiger sind, als sie. Ich wiederhole nun, es würde keine Staatsordnung möglich sein, wenn man nach dem Bestehen eines beschlossenen Dekretes immer von einem Beschlusse abgehen könnte; dies hieße einfach uns geradewegs dem Veto entgegenführen, welches die Verfassung von 1848 nicht einführen wollte. Betreffend nun den zweiten Artikel des Dekretsentwurfs der Regierung, so wurde er nur gemäß einer verfassungsmäßigen Vorschrift vorgelegt. Ich schließe mich daher dem Auftrage der Regierung an, der dahin geht, zur Tagesordnung zu schreiten und zu bestimmen, daß der Regierungsrath eingeladen sei, ein Dekretprojekt über die konstitutionellen Bestimmungen des Art. 6 zu bringen.

Dr. v. Gonzenbach. Es wurden von Herrn Regierungsrath Migy über die Kommission, welche seiner Zeit über die Staatsbaufrage im Grossen Rath'e Bericht erstattete, folche Irrtümer vorgebracht, daß ich als Mitglied dieser Kommission die Pflicht habe, einige Worte zur Berichtigung anzubringen. Ich werde Sie nicht lange aufhalten, Sie sind ermüdet, aber unsre heutige Berathung hat einen so sonderbaren Verlauf genommen, daß es nothwendig scheint, der Versammlung in Erinnerung zu bringen, was wir eigentlich zu entscheiden haben. Seit einer oder zwei Stunden sollte man meinen, der Staatsbau für den Jura stehe in Frage, und es hätten sich alle Gesellschaften so entfesselt, daß Herr Regierungsrath Migy sich hinreißen ließ, mit dem Fuß anzuzeigen, man wolle den Jura vertreten. Ich habe die ganze Diskussion angehört und nicht ein einziges Wort vernommen, das verlegend für den Jura gewesen wäre. Herr v. Graffenried berührte diesen Punkt zuerst und zeigte, daß der Jura nur auf dem Wege des Privatbaues zum Ziel gelangen könne. Herr Migy fasste die Sache unrichtig auf, und so kommt es, wenn man falsch rapportirt. (Der Redner wendet sich hierauf an die jurassischen Mitglieder der Versammlung und spricht folgendes zu denselben:) Man muß von dem, was ich gesagt habe, Acht nehmen. Ich sage nun, Herr Migy wäre sehr erstaunt, wenn man Folgerungen daraus ziehen würde. Hierauf kam er von seiner Behauptung zurück und erklärte, daß sicherlich der Jura verlangen werde, daß man etwas für seine Eisenbahnen thue. Herr Stockmar hat denselben Gesichtspunkt eingenommen; er sagte: Ihr habt im alten Kanton mit dem Privatbau begonnen, seid aber mit Staatsunterstützung fortgefahrene. Wir wollen Gesellschaften bilden und hoffen, wenn wir damit fertig sind, daß wir den Beutel des alten Kantons geöffnet finden werden. Gibt es hier eine einzige Person, die nichts gewähren will? Gewiß nicht; aber man will für den Jura den Staatsbau nicht prinzipiell festsetzen. Herr v. Graffenried hat selbst anerkannt, daß man unwillkürlich sich zum Staatsbau hat forttreiben lassen, daß man aus dieser Strömung herauszukommen suchen müsse, und daß der Privatbau durch Gesellschaften vorzuziehen sei. Ich wiederhole rein nur das, was Herr Tieche gesagt hat, und glaube, wir seien einzig; auch halte ich für zweckmäßig, daß die Frage auf ihren wahren Standpunkt zurückgeführt werde. (Der Redner setzt hierauf seinen Vortrag in deutscher Sprache fort.) Herr Migy behauptete gegenüber Herrn Hauswirth, es sei durchaus nicht richtig, daß die Regierung uns entrainiert habe; wenn der Grossen Rath sich in einer falschen Position befände, so sei er selbst schuld daran; die Regierung habe dem Grossen Rath die Wahl gelassen, dann sei die Kommission des selben gekommen und habe den Antrag gestellt, die fraglichen Eisenbahnlinien um sieben Millionen anzukaufen, während der Antrag des Regierungsrathes nur bis auf sechs Millionen gegangen sei. Um die Sache noch dramatischer zu machen, spielte Herr Bernard auf die Tasse Kaffee an, bei welcher die siebente Million beschlossen worden sei. Es war allerdings die theuerste Tasse, aber wenn man den Verlauf der damaligen Verhandlungen durchgeht, so wird man finden, daß die Sache sich ganz anders verhält, als wie Herr Migy sie darstellte; ich berufe mich auf alle Mitglieder der damaligen Kommission. Der Regierungsrath hatte beantragt, die auf bernischem Gebiete liegenden Linien der Osthwestbahn anzukaufen, im Staatsbau zu vollenden und den Kaufpreis durch Sachverständige bestimmen zu lassen; der Grossen Rath jedoch war nicht in der Stimming, daß Staatsbau beschlossen werden solle, er trat auf die Anträge des Regierungsrathes nicht ein, sondern nahm diejenigen der Kommission als Basis an, welche einen Kaufpreis von sieben Millionen als Maximum vorgeschlagen hatte. Später erklärte die Regierung allerdings: jetzt ist gekauft, jetzt wollen wir Staatsbau! Auf der einen Seite wollte man über die Veräußerung der betreffenden Linien unterhandeln, die Herren der Regierung wollten jedoch nicht darauf eingehen.

Die Kommission trachtete, so lange als möglich dem Staatsbau auszuweichen, mehr konnte sie nicht thun. Das als Berichtigung. — So wie die Sache heute liegt, haben wir weder über Staatsbau gegenüber dem Jura noch sonst zu entscheiden, sondern über eine Petition, in Betreff welcher uns zwei Anträge vorliegen, deren Motive von einander abweichen. Einerseits erklärt die Regierung, durch den Beschluss vom 29. August 1861 sei der Staatsbau nicht als Prinzip aufgestellt worden, andererseits verlangt Herr v. Graffenried, daß man es unzweifelhaft ausspreche, es handle sich nur um eine Ausnahme. Finden Sie dies inkonsistent? Siegt darin eine Verleugnung für den Jura? Herr Aebi geht etwas weiter und will den gleichen Gedanken in das Dispositiv aufnehmen. Ich bin überzeugt, es sind eben so viele Radikale als Konservative hier, die grundsätzlich lieber Privatbau als Staatsbau wollen, weil sie der Ansicht sind, der leichtere sei nur im Orange der Umstände beschlossen worden. Ich stimme mit vollster Überzeugung zum Antrage des Herrn Aebi. Wenn ich heute Morgen gemeint habe, wir stehn einander nahe, so schaue ich jetzt die Sache ganz anders an. Herr Ganguillet machte der Regierung als erster Redner das Kompliment, sie habe eine Konzession gemacht; darauf erhebt sich Herr Schenk und erklärt: pas du tout! gerade als wenn man Einem sagen würde, er sehe gut aus und derselbe es nicht leiden möchte. Herr v. Graffenried erklärt, der Staatsbau sei nicht im Prinzip beschlossen worden, Herr Schenk ist entgegengesetzter Ansicht. Während ich also am Morgen noch zum Antrage des Herrn v. Graffenried hätte stimmen können, stimme ich jetzt, nachdem die Diskussion einen solchen Verlauf genommen hat, zum Antrage des Herrn Aebi. Gehen Sie von dem Standpunkte des Staatsbaues ab, er ist ruinös für die Finanzen des Landes, und wennemand ein Interesse hat, diesen Standpunkt zu verlassen, so ist es der Jura. Auch die Regierung ist dabei im höchsten Grade interessirt. Herr Schenk hat mir widersprochen, als ich Ihnen bemerkte, es seien 300 Millionen fremdes Kapital in schweizerischen Eisenbahnen angelegt, von denen ein großer Theil schlecht rentire; er sagte, dahinter stecke Morder und Grauen. Ich glaube, das sei nicht so gefährlich, und bezweifle sehr, ob Herr Schenk auf seiner Reise nach Frankfurt, als er über die Grenze des Landes kam, viele Wittwen und Waisen von solchen angetroffen habe, die durch ihre Beteiligung an unsern Eisenbahnen ruiniert worden wären. Uebrigens gibt es ein altes Sprichwort, welches sagt: Volenti non fit injuria. Diejenigen, welche ihr Geld in Eisenbahnaktien anlegten, thaten dies freiwillig, und haben die Folgen davon auch selbst zu tragen. Wenn ich zu wählen hätte zwischen dem Morder und Grauen derer, welche die Staatssteuer zu tragen haben, und dem Morder und Grauen der Banquiers zu Frankfurt und Paris, so wäre meine Wahl bald getroffen. Wir erklären also, der Staatsbau ist ein Unglück für den Kanton, in welches wir durch ausnahmsweise Verhältnisse gerathen sind; um dasselbe so schnell als möglich zu beseitigen, sollen wir dahin trachten, die angekauften Eisenbahnlinien so bald als möglich wieder Privathänden zu übertragen. Glauben Sie nicht, daß ich der Ansicht sei, es könne dies von heute auf morgen geschehen, aber auch das glaube ich nicht, daß man durch einen solchen Beschluss den Werth des Unternehmens erniedrige. Die ganze Welt weiß aus Ihren Berathungen, daß Sie durch Zufall und nicht aus freiem Willen zum Staatsbau kamen. Von diesem Standpunkte aus stimme ich zum Antrage des Herrn Aebi.

Herr Berichterstatter. Sie werden mir nicht zumuthen, daß ich nach der langen Diskussion, welche stattgefunden hat, auf die Widerlegung aller gefallenen Voten eintrete; der größere Theil hat seine Widerlegung durch andere Redner gefunden. Ich erkläre offen, daß diese Diskussion auf mich ebenfalls einen sehr peinlichen Eindruck gemacht hat. Der Regierungsrath setzte Ihnen die Sachlage in guter Treue auseinander und ging so weit, daß er den von gegnerischer Seite geäußerte

Tagblatt des Grossen Rathes 1862.

ten Wünschen entgegen kam, so weit er konnte. Diesem Entgegenkommen wurde nicht von allen Seiten Rechnung getragen, man hat sogar mit Verdächtigungen geantwortet, auf die ich nicht eingetreten will. Ich bin mir bewußt, durch offenes Benehmen und unbefangen die Sache geprüft zu haben, und kam zu dem Resultate, welches Ihnen vorliegt. Ich gehe nun mit einigen Worten auf das Begehr der Petition selbst über, da es heute festgehalten wurde. Ich mache noch einmal aufmerksam, daß der § 6, Art. 4 der Verfassung nicht in der Weise ausgelegt werden kann, daß bereits in Kraft getretene Gesetze und in Ausführung begriffene Beschlüsse nachträglich noch dem Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden können. Schon aus diesem formellen Grunde kann dem dargestigten Begehr der Petenten nicht entsprochen werden. Ferner wurde Ihnen gezeigt, daß demselben auch aus materiellen und finanziellen Gründen nicht entsprochen werden kann, indem bei diesen Bauten bedeutende Kapitalien engagiert sind, das erforderliche Personal angestellt und ein großer Theil von Arbeits- und Lieferungsverträgen schon abgeschlossen ist. Was hingegen das zweite Begehr der Petition betrifft, so glaubte der Regierungsrath, es solle demselben entsprochen werden, und die jüngsten Vorgänge in unserem Kanton beweisen, wie wichtig es ist, daß das fragliche Gesetz einmal erlassen werde; die Konsequenzen der Ausführung dieses Verfassungssatzels fürchte ich durchaus nicht. Es kann der Regierung nur willkommen sein, daß die Rechte des Volkes erweitert werden, daß es zu den öffentlichen Angelegenheiten mehr mitsprechen kann. Der Regierungsrath beantragt daher Tagesordnung in Bezug auf das erste Begehr, dagegen unter Ziffer 2 schlägt er die Erlassung des im § 6, Art. 4 der Verfassung vorgesehenen Gesetzes vor. Herr Fürsprecher v. Känel stellte einen Antrag, der in seinen Hauptgrundzügen mit dem Begehr der Petition übereinstimmt und nur in der Form von demselben etwas abweicht. In dieser Beziehung ist die Anschauungsweise des Regierungsrathes die gleiche, wie in Betreff des Hauptbegehrns selbst; daher wird bezüglich des ersten Theils Tagesordnung beantragt, während der zweite Theil erheblich erklärt würde, indem er mit dem Antrage des Regierungsrathes übereinstimmt. Bezüglich des von Herrn Johann v. Känel beantragten Zusages bin ich der Ansicht, es könne nicht der Fall sein, daß man über denselben einen Entschied fasse, indem ohne dies, wenn es sich um eine Staatsbeteiligung an einer Eisenbahn handelt, der Große Rath es ist, welcher darüber beschließt und man nicht für ihn präjudizirende Beschlüsse fassen darf. Der Antrag des Herrn Aebi geht weiter als das Begehr der Petition, und was den Inhalt desselben betrifft, so muß ich mich dagegen aussprechen aus dem einfachen Grunde, weil wir heute nicht über die Frage der Veräußerung der Eisenbahnlinien entscheiden können, weil keine Gesellschaft da ist. Der Große Rath wird, wenn sich eine solche bildet, ohnedies später in den Fall kommen, zu entscheiden. Die Stellung des Regierungsrathes ist diese: es möchten heute nicht präjudizirende Beschlüsse gefasst werden, der Große Rath möchte sich freie Hand behalten. Auch mit Rücksicht auf die Motive empfehle ich Ihnen den Antrag des Regierungsrathes. In der Haupsache kommen die Anträge des Herrn v. Graffenried und diejenigen des Regierungsrathes auf das Gleiche heraus. Haupthäufig soll der Punkt festgestellt werden, daß die Frage des Staatsbaues nie prinzipiell entschieden worden sei, daß wir in dieser Beziehung auf freiem Boden stehen. Das ist der Zweck des regierungsräthlichen Antrages, wie er sich seit dem Ankauf der Eisenbahnlinien logisch entwickelt hat. Endlich glaube ich, die Anträge des Regierungsrathes haben auch das voraus, daß sie präziser gehalten sind. Die Motive enthalten denn auch die Gründe, warum auf das zweite Begehr der Petition eingetreten werden soll (Ziffer 6). Ich empfehle Ihnen den Antrag des Regierungsrathes mit den von ihm vorgeschlagenen Motiven zur Genehmigung.

A b s t i m m u n g .

Für den Antrag des Regierungsrathes mit oder ohne Abänderung	133	Stimmen
Für den Antrag des Hrn. Fürsprecher v. Känel	52	"
" " " " " Aebi	62	"
Dagegen	120	"
Für den Antrag des Regierungsrathes unter Ziffer 2 mit oder ohne Abänderung	151	"
Für den Antrag des Herrn Karrer	27	"
Zusagantrag des Herrn Johann v. Känel	55	"
Dagegen	115	"
Für die regierungsräthliche Motivirung von Herrn v. Graffentried beantragte Motivirung	108	"
	75	"

Dritte Sitzung.

Mittwoch den 23. Juli 1862.

Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsize des Herrn Präsidenten Garlin.

Der Herr Präsident fragt die Unterzeichner der am 3. und 4. Juni abhäng verlesenen, den nämlichen Gegenstand betreffenden Anzüge an, ob dieselben, des so eben gefassten Beschlusses ungeachtet, noch besonders zu behandeln, oder aber als faktisch erledigt anzusehen seien. Die Herren v. Känel, Fürsprecher, und v. Känel, Johann, sprechen sich sofort für das Letztere aus und von keiner Seite wird Einsprache erhoben, so daß die erwähnten Anzüge von den Traktanden entfernt werden.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Müller und Steiner, Jakob; ohne Entschuldigung: die Herren Berger, Feller, Knechtenhofer, Dr. Lehmann, Rothenbühler, Ruchti, Scheidegger, Streit, Benedicti, und Wittwer, Christian.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Schluß der Sitzung: 5 Uhr Nachmittags.

T a g e s o r d n u n g .

Wahl zweier Mitglieder des Regierungsrathes.

Erstes Mitglied.

Von 200 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Stockmar, alt-Regierungsrath	97	Stimmen.
" v. Gonzenbach, Großerath	75	"
" Dr. Lehmann, alt-Regierungsrath	8	"
" Leuenberger, Bezirksprokurator	5	"

Die übrigen Stimmen zerstreut sich.

Da keiner dieser Herren die absolute Mehrheit erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 202 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Stockmar	109	Stimmen.
" v. Gonzenbach	82	"
" Dr. Lehmann	5	"
" Leuenberger	6	"

Erwählt ist somit Herr Xaver Stockmar, alt-Regierungsrath, in Bellefontaine.

Zweites Mitglied.

Von 202 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dr. Lehmann	88 Stimmen.
" v. Gonzenbach	73 "
" Leuenberger, Bezirksprokurator	16 "
" Bircher, Ratheschreiber	9 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zum zweiten Wahlgange geschritten.

Von 208 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Dr. Lehmann	98 Stimmen.
" v. Gonzenbach	90 "
" Leuenberger	15 "
" Bircher	5 "

Da auch dieser Wahlgang ohne definitives Resultat geblieben ist, so wird die Abstimmung wiederholt und fällt Herr Bircher aus der Wahl.

Von 203 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Dr. Lehmann	102 Stimmen.
" v. Gonzenbach	93 "
" Leuenberger	8 "

Erwählt ist also Herr Dr. Samuel Lehmann, altes Regierungsrath, in Bern.

Wahl von acht Mitgliedern des Obergerichts

an der Stelle der im Austritte sich befindenden Herren Müller, Marti, Boivin, Burri, Garnier, Gerwer, Egger und Gatschet, so wie zweier Ersatzmänner an der Stelle der im Austritte sich befindenden Herren Münzinger und Krebs.

Erstes Mitglied.

Von 163 Stimmenden wird mit 159 Stimmen im ersten Wahlgang erwählt:

Herr Gottlieb Müller, Oberrichter, in Bern.

Zweites Mitglied.

Von 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Marti, Oberrichter	94 Stimmen.
" Boivin, "	66 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Erwählt ist somit Herr Benedict Marti, Oberrichter, in Bern.

Drittes Mitglied.

Von 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Boivin, Oberrichter	74 Stimmen.
" Gerwer,	57 "
" Favrot, Gerichtspräsident	15 "
" Leuenberger, Bezirksprokurator	14 "

Da keiner dieser Herren das absolute Mehr erhalten hat, so wird zu einem neuen Wahlgange geschritten.

Von 184 Stimmenden erhalten im zweiten Wahlgange:

Herr Gerwer	83 Stimmen.
" Boivin	79 "
" Leuenberger	13 "
" Favrot	9 "

Da auch dieser Wahlgang kein definitives Resultat liefert hat, so wird die Abstimmung wiederholt, und fällt Herr Favrot aus der Wahl.

Von 188 Stimmenden erhalten im dritten Wahlgange:

Herr Gerwer	102 Stimmen.
" Boivin	77 "
" Leuenberger	9 "

Erwählt ist also Herr Carl Gerwer, Oberrichter, in Bern.

Viertes Mitglied.

Von 172 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Egger, Oberrichter	102 Stimmen.
" Boivin,	55 "
" Juillard, Fürsprecher	6 "
" Garnier, Oberrichter	5 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Es ist somit erwählt Herr Friedrich Egger, Oberrichter in Bern.

Erwählt ist somit Herr Rudolf Burri, Oberrichter, in Bern.

Fünftes Mitglied.

Von 170 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gatschet, Oberrichter	100 Stimmen.
" Boivin,	48 "
" Garnier,	7 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Erwählt ist somit Herr Johann Jakob Gatschet, Oberrichter, in Bern.

Erster Ersatzmann.

Von 164 Stimmenden wird mit 115 Stimmen im ersten Wahlgang erwählt: Herr Dr. Walther Munzinger, Professor, in Bern.

Sechstes Mitglied.

Von 183 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Favrot, Gerichtspräsident	111 Stimmen.
" Boivin	59 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Erwählt ist somit Herr August Favrot, Gerichtspräsident in Bruntrut.

Schließlich wird noch ein Anzug des Herrn Grossrath Luß und 11 anderer Mitglieder verlesen des Inhaltes:

Der Regierungsrath sei zu beauftragen, Studien zu einer Korrektion der Straße von Zwei-Lütschinen nach Grindelwald aufnehmen zu lassen und darüber bei der nächsten Budgetberathung Bericht zu erstatten und Anträge zu bringen.

Siebentes Mitglied.

Von 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Garnier, Oberrichter	104 Stimmen.
" Boivin,	48 "
" Tschärner, alt-Oberrichter	7 "

Die übrigen Stimmen zerplatteten sich.

Erwählt ist somit Herr Joseph Garnier, Oberrichter, in Bern.

Der Redaktor:
Fr. Fässbind

Achtes Mitglied.

Von 184 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Burri, Oberrichter	117 Stimmen.
" Boivin,	51 "
" Tschärner, alt-Oberrichter	11 "

Die übrigen Stimmen zerplatzen sich.

Vierte Sitzung.

Donnerstag den 24. Juli 1862.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsieze des Herrn Präsidenten Carlton.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Gfärth, Müller und Röthlisberger, Gustav; ohne Entschuldigung: die Herren Gasser, Karrer, Knechtenhofer, Dr. Lehmann, Moor, Moser, Neuenchwander, Ritter, Rohrer, Roth, Johann; Rothenbühler, Schertenleib, Steiner, Jakob; Stucki und Wittwer.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Wahl sämtlicher Regierungsstatthalter des Kantons Bern.

Der Herr Präsident bezeichnet als provisorische Stimmenzähler für die heutigen Wahlverhandlungen die Herren Mühlenthaler und Klaye.

Narberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nikles, Friedrich, der bisherige.
2. " Bucher, Niklaus, Amtsrichter, in Dettligen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Monnard, Regierungsstatthalter, in Thun.
2. " Sahli, alt-Großrath, in Oirschwaben.

Bon 185 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nikles	181	Stimmen
" Monnard	2	"
" Bucher	2	"
" Sahli	0	"

Erwählt ist somit Herr Friedrich Nikles, bisheriger Regierungsstatthalter.

Narwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Egger, Johann Gottlieb, der bisherige.
2. " Zumstein, Johann, Amtsverweser, in Loßwyl.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Käser, Großrath, in Melchnau, älter.
2. " Gugelmann, Major, in Langenthal.

Bon 165 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Egger	162	Stimmen.
" Käser	1	"
" Zumstein	1	"
" Gugelmann	1	"

Erwählt ist somit Herr Johann Gottlieb Egger, bisheriger Regierungsstatthalter.

Bern.

Es werden Vorstellungen der Gemeinderäthe von Bümpliz, Bern und Oberbalm verlesen, welche den bisherigen Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten des Amtsbezirks Bern zur Wiederwahl empfehlen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Studer, Gottlieb, der bisherige.
2. " Bucher, Joh., Landökonom auf der Rüchtern (Kirchlindach).

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Dr. Wyttensbach, Jahn.
2. " Antenen, Schulinspektor.

Bon 186 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Studer	118	Stimmen.
" Dr. Wyttensbach	68	"
" Bucher	0	"
" Antenen	0	"

Erwählt ist also Herr Gottlieb Studer, bisheriger Regierungsstatthalter.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Boll, Heinrich, der bisherige.
2. " Kummer, Karl Friedrich, Gerichtspräsident in Biel.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schöni, Alex., in Biel, gew. Regierungsstatthalter.
2. " Moll, älter, Handelsmann in Biel.

Bon 157 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Boll	155	Stimmen.
" Schöni	2	"
" Kummer	0	"
" Moll	0	"

Erwählt ist somit Herr Heinrich Boll, bisheriger Regierungstatthalter.

Büren.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kaiser, Friedrich, der bisherige.
2. " Stauffer, Johann, Gemeindpräsident in Oberwyl.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Bandi, Hauptmann, in Oberwyl.
2. " Moser, Benedict, Gemeindeschreiber in Dießbach.

Bon 161 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kaiser	31	Stimmen.
" Bandi	41	"
" Stauffer	88	"
" Moser	1	"

Erwählt ist somit Herr Johann Stauffer, Gemeindpräsident in Oberwyl.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kummer, Johann, der bisherige.
2. " Stettler, Johann, Gerichtspräsident in Burgdorf.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Dürr, August, in Burgdorf.
2. " Bütkofer, Amtsverweser in Burgdorf.

Bon 132 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kummer	130	Stimmen.
" Dürr	2	"
" Stettler	0	"
" Bütkofer	0	"

Erwählt ist somit Herr Johann Kummer, bisheriger Regierungstatthalter.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Antoine, Heinrich, der bisherige.
2. " Brandt-Schmidt, Ed., Amtsverweser, zu Sonviller.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Ducommun, Heinrich, Maire, in St. Immer.
2. " Rosselet, Jules, Fabrikant, in Sonceboz.

Bon 107 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Antoine	90	Stimmen.
" Ducommun	1	"
" Brandt-Schmidt	13	"
" Rosselet	3	"

Erwählt ist somit Herr Heinrich Antoine, bisheriger Regierungstatthalter.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Fromageat, Justin, Amtsverweser, in Delsberg.
2. " Feune, Joseph, der bisherige.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Ballain, Emil, Grossrat, in Delsberg.
2. " Jeanneret, Notar, in Delsberg.

Bon 125 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Fromageat	58	Stimmen.
" Ballain	1	"
" Feune	66	"
" Jeanneret	0	"

Erwählt ist somit Herr Joseph Feune, bisheriger Regierungstatthalter.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Hartmann, Johann Jakob, der bisherige.
2. " Schöni, Franz Ludwig, Gerichtspräsident, in Erlach.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Sigri, Amtsnotar und Rechtsagent in Erlach.
2. " Rott, älter, Notar in Bern.

Bon 104 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Hartmann	102	Stimmen.
" Sigri	0	"
" Schöni	0	"
" Rott	2	"

Erwählt ist somit Herr Johann Jakob Hartmann, bisheriger Regierungstatthalter.

Fraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schluëb, Benedict, der bisherige.
2. " Sieber, Joh. Jakob, Amtsverweser, in Büren z. Hof.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr König, Großerath, in Münchenbuchsee.
2. " Kehrl, Großerath, in Uzenstorf.

Mit 99 Stimmen von eben so viel Stimmenden wird im ersten Wahlgange erwählt Herr Benedict Schueb, bisheriger Regierungsstatthalter

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Morel, Francois, Amtsverweser, in Saignelegier.
2. " Aubry, Pierre Ignace, Anwalt in Saignelegier.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Desvoignes, Jerome, Gerichtspräsident, in Saignelegier.
2. " Guenat, Constant, Großerath, in Noirmont.

Bon 140 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Morel	48 Stimmen.
" Desvoignes	78 "
" Aubry	14 "
" Guenat	0 "

Erwählt ist somit Herr Jerome Desvoignes, bisheriger Gerichtspräsident, in Saignelegier.

Frutigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Wittwer, Johann, der bisherige.
2. " Schneider, Gottlieb, Gerichtspräsident, in Frutigen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Eugenbühl, Großerath, in Neschi.
2. " Schneider, Peter, Sekretär des schweizerischen Finanzdepartements.

Bon 113 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Wittwer	111 Stimmen.
" Eugenbühl	1 "
" Schneider, Gottlieb	0 "
" Schneider, Peter	1 "

Erwählt ist somit Herr Johann Wittwer, bisheriger Regierungsstatthalter.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ritschard, Christian, der bisherige.
2. " Schärz, Heinrich, Gerichtspräsident in Interlaken.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Wyder, Großerath, in Harmühle.
2. " Sterchi, Großerath, in Wilderswil.

Bon 104 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ritschard	96 Stimmen.
" Wyder	5 "
" Schärz	1 "
" Sterchi	2 "

Erwählt ist somit Herr Christian Ritschard, bisheriger Regierungsstatthalter.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schmalz, Johann Jakob, der bisherige.
2. " Obrist, Gottlieb, Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Dähler, alt-Regierungsrath, in Opplingen.
2. " Riem, Großerath, in Kiesen.

Bon 98 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schmalz	89 Stimmen.
" Dähler	4 "
" Obrist	1 "
" Riem	4 "

Erwählt ist somit Herr Johann Jakob Schmalz, bisheriger Regierungsstatthalter.

Lauzen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Frepp, Nikolaus, der bisherige.
2. " Steiner, Johann, Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Botteron, Großerath, in Lauzen.
2. " Fleury, Artilleriehauptmann, in Courroux.

Bon 107 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Frepp	106 Stimmen.
" Botteron	0 "
" Steiner	1 "
" Fleury	0 "

Erwählt ist also Herr Nikolaus Frepp, bisheriger Regierungsstatthalter.

*

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Herren, Samuel, Amtsschreiber in Laupen.
2. " Freiburghaus, Johann, Grossrath in Laupen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schmalz, alt-Grossrath, in Büren.
2. " Nebersold, alt-Regierungsstatthalter, in Münzingen.

Von 113 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Herren	101 Stimmen.
" Schmalz	6 "
" Freiburghaus	1 "
" Nebersold	5 "

Erwählt ist somit Herr Samuel Herren, Amtsschreiber in Laupen.

Nidau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Maurer, Abraham, der bisherige.
2. " Verrot, Johann Friedrich, Grossrath, in Nidau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Funk, Alexander, alt-Regierungsrath.
2. " Marolf, Sekretär des Untersuchungsrichters in Bern.

Von 150 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Maurer	14 Stimmen.
" Funk	113 "
" Verrot	23 "
" Marolf	0 "

Erwählt ist somit Herr Alexander Funk, alt-Regierungsrath, in Nidau.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Klaye, Friedrich, der bisherige.
2. " Desvoignes, Jerome, Gerichtspräsident, in Saignelegier.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Gobat, August, Amtsverweser, in Münster.
2. " Boitrol, August, Negotiant, in Dachsenfelden.

Von 124 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Klaye	107 Stimmen.
" Gobat	2 "
" Desvoignes	14 "
" Boitrol	1 "

Erwählt ist somit Herr Friedrich Klaye, bisheriger Regierungstatthalter.

Oberhasle.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ott, Balthasar, der bisherige.
2. " Nägeli, Heinrich, Amtsverweser in der Goldern.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Aplanalp, alt-Grossrath, in Meiringen.
2. " Tännler, Heinrich, alt-Amtsverweser daselbst.

Mit 137 Stimmen von eben so viel Stimmenden wird im ersten Wahlgange erwählt Herr Balthasar Ott, bisheriger Regierungstatthalter.

Neuenstadt.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Nacle, August, Apotheker, in Neuenstadt.
2. " Rollier, Pierre David, Regierungstatthalter daselbst.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Revel, Cyprien, Grossrath, in Neuenstadt.
2. " Botteron, Johann Friedrich, Notar in Nods.

Von 139 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Nacle	51 Stimmen.
" Revel	1 "
" Rollier	87 "
" Botteron	0 "

Erwählt ist also Herr Peter David Rollier, bisheriger Regierungstatthalter.

Bruntrut.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Froté, Joseph, der bisherige.
2. " Girardin, Peter, Kommandant, in Bruntrut.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Méthey, Amtsverweser, in Bruntrut.
2. " Kohler, Déstre, Fürsprecher, daselbst.

Von 145 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Froté	112 Stimmen.
" Méthey	4 "
" Girardin	24 "
" Kohler	5 "

Erwählt ist also Herr Joseph Froté, bisheriger Regierungstatthalter.

Saanen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Reichenbach, Johann Samuel, der bisherige.
2. " Würsten, Samuel, Hauptmann, in Saanen (Rätin).

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Ueltschi, Dr., in Saanen.
2. " Haldi, alt-Amtsverweser, in Saanen.

Von 125 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Reichenbach	122 Stimmen.
" Ueltschi	1 "
" Würsten	2 "
" Haldi	0 "

Erwählt ist also Herr Johann Samuel Reichenbach, bisheriger Regierungsstatthalter.

Schwarzenburg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Mischler, Christian, der bisherige.
2. " Pfister, Christian, Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Beierer, Chef des Passagierbüro in Bern.
2. " Rohrbach, alt-Amtsrichter.

Von 94 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Mischler	86 Stimmen.
" Beierer	4 4
" Pfister	2 "
" Rohrbach	2 "

Erwählt ist also Herr Christian Mischler, bisheriger Regierungsstatthalter.

Sextigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Zimmermann, Johann Gottlieb, der bisherige.
2. " Dähler, Samuel, Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Bühl, Grossrat und Amtsrichter in der Heitern.
2. " Hofmann, alt-Grossrat in Rüeggisberg.

Von 120 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Zimmermann	105 Stimmen.
" Bühl	3 "
" Dähler	1 "
" Hofmann	1 "

Erwählt ist somit Herr Johann Gottlieb Zimmermann, bisheriger Regierungsstatthalter.

Der Herr Präsident bemerkte, daß bei der Angabe der ausgetheilten Balloten sich ein Irrthum eingeschlichen habe, indem 10 ausgetheilte mehr angegeben worden als eingelangt seien, ein Umstand, der jedoch auf das Wahlergebnis keinen Einfluss habe.

Gegen die Gültigkeit der Wahl wird keine Einsprache erhoben.

Signau.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Frank, Christian, der bisherige.
2. " Hodel, Nikolaus, Arzt in Langnau.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Haldimann, Ulrich, alt-Grossrat in Signau.
2. " Wyss, Scharfschützenhauptmann in Langnau.

Von 123 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Frank	120 Stimmen.
" Haldimann	1 "
" Hodel	0 "
" Wyss	2 "

Erwählt ist somit Herr Christian Frank, bisheriger Regierungsstatthalter.

Obersimmental.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Imobersteg, Gottlieb, der bisherige
2. " Imobersteg, Christian, Amtsschreiber in Blankenburg.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Aegerter, Amtsverweser in Boltigen.
2. " Ambühl, alt-Grossrat an der Lenk.

Von 139 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Imobersteg, Gottlieb	137 Stimmen.
" Aegerter	0 "
" Imobersteg, Christian	1 "
" Ambühl	1 "

Erwählt ist also Herr Gottlieb Imobersteg, bisheriger Regierungsstatthalter.

Niedersimmental.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Rebmann, Johann, der bisherige.
2. " Müzenberg, Abraham, Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Müller, Johann, Arzt in Weissenburg.
2. " Kammer, Christian, Amtsverweser in Wimmis.

Von 126 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Rebmann	124 Stimmen.
" Müller	0 "
" Müzenberg	2 "
" Kammer	0 "

Erwählt ist somit Herr Johann Rebmann, bisheriger Regierungstatthalter.

Thun.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Monnard, Samuel, der bisherige.
2. " Indermühle, Christian, Grossrath in Amsoldingen.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Hofer, Amtsverweser, in Thun.
2. " Knechtenhofer, Wilhelm Jakob, Kavalleriehauptmann, in Thun.

Von 126 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Monnard	122 Stimmen.
" Hofer	1 "
" Indermühle	3 "
" Knechtenhofer	0 "

Erwählt ist also Herr Samuel Monnard, bisheriger Regierungstatthalter.

Trachselwald.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kernen, Eduard, der bisherige.
2. " Geißbühler, Ulrich, Grossrath in Lügelslüh.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Schneeberger, Johann, im Schweißhof.
2. " Stalder, Amtsgerichtschreiber, in Trachselwald.

Von 131 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kernen	130 Stimmen.
" Schneeberger	0 "
" Geißbühler	1 "
" Stalder	0 "

Erwählt ist also Herr Eduard Kernen, bisheriger Regierungstatthalter.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Leu, Johann Jakob, der bisherige.
2. " Verch, Jakob, Gerichtspräsident.

Vorschlag des Regierungsrathes:

1. Herr Affolter, Amtsrichter und alt-Grossrath in Riedtwyl.
2. " Sollberger, Gemeindspräsident in Herzogenbuchsee.

Von 134 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Leu	132 Stimmen.
" Affolter	2 "
" Verch	0 "
" Sollberger	0 "

Erwählt ist also Herr Johann Jakob Leu, bisheriger Regierungstatthalter.

Wahlen in das Kriegsgericht.

Es werden in Genehmigung der Vorschläge des Regierungsrathes erwählt:

Zum Richter:

Herr Jakob Imobersteg, Major im eidgenössischen Generalstab, mit 127 Stimmen von 143 Stimmenden.

Zum Ersatzmann:

Herr Albert Eugen v. Büren, Kommandant der Infanterie, mit 82 Stimmen von 93 Stimmenden.

Zum Auditor:

Herr Major Rudolf Aebi von Bittwyl, in Bern, mit 74 Stimmen von 88 Stimmenden.

Alle diese Wahlen finden im ersten Wahlgange statt.

Der Herr Präsident zeigt an, Herr Regierungsrath Dr. Lehmann habe ihm zu Handen des Grossen Rathes eröffnen lassen, daß er die auf ihn gefallene Wahl ablehne, sich jedoch vorbehalte, dies schriftlich zu begründen.

Vorträge der Baudirektion und zwar

1) Betreffend Landentschädigungen beim Bau der Langenthal-Huttwylstrasse, wofür der Regierungsrath einen Nachkredit von Fr. 9800 verlangt.

2) Betreffend bauliche Veränderungen im alten Postgebäude in Bern. Der Regierungsrath beantragt, es seien die dahierigen auf Fr. 11,700 veranschlagten

Kosten als Nachkredit für Hochbau-Neubauten aus dem Einnahmenüberschuss des Jahres 1861 zu bestreiten.

3) Betreffend Bewilligung eines Nachkredits von Fr. 5500 auf „Hochbau-Neubau-Staatsanstalten“ für Gasseinrichtungen im Stiftgebäude, in der Hochschule, in der Anatomie und in der Entbindungsanstalt in Bern.

4) Chaurdefonds-Baselstraße.

Die Anträge des Regierungsrathes sind:

- der Plan und Devis für die Korrektion der auf der Chaurdefonds-Baselstraße zwischen Haute- und Bassetherrière gelegenen Straßenstrecke mit einem Kostenanschlage von Fr. 14,000 wird genehmigt und die Baudirektion ermächtigt, allfällig im Interesse des Baues liegende Abänderungen vorzunehmen;
- der Bau ist nach Mitgabe der Budgetkredite auszuführen.

5) Bruntrut-Baselstraße bei Charmoille.

Der Regierungsrath beantragt:

- den vorliegenden Plan und Devis für die Korrektion dieser Straße zu genehmigen;
- der Baudirektion nach diesem Plane für die nach Mitgabe der Budgetansätze zu betreibende Ausführung das Expropriationsrecht und die Ermächtigung zu erteilen, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzurufen.

6) Betreffend Ertheilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinde Grellingen für den Bau der Grellingen-Runningenstraße, soweit sie das bernische Kantonsgebiet durchzieht.

7) Korrektion der Sonvillier-Nenanstraße. Nach dem Antrage des Regierungsrathes wird vom Grossen Rath für diese Korrektion pro 1862 ein Extrakredit von Fr. 30,000 verlangt.

Kilian, Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt sämtliche Anträge wesentlich aus folgenden Gründen. In Betreff der Ziffer 1: der im Budget für die Hutiwyl-Langenthalstraße bewilligte Kredit stellte sich als unzureichend heraus, so daß nicht einmal die Landenschädigungen bezahlt werden konnten, und nun ein Nachkredit nötig ist. In Betreff der Ziffer 2: damit das Direktoriun der Staatsbahn das alte Postgebäude in Bern beziehen konnte, mußten bedeutende bauliche Veränderungen vorgenommen werden, die im Budget nicht vorgesehen sind wofür daher ein Nachkredit verlangt werden muß. In Betreff der Ziffer 3 benutzte der Regierungsrath, als in der Stadt Bern neue Gasleitungen angelegt wurden, diese Gelegenheit, um einige öffentliche Gebäude ebenfalls mit Gas beleuchten zu lassen, nämlich das Stiftgebäude, die Hochschule, die Anatomie und die Entbindungsanstalt, wofür das Budget auch keinen Kredit enthält. Bei Ziffer 4 handelt es sich um eine Plangenehmigung für eine Korrektion, welche bereits begonnen, um die verfügbaren Mittel verwenden zu können. Hinsichtlich der Ziffer 5 ist zu bemerken, daß die Behörde sich seit einer Reihe von Jahren mit der Korrektion der Baselstraße beschäftigt; um aber das Unternehmen weiter zu fördern, war sie genöthigt, die Bewilligung des erwähnten Kredites zu verlangen. Ziffer 6: Die Gemeinde Grellingen beschäftigt sich mit der Korrektion der dortigen Straße, wofür ihr ein Staatsbeitrag von Fr. 6000 bewilligt wurde, und glaubte seiner Zeit, dieselbe ohne Anstand hinsichtlich der Landenschädigung ausführen zu können; in der Folge zeigten sich jedoch Schwierigkeiten von Seite der Eigenthümmer, so daß nun die Anwen-

dung des Expropriationsrechts nothwendig ist. Der Antrag bei Ziffer 7 hat folgende Veranlassung. Die Gemeinden Renan, Sonvillier, St. Immer und Villerei kamen im letzten Herbst mit dem Gesuche ein, es möchte mit Rücksicht auf die gedrückten Industrieverhältnisse ein Extrakredit von Fr. 50—60,000 für die Korrektion der Renan-Sonvillierstraße bewilligt werden. Der Regierungsrath fand zwar, es sei diese Korrektion nicht ganz dringend, obschon zweckmäßig; doch begründe die herrschende Verdienstlosigkeit in dertiger Gegend das Gesuch wenigstens grundsätzlich; indessen könne die verlangte Summe nicht bewilligt werden, weil im Laufe des Jahres viel Nachkreditgesuche einlangen und dieselbe ohne allzu große Anstrengungen nicht mehr verwendet werden könnte. Der Regierungsrath bewilligte daher unter Vorbehalt der Ratifikation des Grossen Rathes einen Extrakredit von Fr. 30,000.

Dr. v. Gonzenbach wünscht Auskunft darüber zu erhalten, warum die Renan-Sonvillierstraße bei Anlaß der Budgetberatung nicht mit einem Kredite bedacht worden sei, und bemerkt, daß durch ein solches Verfahren, nämlich durch Bewilligung von Extrakrediten, die einer Prüfung durch die Staatswirtschaftskommission unterworfen werden sollten, das Budget illusorisch werde.

Der Herr Berichterstatter erwiedert, daß allerdings für die St. Immerthal-Straße ein ziemlich bedeutender, aber ungenügender Ansatz in das Budget aufgenommen worden sei, der sich zudem nicht auf die hier in Frage stehende Strecke beziehe; der Regierungsrath habe gefunden, daß die in der Petition erwähnten Motive wenigstens theilweise Berücksichtigung verdienien und daß denselben, gleich wie bei ähnlichen früheren Anlässen, Rechnung getragen werden sollte.

Chopard empfiehlt den Antrag des Regierungsrathes angelegentlich, damit die Korrektion der St. Immerthal-Straße einmal zum Abschluß gebracht werden könne.

Sämmliche Anträge des Regierungsrathes werden durch das Handmehr genehmigt.

Schlüß der Sitzung: 2 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:
Fr. Fassbinder.



Fünfte Sitzung.

Freitag den 25. Juli 1862.
Vormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Garlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Girard, Röthlisberger, Gustav, und Steiner, Jakob; ohne Entschuldigung: die Herren Bärtschi, Etter, Immer, Karrer, Knechtenhofer, Kohli, Dr. Lehmann, Lehmann, Johann; Müller, Neuhenschwander, Ritter, Rothenbühler, Sigri, Spring und Wittwer, Christian.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Der Herr Präsident läßt folgendes Schreiben des Herrn Dr. Lehmann verlesen:

"Tit. So eben erhalte ich die amtliche Anzeige, daß mich der Große Rath in der gestrigen Sitzung zum Mitgliede des Regierungsrathes gewählt habe. Ich freue mich immerhin der Ehre, zum vierten Mal, wenn auch harinäckig bestritten, von der obersten Landesbehörde in die Regierung berufen worden zu sein, und bin denjenigen, welche mich mit ihrem Zutrauen beeindruckt, zu lebhaftem Dank verpflichtet. Diese Wiederwahl gereicht mir zu einiger Genugthuung für die bemühende That-
sache, daß ich allein bei der Neubestellung der Regierung am Ende einer für mich sehr schwierigen, alle meine Kräfte oft bis zur Erschöpfung anstrengenden Amtsperiode mich des Zutrauens der Mehrheit des Großen Rathes nicht erfreuen durste. In-
dessen, Tit., ist meine Wiederwahl nicht in der Weise erfolgt,
daß ich mich ermächtigt fühlen könnte, eine vielleicht neue, daher schwierigere Stellung in der Regierung einzunehmen. Ich müßte mich der Gewissenlosigkeit zeihen, ein Amt anzunehmen, in welchem ich nur dann zum Segen des Landes hätte wirken können, wenn ich in der freundlichen Nachsicht und dem Zu-
trauen der unzweifelhaften Mehrheit des Großen Rathes den nöthigen Mut und die Kraft gefunden hätte, wie es, ich be-
kenne es mit Freude, mit meiner amtlichen Thätigkeit in den letzten 8 Jahren der Fall war.

"Von vielen Seiten erfreute man mich zwar in letzter Zeit mit Beweisen von Anerkennung und Wohlwollen, und ermuthigte mich, eine allfällige Wiederwahl anzunehmen. Seitens der Lehrer geschah dies in einer erfreulichen Zahl von Adressen. Eine große Anzahl von Medizinalpersonen erwartete von mir ganz besonders, daß ich im Interesse der Reform des Sanitätswesens, welche bereits ziemlich weit gediehen war, widerstrebane Gefühle überwinde und eine allfällige Wiederwahl annehme. Diese Kundgebung seitens einer großen Zahl

achtungswürdiger Kollegen ist mir von hohem Werth und es wird mir Zeitlebens bemühend sein, die Reform des Medizinalwesens nicht haben durchführen zu können. Allein einerseits unüberwindliche Schwierigkeiten und die in diesem Schreiben entwickelten Motive meiner Ablehnung werden mich entschuldigen, so wie mich anderseits das Bewußtsein trostet, überhaupt mich bestrebt zu haben, in meiner amtlichen Stellung mit Anstrengung aller Kräfte meine Pflichten zu erfüllen.

"So erkläre ich denn, Tit., unter nochmaliger Verdankung der mir erwiesenen Ehre die Nichtannahme der Wahl als Mitglied des Regierungsrathes."

Tagesordnung.

Wahl eines Mitgliedes des Regierungsrathes
an der Stelle des ablehnenden Herrn Dr. Lehmann.

Von 202 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kummer, Pfarrer zu Huttwyl	109 Stimmen.
" Dr. v. Gonzenbach	82 "

Die übrigen Stimmen zerstreut sich.

Es ist somit erwählt Herr Johann Jakob Kummer, Pfarrer in Huttwyl.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes ersucht die Versammlung, die definitive Besetzung der einzelnen Direktionen zu verschieben und die bisherige provisorische Eintheilung fortbestehen zu lassen, bis man wisse, ob das neu gewählte Mitglied der Regierung, welchem eine der Hauptdirektionen zugedacht sei, die Wahl annehmen werde oder nicht.

Die Versammlung ist damit einverstanden und ermächtigt den Regierungsrath, den Herrn Kummer zu beeidigen, wenn er die Annahme seiner Wahl erklärt haben werde.

Es leisten nun den verfassungsmäßigen Eid:

Herr Regierungsrath Stoerckmar.	
" Oberrichter Müller.	
" " Marti.	
" " Gerwer.	
" " Egger.	
" " Gatschet.	
" " Garnier.	
" " Burri.	

Herr Oberrichter Favrot hat sich über die Annahme seiner Wahl noch nicht erklärt.

Wahl eines Präsidenten des Obergerichtes:

Mit 161 Stimmen von 183 Stimmenden wird im ersten Wahlgange erwählt: Herr Oberrichter Gottlieb Müller von Bern.

Wahl sämtlicher Gerichtspräsidenten des Kantons Bern.

Das Obergerichttheilt in einer Zuschrift mit, daß es sich in Folge von eingegangenen Erklärungen des für die Gerichtspräsidentenstelle von Courtelary vorgeschlagenen Herrn Rossel und des für die nämliche Stelle in Bruntrut vorgeschlagenen Herrn Fürsprecher Kasthofer veranlaßt finde, den Erstern für die Gerichtspräsidentenstelle in Bruntrut und den Letztern für die nämliche Stelle in Courtelary vorzuschlagen.

Narberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Marti, Benedikt, Amtstrichter, in Kosthosen.
2. " Nicolet, Ludwig, der bisherige.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Renfer, Fürsprecher in Meinißberg.
2. " Moosmann, Gerichtspräsident in Laupen.

Bon 165 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Marti	39 Stimmen.
" Renfer	2 "
" Nicolet	124 "
" Moosmann	0 "

Erwählt ist somit Herr Ludwig Nicolet, bisheriger Gerichtspräsident.

Narwangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kellerhals, Johann, der bisherige.
2. " Kohler, Jakob, Notar in Narwangen.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Schaller, Fürsprecher in Bern.
2. " Pfister, Fürsprecher in Langenthal.

Bon 132 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kellerhals	129 Stimmen.
" Schaller	1 "
" Kohler	1 "
" Pfister	1 "

Erwählt ist somit Herr Johann Kellerhals, bisheriger Gerichtspräsident.

Bern.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Lindt, Paul, der bisherige.
2. " v. Werdt, Alexander, Amtstrichter in Bern.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Sahli, Fürsprecher in Bern.
2. " Leuenberger, Bezirksprokurator in Bern.

Bon 141 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Lindt	125 Stimmen.
" Sahli	13 "
" v. Werdt	0 "
" Leuenberger	3 "

Erwählt ist also Herr Paul Lindt, bisheriger Gerichtspräsident.

Biel.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Kummer, Karl Friedrich, der bisherige.
2. " Boll, Heinrich, Regierungstatthalter in Biel.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Blösch, Fürsprecher in Biel.
2. " Arn, Fürsprecher in Narberg.

Bon 117 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Kummer	109 Stimmen.
" Blösch	4 "
" Boll	1 "
" Arn	3 "

Erwählt ist somit Herr Karl Friedrich Kummer, bisheriger Gerichtspräsident.

Büren.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Burri, F., Notar und Rechtsagent in Büren.
2. " Renfer, Friedrich, Fürsprecher in Meinißberg.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Heimann, Fürsprecher in Burgdorf.
2. " Kummer, Fürsprecher in Wangen.

Bon 123 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Burri	104 Stimmen.
" Heimann	2 "
" Renfer	6 "
" Kummer	11 "

Erwählt ist also Herr Burri, Notar und Rechtsagent in Büren.

Burgdorf.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Stettler, Johann, der bisherige.
2. " Kummer, Johann, Regierungstatthalter in Burgdorf.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Morgenhalter, Fürsprecher in Burgdorf.
2. " Schärer, Karl, Fürsprecher, Sekretär der Justizdirektion in Bern.

Mit 109 Stimmen von eben so viel Stimmenden wird gewählt Herr Johann Stettler, bisheriger Gerichtspräsident.

Courtelary.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Juillard, Louis, Gerichtspräsident in Münster.
2. " Brandt, Eugen, Vizepräsident in Neuen.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Kasthofer, Fürsprecher in Bern.
2. " Desvoignes, Gerichtspräsident von Freibergen.

Von 150 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Juillard	39	Stimmen.
" Kasthofer	109	"
" Brandt	0	"
" Desvoignes	2	"

Erwählt ist also Herr Wilhelm Kasthofer, Fürsprecher in Bern.

Delsberg.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr de Grandvilliers, Conrad, der bisherige.
2. " Juillard, Gerichtspräsident in Münster.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Carlin, Fürsprecher in Delsberg.
2. " Koller, Fürsprecher in Münster.

Von 119 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr de Grandvilliers	117	Stimmen.
" Carlin	1	"
" Juillard	1	"
" Koller	0	"

Erwählt ist also Herr de Grandvilliers, bisheriger Gerichtspräsident.

Erlach.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schöni, Franz Ludwig, der bisherige.
2. " Sigri, Karl Gustav, Fürsprecher in Erlach.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Kehrl, Gerichtspräsident in Büren.
2. " Witz, Notar und Rechtsagent in Erlach.

Von 119 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schöni	118	Stimmen.
" Kehrl	1	"
" Sigri	0	"
" Witz	0	"

Erwählt ist also Herr Franz Ludwig Schöni, bisheriger Gerichtspräsident.

Fraubrunnen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Jusser, Andreas, der bisherige.
2. " Burkhalter, Ulrich, Notar und Rechtsagent in Fraubrunnen.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Heimann, Fürsprecher in Burgdorf.
2. " Imhof, Rechtsagent in Münchringen.

Von 172 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Jusser	94	Stimmen.
" Heimann	3	"
" Burkhalter	75	"
" Imhof	0	"

Erwählt ist somit Herr Andreas Jusser, bisheriger Gerichtspräsident.

Freibergen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Gouvernon, Victor, Vizepräsident aus Bois.
2. " Desvoignes, Jerome, Gerichtspräsident in Saignelegier.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Rössli, Gerichtspräsident in Courtelary.
2. " Steulet, Fürsprecher in Delsberg.

Von 123 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Gouvernon	116	Stimmen.
" Rössli	1	"
" Desvoignes	6	"
" Steulet	0	"

Erwählt ist also Herr Victor Gouvernon, Vizepräsident des Amtsgerichts aus Bois.

Frutigen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schneider, Gottlieb, der bisherige.
2. " Wittwer, Johann, Regierungsstatthalter, an Schwändi bei Frutigen.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Zyro, Fürsprecher in Thun.
2. " Berger, Rechtsagent in Frutigen.

Von 91 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schneider	87 Stimmen.
" Zyro	1 "
" Wittwer	1 "
" Berger	2 "

Erwählt ist also Herr Gottlieb Schneider, bisheriger Gerichtspräsident.

Interlaken.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Schärz, Heinrich, der bisherige.
2. " Ritschard, Chr., Regierungsstatthalter, in Matten.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Schilt, Gerichtspräsident in Meiringen.
2. " Raafaub, Fürsprecher in Bern.

Mit 91 Stimmen von eben so viel Stimmenden wird gewählt: Herr Heinrich Schärz, bisheriger Gerichtspräsident.

Konolfingen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Obrist, Gottlieb, der bisherige.
2. " Schmalz, Joh. Jak., Regierungsstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Bühlmann, Fürsprecher in Höchstetten.
2. " Teufcher, Karl, Fürsprecher in Thun.

Von 96 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Obrist	91 Stimmen.
" Bühlmann	1 "
" Schmalz	1 "
" Teufcher	3 "

Erwählt ist somit Herr Gottlieb Obrist, bisheriger Gerichtspräsident.

Laufen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Steiner, Johann, der bisherige.
2. " Frepp, Nikolaus, Regierungsstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Rem, Fürsprecher in Laufen.
2. " Käfermann, Fürsprecher in Sonvillier.

Von 98 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Steiner	93 Stimmen.
" Rem	2 "
" Frepp	1 "
" Käfermann	2 "

Erwählt ist also Herr Johann Steiner, bisheriger Gerichtspräsident.

Laupen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Moosmann, Peter, der bisherige.
2. " Mader, Johann, Amtsrichter, in Neschleren.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Streit, Fürsprecher, Sekretär der Direktion des Innern in Bern.
2. " Ruprecht, Rechtsagent in Laupen.

Von 97 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Moosmann	95 Stimmen.
" Streit	0 "
" Mader	1 "
" Ruprecht	1 "

Erwählt ist somit Herr Peter Moosmann, bisheriger Gerichtspräsident.

Münster.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Guillard, Louis, der bisherige.
2. " Tieche, Aimé, Arzt in Reconvillier.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Kasthofer, Fürsprecher in Bern.
2. " Neithée, Amtsgerichtsschreiber in Delsberg.

Mit 105 Stimmen von eben so viel Stimmenden wird im ersten Wahlgange erwählt: Herr Louis Guillard, bisheriger Gerichtspräsident.

Neuenstadt.

- Vorschlag der Amtswahlversammlung:
1. Herr Bourguignon, Carl, der bisherige.
 2. " Chiffelle, Louis, Amtsrichter in Neuenstadt.
- Vorschlag des Obergerichts:
1. Herr Revel, Nationalrath, in Neuenstadt.
 2. " Immer, Friedrich, Notar in Neuenstadt.

Bon 112 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Bourguignon	109 Stimmen.
" Revel	0 "
" Chiffelle	1 "
" Immer	2 "

Erwählt ist also Herr Carl Bourguignon, bisheriger Gerichtspräsident.

Nidau.

- Vorschlag der Amtswahlversammlung:
1. Herr Verret, Johann Friedrich, Notar in Nidau.
 2. " Maurer, Abraham, Regierungsstatthalter.
- Vorschlag des Obergerichts:
1. Herr Liniger, Gerichtspräsident in Nidau.
 2. " Kummer, Gerichtspräsident in Biel.

Bon 153 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Verret	30 Stimmen.
" Liniger	119 "
" Maurer	4 "
" Kummer	0 "

Erwählt ist somit Herr Liniger, bisheriger Gerichtspräsident.

Oberhasle.

- Vorschlag der Amtswahlversammlung:
1. Herr Schilt, Kaspar, der bisherige.
 2. " Brügger, Kaspar, Notar in Meiringen.
- Vorschlag des Obergerichts:
1. Herr Glatthardt, Rechtsagent in Meiringen.
 2. " Tännler, Simon, Amtsgerichtsschreiber in Meiringen.

Bon 131 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Schilt	128 Stimmen.
" Glatthardt	0 "
" Brügger	2 "
" Tännler	1 "

Erwählt ist also Herr Kaspar Schilt, bisheriger Gerichtspräsident.

Bruntrut.

- Vorschlag der Amtswahlversammlung:
1. Herr Favrot, August, der bisherige.
 2. " Collon, Joseph, Gerichtsschreiber, in Bruntrut.
- Vorschlag des Obergerichts:
1. Herr Rossel, Gerichtspräsident, in Courtelary.
 2. " Bechaux, Fürsprecher in Bruntrut.

Bon 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Favrot	38 Stimmen.
" Rossel	126 "
" Collon	2 "
" Bechaux	0 "

Erwählt ist somit Herr Rossel, bisheriger Gerichtspräsident in Courtelary.

Saanen.

- Vorschlag der Amtswahlversammlung:
1. Herr Romang, Johann Peter, Amtsnotar Saanen.
 2. " Bach, Benedikt, der bisherige.
- Vorschlag des Obergerichts:
1. Herr Weißmüller, Rechtsagent in Wimmis.
 2. " Sumi, Rechtsagent in Saanen.

Bon 153 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Romang	40 Stimmen.
" Weißmüller	0 "
" Bach	113 "
" Sumi	0 "

Erwählt ist somit Herr Benedikt Bach, bisheriger Gerichtspräsident.

Schwazenburg.

- Vorschlag der Amtswahlversammlung:
1. Herr Pfister, Christian, der bisherige.
 2. " Mischler, Christian, Regierungsstatthalter.
- Vorschlag des Obergerichts:
1. Herr Zahnd, Fürsprecher in Belp.
 2. " Hasler, Rechtsagent in Bern.

Bon 92 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Pfister	82 Stimmen.
" Zahnd	0 "
" Mischler	2 "
" Hasler	8 "

Erwählt ist also Herr Christian Pfister, bisheriger Gerichtspräsident.

S e f t i g e n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Dähler, Samuel, der bisherige.
2. " Zimmermann, Johann Gottlieb, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Schärer, Karl, Fürsprecher, Sekretär der Justizdirektion in Bern.
2. " Christen, Fürsprecher in Trachselwald.

Von 119 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Dähler	107 Stimmen.
" Schärer	4 "
" Zimmermann	3 "
" Christen	5 "

Erwählt ist somit Herr Samuel Dähler, bisheriger Gerichtspräsident.

S i g n a u.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Ingold, Felix, der bisherige.
2. " Lanz, Johann, Notar in Langnau.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Amstutz, Fürsprecher in Bern.
2. " Wälti, Rechtsagent in Thun.

Von 126 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Ingold	119 Stimmen.
" Amstutz	1 "
" Lanz	2 "
" Wälti	4 "

Erwählt ist somit Herr Felix Ingold, bisheriger Gerichtspräsident.

O b e r s i m m e n t h a l.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Marggi, Johann Jakob, der bisherige.
2. " Lempen, Johann, Rechtsagent in Zweisimmen.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Hilbrand, Rechtsagent in Thun.
2. " Treuthardt, Notar in Zweisimmen.

Von 139 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Marggi	113 Stimmen.
" Hilbrand	0 "
" Lempen	25 "
" Treuthardt	1 "

Erwählt ist somit Herr Johann Jakob Marggi, bisheriger Gerichtspräsident.

N i e d e r s i m m e n t h a l.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Müzenberg, Abraham, der bisherige.
2. " Schären, Johann, Amtsnotar und Rechtsagent in Spiez.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Begert, Fürsprecher in Steffisburg.
2. " Trösch, Notar in Diemtigen.

Von 152 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Müzenberg	114 Stimmen.
" Begert	1 "
" Schären	37 "
" Trösch	0 "

Erwählt ist also Herr Abraham Müzenberg, bisheriger Gerichtspräsident.

T h u n.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Amstutz, Johann, Fürsprecher in Bern.
2. " Teufeler, Karl, Fürsprecher in Thun.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Engemann, Karl, Fürsprecher, älter, in Thun.
2. " Hofer, Fürsprecher in Thun.

Von 166 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Amstutz	84 Stimmen.
" Engemann	0 "
" Teufeler	81 "
" Hofer	1 "

Erwählt ist somit Herr Johann Amstutz, Fürsprecher in Bern.

T r a c h s e l w a l d.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Pfister, Samuel, Fürsprecher in Langenthal.
2. " Bärtschi, Jakob, Großrat, in Gumpersmühle bei Büzelsföh.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Reichenbach, Fürsprecher, in Burgdorf.
2. " Affolter, Rechtsagent in Grünen.

Von 113 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Pfister	109 Stimmen.
" Reichenbach	0 "
" Bärtschi	1 "
" Affolter	3 "

Erwählt ist also Herr Samuel Pfister, Fürsprecher in Langenthal.

Wangen.

Vorschlag der Amtswahlversammlung:

1. Herr Verch, Jakob, der bisherige.
2. " Leu, Johann Jakob, Regierungstatthalter.

Vorschlag des Obergerichts:

1. Herr Kilchenmann, Rechtsagent in Herzogenbuchsee.
2. " Kummer, Fürsprecher in Wangen.

Von 112 Stimmenden erhalten im ersten Wahlgange:

Herr Verch	111 Stimmen.
" Kilchenmann	0 "
" Leu	1 "
" Kummer	0 "

Erwählt ist also Herr Jakob Verch, bisheriger Gerichtspräsident.

Schlus der Sitzung: 1 Uhr Nachmittags.

Der Redaktor:

F. Fassbind

Sechste Sitzung.

Samstag den 26. Juli 1862.

Mormittags um 8 Uhr.

Unter dem Vorsitz des Herrn Präsidenten Carlin.

Nach dem Namensaufrufe sind folgende Mitglieder abwesend, mit Entschuldigung: die Herren Aeffeler, Johann; Müller, Röthlisberger, Gustav, und Sommer; ohne Entschuldigung: die Herren Aebi, Aeffeler, Jakob; Bärtschi, Béguelin, Biedermann, Brecher, Brunner, Bucher, Bühnen, Burger, Büzberger, Burri, Chopard, Christen, Egger, Hektor; Engel, Etter, Fankhauser, Favot, Fleury, Freiburghaus, Frieden, Friedli, Frisard, Gerber, Geissbühler, Gfeller, Christian; Gfeller, Johann Ulrich; Girard, v. Gunten, Gygar, Herrn, Hubacher, Immer, Imhof, Indermühle, Jordi, Job, Kaiser, Friedrich; Kaiser, Niklaus; v. Känel, Johann; v. Känel, Fürsprecher; v. Känel, Oberschwellenmeister; Karlen, Karrer, Kehrl, Knuchel, Kohli, Kummer, Küng, Dr. Lehmann, Lempen, Liechti, Loviat, Manuel, Messerli, Friedrich; Mischler, Christian; Mischler, Johann; Neuenschwander, Perrot, Räz, Regez, Reichenbach, Renfer, Revel, Ritter, Roth in Wangen, Rothenbühler, Rubeli, Ruchti, Ry, Salzmann, Scheidegger, Schertenleib, Schlegel, Schmid, Rudolf; Schmid, Andreas; Schneeburger, Schumacher, Seiler, Seßler, Siegenthaler, Sigri, Spring, Stämpfli, Steiner, Jakob; Steiner, Samuel; Stettler, Streit, Benedict; Vogel, v. Wattenwyl zu Habstetten, v. Wattenwyl zu Rubigen, Willi, Wirth, Wittwer, Christian; Wüthrich und Zingre.

Das Protokoll der letzten Sitzung wird verlesen und ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt.

Tagesordnung.

Bertrag des Regierungsrathes über eine Beitrag an das eidgenössische Offiziersfest in Bern.

Der Regierungsrath beantragt:

1) Der Große Rath möchte, mit besonderer Rücksicht auf das nach 25 Jahren wieder von Bern übernommene eidgenössische Offiziersfest, eine Verdopplung des Rathskredites, respektive einen Nachkredit zu demselben von Fr. 20,000 bewilligen, für dessen Deckung auf die noch vorhandenen Einnahmenüberschüsse früherer Jahre hingewiesen wird,

2) Es sei von dieser Summe dem Festausschusse ein Beitrag von Fr. 15,000 zu verabfolgen.

Karlen, Militärdirektor, als Berichterstatter, empfiehlt diesen Antrag aus folgenden Gründen. Bei Anlaß des letzten eidgenössischen Offiziersfestes beschloß der eidgenössische Offiziersverein, sein Fest das nächste Mal in der Bundesstadt abzuhalten. Daß dieses Fest nun auf eine würdige, in jeder Beziehung den Verhältnissen Bern's auch entsprechende Weise gefeiert werde, ist sicher nicht nur der Wille der Offiziere, die sich als Comitémitglieder dabei zu betätigen haben, sondern auch der obersten Landesbehörde. Wenn es auffallend erscheinen mag, daß zu diesem Zweck eine Summe von Fr. 15,000 verlangt wird, so bedenke man, daß Herr v. Gonzenbach bei der ersten Versammlung des Comité ein Budget von Fr. 33,000 vorlegte. Es wurden alle möglichen Wege eingeschlagen, um die Kosten zu verteilen. Die Einwohnergemeinde von Bern, sowie die hiesigen Korporationen sicherten Beiträge zu, die sich im Ganzen auf Fr. 3070 belaufen; die Bürger werden um Einquartierung angesprochen; dann bliebe den Offizieren von Bern und Umgebung noch eine Ausgabe von ungefähr 18.000 Franken zu tragen. Wenn man darauf Rücksicht nimmt, was Genf und Lugano bei den vorhergehenden Festen geopfert haben, so erscheint der verlangte Kredit als ziemlich mäßig. Es mag zwar eingewendet werden, jene zwei Kantone hätten sich in ausnahmsweisen Verhältnissen befunden, allein Bern als Bundesstadt, welche das Offiziersfest seit 1837 nicht mehr in ihren Mauern hatte, darf gegenüber den kleinen Mitständen nicht zurückbleiben.

Scherz, Reg.-Rath, unterstützt den Antrag des Regierungsrathes ebenfalls angelegentlich und beginnt mit der Bemerkung, wenn alle Jahre eine solche Ausgabe für Festlichkeiten wiederkehren würde, dann wäre er der Ansicht, man solle dieselben vereinfachen und einschränken. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß zwei Jahrzehnte verflossen sind, seit das Offiziersfest in Bern abgehalten wurde, und im Hinblick auf die Borgänge in Genf und Tessin darf Bern nicht zurückbleiben. Im ersten Budget, welches dem Finanzcomité vorgelegt wurde, waren die Ausgaben auf Fr. 50,000 berechnet, indem man damals die Errichtung einer eigenen Festhütte im Auge hatte; nun wird aber davon abstrahirt und die Kavalleriekaserne dafür eingerichtet. Die Regierung von Genf bewilligte zum nämlichen Zwecke über 20.000 Franken, Lugano verwendete bei 17.000 Franken. Die Ehre des Kantons, nicht nur der Offiziere der Stadt Bern und ihrer Umgebung, ist dabei betheiligt, daß diese Vereinigung von Offizieren der ganzen Schweiz, welche für das eidgenössische Wehrwesen und auch in politischer Hinsicht von großer Bedeutung ist, gehörig empfangen werde.

Dr. Tiebe. Wir leben in einer Zeit, wo sich das Bedürfnis großer nationaler und internationaler Verbindungen in großem Maßstabe vermehrt. Welchen Gründen müssen wir dies zuschreiben? Vor allem aus lieben die Schweizer die Gedächtnistage zu feiern, die sich an große Zeiten oder gewaltige Siege knüpfen. Dann vereinigt man sich jeden Augenblick, um die Schöpfung einer Institution, eines öffentlichen Denkmals, einer Gesellschaft zu feiern. Vorgestern sahen wir eine Gesellschaft in die Bundesstadt marschiren, die von einem nationalen Fest heimkommend, einen sehr hübschen Zug bildete, eine wackere Jugend im Triumph heimkehrend. Noch kürzlich haben wir erfahren, daß ein großes internationales Fest in Frankfurt gefeiert worden, und man sah an demselben manches Banner der Kantone unter dem Flattern der eidgenössischen Fahne wehen. Wir verdanken diese Versammlungen den Eisenbahnen, denn wie hätten 1000 bis 1200 Schweizer in Frankfurt sein können, wo man sie sehr gut empfing? Ohne Eisenbahnen wären diese Feste sehr eingeschränkt. Wir Landbewohner hören die Bauern öfter über diese enormen Kosten Betrachtungen anstellen, und man sagt schließlich: „Wohin gelangt das Land, wenn es in der Weise fortgeht? Wenn das für so viele nützliche und unentbehrliche Unternehmungen

nöthige Geld für solche öffentliche Vergnügen ausgegeben wird; wo wird man es für die materiellen Interessen des Landes finden?“ So raisonnirt man auf dem Lande. Ich halte dafür, man mache viel zu viel Ausgaben für die Feier eines Ereignisses, das einen speziellen Charakter hat. Ich will den Antrag des Regierungsrathes nicht bekämpfen. Die schweizerische Armee, in der Elite ihrer Söhne, versammelt sich in der Bundesstadt. Ich habe eben so sehr wie irgend einer das Gefühl, Bern sollte die eidgenössische Armee anständig empfangen, möchte aber nicht, daß man von Stufe zu Stufe das Volk, welches bezahlt, ausspielen würde, um die eidgenössische Armee mit großem Trompetenlärm zu empfangen, eine Armee, die eher an Mühsale und Beschwerden, als an Erholungen gewohnt ist, denn der Soldat hält weit mehr auf ein Glas Wein, als auf kostspielige Demonstrationen; er ist zufrieden, wenn er gut gehalten ist. Wenn nun Bern den eidgenössischen Offizieren das Fest gibt, wenn es mit Beihilfe seiner Zünfte und seiner Bevölkerung die Kosten dieses Festes tragen kann, so bleiben auch die Taufende von herausgeworfenen Franken in Bern, und schließlich kommt dieser Stadt der Gewinn zu, während das Volk die Zeche zahlen wird, wenn man eine große Unterstützung gewährt. Man kann daher mit weit weniger Kosten an's Ziel kommen. Und was sehen wir in diesem Moment? Im Bundespalaste hätte man auch dieses Festes gedenken sollen; dort hätte man einige Opfer bringen, einige Auslagen bestreiten sollen, denn dort kann man über mehr Kapital verfügen als wir! Ich war wie vom Blitz getroffen, als man Fr. 15,000 beantragte; ich glaubte zuerst, es wäre ein Irrthum in der Zahl, ich irrte mich aber. Ich glaube, diese Baukosten seien ganz unnöthig, denn die Offiziere können sich im Münster und anderwärts versammeln. Wozu braucht's denn erst große Bauten, um die Unheimlichkeiten des Festes zu erhöhen, zur Zeit, wo die Kavalleriekaserne geeignet ist, die Leute zu empfangen? Benutzt man die bereits bestehenden Gebäulichkeiten, so beschränkt man die Kosten und ist nicht genötigt zu bauen. Ich war auch erstaunt zu sehn, daß man diese Fr. 15,000 aus dem Rathsfidele nehmen wollte. Die Regierung konnte dies thun, ohne heute vom Großen Rath die Ratifikation einzuholen. Hat man es nicht gehabt, so muß nothwendig diese Behörde einiges Schicklichkeitsgefühl gehabt haben, sei es aus Achtung für den Großen Rath, daß man die Sache ihm vorgebracht hat, sei es wegen der Nothwendigkeit, auf dem Budget die Summe zu ersezgen, welche man zum Vorau erhoben hat. Es bemüht mich, andere Schlüsse als die des Regierungsrathes ziehen zu müssen; es scheint mir aber, daß, wenn der Staat einen Beitrag von Fr. 10,000 für dieses Fest widmet, diese Summe diejenige noch weit übersteigt, die ich hätte bewilligen dürfen.

Kurtz, Oberst, gibt zu, daß man verschiedener Ansicht sein kann, wenn es sich darum handelt, eine so bedeutende Summe auf Festivitäten in wenigen Tagen zu verwenden, während dieselbe für andere Zwecke besser angebracht würde. Aber man muß nun einmal die Verhältnisse nehmen, wie sie sind. Es war nicht an den Offizieren in Bern, das Fest auszuschlagen, nachdem die Wahl auf uns gefallen; es ist eben nicht Sache des Einzelnen, sondern des ganzen Kantons. Die öffentlichen Feste haben in Folge Erstellung der Eisenbahnen an Umfang sehr zugenommen. Wenn man im Jahre 1837 hier eine Versammlung von einigen hundert Offizieren sah, so steigt gegenwärtig die Zahl auf Taufende; selbst in Lugano, wohin man nicht mittelst der Eisenbahn gelangen konnte, sondern einen langen Weg über die Alpen zurücklegen mußte, wurde viel Festglanz entfaltet. Die Behörden der hiesigen Gemeinde haben ihrerseits Beiträge bewilligt, dieselben genügen jedoch nicht, und so bleibt nichts anderes übrig, als daß der Staat das Seinige ebenfalls beitrage. Es handelt sich hier nicht um ein Fest, wie die Sängerfeste, Schützenfeste, wo sogar auf Gewinn gerechnet werden kann; es ist ein militärisches Fest, das seine besondere Bedeutung hat, indem die Offiziere

zusammenkommen, um sich über Fragen aller Art, welche auf das Wehrwesen Bezug haben, zu besprechen. Ein solches Fest gilt also eigentlich mehr dem Staate als der Stadt. Will man nun dem Einzelnen übermäßige Opfer zumuthen? Das wäre nicht billig. Die Privaten sind eben nicht so freigebig, wir haben keinen Überst Haute, der in Genf dem ganzen Offizierskorps einen so glänzenden Empfang bereitete, der ihn ungeheuer kostete. Es ist zu bedauern, daß wir Niemanden haben, der 30—40,000 Franken dafür widmet; es blieb also dem Comité nichts anderes übrig, als die Unterstützung des Staates, der Gemeinde und der hiesigen Korporationen in Anspruch zu nehmen. Durch das Aufgeben einer Festhütte wurde das Budget fast um die Hälfte reduziert; nun ist es Bern's Sache, das Fest auf honnête Weise auszustatten, wie die Stadt seiner Zeit auch darauf hielt, den Bundesbehörden einen stattlichen Palast herzustellen, der vielleicht manchem jetzt zu großartig erscheint, der aber dem Kanton zur Ehre gereicht. Wohl spricht man davon, die öffentlichen Feste auf die ursprüngliche Einfachheit zurückzuführen, trotzdem nehmen dieselben immer großartige Dimensionen an, und man würde sagen, die Bundesstadt habe ihre Stellung nicht begriffen, wenn sie dabei zurück bliebe, abgesehen davon, daß die einzelnen Bürger, welche mit den Anordnungen des Festes beschäftigt sind, eine ganz außerordentliche Mühe haben. Der Redner empfiehlt daher im Hinblick auf den Patriotismus Bern's den Antrag des Regierungsrathes als durch die Verhältnisse vollständig gerechtfertigt.

Dr. v. Gonzenbach spricht sich im nämlichen Sinne aus. Ich habe bemerkt der Redner, in diesem Raume schon manchmal Epiparnisse vertreten, und es mag nun der Versammlung auffallen, daß ich gegenüber Herrn Tieche sogar die Erwartung ausspreche, er möchte seinen Antrag zurückziehen. Allerdings war man über die Größe der verlangten Summe überrascht, deshalb veranke ich der Regierung, daß sie nicht einen Akt ihres Rechts daraus mache und dieselbe einfach aus dem Rathskredite nahm, sondern die Sache hieher brachte. Auf den ersten Blick mag ein Kredit von 15,000 Fr. sehr hoch scheinen. Wird aber diese Summe wirklich nur für Freude, für Essen und Trinken ausgegeben? Nein. Haben die eidgenössischen Offiziersfeste einen innern Werth oder nicht? Fragen Sie namentlich die ältern Offiziere, was unsere eidgenössische Armee in den zwanziger Jahren gewesen, und vergleichen Sie, was sie heute ist, nachdem im Laufe der Zeit diese militärischen Zusammenkünfte stattgefunden haben. Es ist nicht der Wein, es sind nicht die Triumphbögen, welche den Werth des Festes bilden, sondern der Patriotismus ist es, der Geist der Zusammengehörigkeit. Wenn Herr Tieche meint, man ziehe hier Gewinn vom Feste, so möchte ich dies bekämpfen, indem ich versichere, daß man so sparsam als möglich zu Werke geht. Ist nun der Kanton Bern im Halle, alle 25 Jahre einmal die Miteidgenossen zu empfangen und ihnen ein wenig Gastfreundschaft zu erweisen? Allerdings; auf das Jahr verteilt, macht es eine Summe von 600 Fr. Man kann nicht der Stadt alles zumuthen, das ganze Land ist dabei beteiligt. Ein Blick in die alte Geschichte Bern's zeigt, daß die Regierungen früher häufig und verhältnismäßig in wenigstens eben so hohem Maße sich bei solchen Festlichkeiten betheiligt. Schließlich spricht der Redner die Erwartung aus, Herr Tieche werde seinen Antrag zurückziehen, man werde nicht weiter markten, sondern den Antrag der Regierung schweigend genehmigen.

Der Herr Präsident des Regierungsrathes ergreift das Wort, um zu beweisen, daß nicht nur diejenigen, denen die Anordnungen des Festes übertragen sind, an diesem Theil nehmen. Ich bin nicht Militär, nicht Offizier, bemerkt der Redner, dennoch erlaube ich mir ein Wort darüber. Man hat so eben die Sache als Ehrenpunkt, als Anforderung an die beruisse Gastfreundschaft dargestellt. Mir kommt die Sache

ganz anders vor. Wer eigentlich weiß, was an öffentlichen Fests in den Herzen vor sich geht, wer weiß, wie man im gewöhnlichen Leben erkaltet, wie man erst wieder erwärmt im Zusammenleben mit den Miteidgenossen, wie man sich dabei wieder ermanni, wie dieser gemeinsame Geist dem Vaterlande Garantie bietet, daß seine Söhne in Zeiten der Noth bereit sind, für seine Unabhängigkeit einzutreten, wer dies bedenkt, der trägt gerne etwas dazu bei, wenn es sich nur um ein Fest von zwei Tagen handelt. Gerade dieser Patriotismus, dieses Gefühl der Brüderlichkeit verlangt von uns, daß wir die Sache nicht mit ein paar tausend Franken abwägen, sonst wären wir keine Schweizer mehr. Ich brauche den Herren, die vaterländische Feste mitgemacht haben, nicht zu sagen, wie wohl dies einem thut; ich bitte nur: wäget es nicht auf der gewöhnlichen Finanzwage, wo es sich um diejenigen handelt, die in Stunden der Gefahr mehr als 15,000 Fr., ihr Leben einsetzen. Da marktet nicht.

Stockmar. Als ich die Summe von Fr. 15,000 für das eidgenössische Offiziersfest angezeigt sah, war ich ziemlich überrascht, ich gestehe es; ich fand, es sei ein zu großes Opfer, und die Kosten hätten größtentheils aus einer andern Quelle gedeckt werden sollen. Seit einigen Tagen aber sind Umstände eingetreten, die meine Ansicht änderten. Chemals, unter der alten Tagsatzung, behandelten die Grossen Räthe die politischen Fragen; sie waren vom Stand der Dinge unterrichtet und wußten, was vorging, wenn das Gesamtvoaterland in Gefahr stand. Seit dieser Zeit werden solche Fragen nicht mehr in den Grossen Räthen der Kantone behandelt. Wenn Sie gestern der Sitzung des Nationalrathes beigewohnt hätten, wo es sich um im italienischen Parlament gehaltene Reden handelte, denen gemäß man schon von der Einverleibung Tessins spricht; wenn Sie den Nationalrat sich wie ein Mann hätten erheben sehen, um den Bundesrat einzuladen, Maßregeln zu dem Zwecke zu ergreifen, daß die Unabhängigkeit und Integrität des Vaterlandes gewahrt werde, — so würden Sie sich auch wie ein Mann erhoben haben, um auszusprechen, unser Vaterland müsse vertheidigt werden. Wohlan, diese Fr. 15,000 sind freilich keine Kanonen zur Vertheidigung des Vaterlandes; wenn aber die Offiziere der Eidgenossenschaft herkommen und sich die Hand drücken werden, ist es dann nicht nötig, sie gut zu empfangen, damit man sieht, daß die Berner, als Hauptfaktor der Eidgenossenschaft, stets bereit sind, voran zu gehen? Soll man sie nicht auf eine ausgezeichnete Weise empfangen, um ihnen zu sagen, daß sie sich bereit, und in ihren Herzen das Gefühl für's Vaterland wach halten. Deswegen empfehle ich Ihnen den Kredit von Fr. 15,000 zur Genehmigung, was ich wohl vor einigen Tagen nicht gethan hätte.

Roth von Bipp verdankt dem Herrn Tieche, daß er seinen Antrag gestellt hat, mit der Erklärung, daß er die nämliche Absicht gehabt, daß ihm aber der Mutth gefehlt habe, gegen die ganze eidgenössische Armee aufzutreten. Der Redner möchte zwar der Ehre des Kantons Bern auch nicht zu nahe treten, ist jedoch der Ansicht, daß ein Beitrag von 10,000 Fr. hinreichet.

Der Herr Verichterstatter kommt auf das Votum des Herrn Tieche zurück und bemerkt namentlich, daß bei Anlaß der in den letzten Tagen stattgehabten Feier der Rückkehr sieggekrönter bernischer Sängervereine keinerlei Beitrag von Seite der Regierung verabsolt und auch für den Besuch des Freischießens in Frankfurt keine Staatsausgabe gemacht wurde. Wenn es sich darum handeln würde, dem Soldaten Wein oder Brod zu entziehen, so würde der Redner sich ebenfalls widersetzen. Der Soldat soll haben, was ihm gebührt, aber auch dem Offizier soll man entgegen kommen. Man trage Sorge, daß die Achtung vor Bern nicht geschwächt werde. Schließlich erinnert der Redner daran, was die einzelnen Offiziere in die

Wagschale legen, welche Ausgaben sie bei Wiederholungskursen zu tragen haben, wie sie im Militärdienst ebenfalls Weib und Kind verlassen und für das Vaterland einstehen müssen, so daß die Ehre des Kantons eine entsprechende Beleihung am Feste erfordere.

A b s t i m m u n g .

Für Vermehrung des Rathskredites um 20,000 Fr. Handmehr.	
" einen Beitrag von 15,000 Fr. an das eid-	
" genössische Offiziersfest	69 Stimmen.
" den Antrag des Herrn Tieche	32 "

Strafnachlass- und Strafumwandlungsgesuche.

Nach dem Antrage des Regierungsrathes und der Direktion der Justiz und Polizei wird

1. die dem Heinrich Würsten zu Osteig bei Saanen wegen Mißhandlung auferlegte einjährige Amtsverweisung umgewandelt in achtzehn Monate Eingrenzung in seine Wohnsgemeinde;

2. dem Fürsprecher und Notar Jakob Lüthi von Rohrbach der letzte Viertel der ihm wegen Betrugs auferlegten zweijährigen Kantonsverweisung erlassen;

3. dem Johann Schneider von Mett, wegen vorsätzlicher Abtreibung der Leibesfrucht einer von ihm geschwängerten Weibsperson zu zehn Monaten Einsperrung und vier Jahren Kantonsverweisung verurtheilt, der Rest der Einsperrung in Eingrenzung in die Gemeinde Schüpfen von gleicher Dauer umgewandelt;

4. der letzte Drittel der der Luise Zumbrunnen von Zweistimmen wegen Diebstahls auferlegten zweijährigen Gefangenschaft in Kantonsverweisung von gleicher Dauer umgewandelt;

5. der Rest der dem Konrad Vogel, alt-Weibel in Bonfol, wegen Schlägerei auferlegten Einsperrung in Gemeindeeingrenzung von der doppelten Dauer der noch ausstehenden Enthaltungsstrafe umgewandelt; dagegen wird

6. Joseph Ecabert von Montignez mit dem von seiner Ehefrau gestellten Gesuch um Nachlaß oder Umwandlung in Verweisung der ihm wegen Diebstahls auferlegten dreijährigen Zuchthausstrafe abgewiesen.

. Vorträge der Baudirektion.

1) Korrektion Brüntrut-Fahy-Straße.

Der Regierungsrath stellt folgende Anträge:

- das vorliegende Projekt für die Korrektion der Brüntrut-Fahy-Straße über Chevenez, derrière Grand Bois wird genehmigt;
- der Baudirektion ist für die Ausführung das Expropriationsrecht und die Ermächtigung ertheilt, im Interesse des Baues liegende Abänderungen von sich aus anzuordnen;

Tagblatt des Grossen Rethes 1862.

c. der Große Rath spricht die Erwartung aus, die beteiligten Gemeinden werden für diesen Straßenbau das benötigte Gemeindeland unentgeldlich zur Verfügung stellen.

Kilian, Direktor der öffentlichen Bauten, empfiehlt obige Anträge aus folgenden Gründen. Es handelt sich hier um die Genehmigung eines Planes für die Straße von Brüntrut nach Monibétiard, um einen Gegenstand, der seit ungefähr acht Jahren die Behörden beschäftigt. Schon im Jahre 1854 wurde ein Kredit dafür ausgesetzt, aber die Gemeinde Chevenez erhob gegen das damals vorgeschlagene Tracé Einsprache und wünschte eine andere, etwas längere Linie, an welche die Ortschaft Fahy zu liegen käme; wegen dieser Opposition blieb die Sache mehrere Jahre liegen. Endlich versuchte die Baudirektion im Interesse der verschiedenen Gemeinden ein Tracé zu finden, das sowohl der Gemeinde Courtedoux als derjenigen von Chevenez entsprechen würde. Zu diesem Ende nahm der Oberingenieur in Begleitung des Regierungsstatthalters und des Bezirksingénieurs einen Augenschein vor, dessen Ergebnis ein Tracé war, welches etwas östlich von Chevenez ausgeinge, sich über derrière Grand-Bois ziehen und dann Fahy erreichen würde; dieses Tracé wurde zur Genehmigung empfohlen, da sowohl die Gefällsverhältnisse als die Kostenberechnungen sich günstig gestalteten, indem der Devis demjenigen über Courtedoux ungefähr gleich zu stehen kam, nämlich auf Fr. 48—50,000. Die Gefällsverhältnisse des Projektes über derrière Grand-Bois sind günstiger, da sie nur 3½% betragen, während dieselben im andern Projekte auf 5% ansteigen; die grössere Länge beträgt nur 1560 Fuß. Ueberdies würde das Tracé über derrière Grand-Bois eine bewohnte Gegend durchziehen, während das andere Projekt durch eine fast unbewohnte geht. Die Baudirektion wäre geneigt gewesen, daß Tracé über derrière Grand-Bois vorzuschlagen, aber nun kommen die Gemeinden Courtedoux und Fahy und verlangen, daß die Straße über Courtedoux gehe, gerade weil diese Gegend unbewohnt sei, aber weil der Straßenbau im Interesse der Landwirtschaft liege; sie erklären sich bereit, sämmtliche Landentschädigungen zu übernehmen. Gleichwohl hätte die Baudirektion sich nicht entschließen können, ihr Projekt aufzugeben. Nun aber taucht ein drittes Projekt auf, welches über Chevenez gehen, die Ortschaften Rocourt und Grande-Fontaine berühren und von da an die französische Grenze ziehen würde, in der Voraussetzung, daß die französischen Gemeinden die Straße auch ihrerseits bis an die Schweizergrenze korrigiren würden. Die bei den französischen Behörden diesfalls eingezogenen Informationen lassen jedoch keine Aussicht übrig, daß dieses Projekt in naher Zeit zur Ausführung komme; deßhalb glaubte die Baudirektion, dem Regierungsrath das Tracé über derrière Grand-Bois vorzuschlagen zu sollen, was einer späteren Verbindung mit Monibétiard gar nicht vorengreift, wenn die französischen Gemeinden ihrerseits ebenfalls dazu Hand bieten. Es ist mit vollem Recht zu erwarten, daß die Gemeinden Chevenez und Fahy wenigstens das Gemeindeland unentgeldlich abtreten, da für beide aus diesem Straßenbau Vortheile entspringen und der Regierungsrath das Recht gehabt hätte, die jetzige alte Straße über Fahy und Chevenez, um nicht zwei Parallelstraßen zu haben, in die vierte Klasse zu versetzen und ihren Unterhalt den genannten Gemeinden zu übertragen.

Mühlheim spricht sein Bedenken darüber aus, bei der wenig zahlreich besetzten Versammlung solche Bauprojekte zu behandeln, welche die finanziellen Kräfte des Staates in Anspruch nehmen, und wünscht, daß derartige Gegenstände einem zahlreicher besetzten Grossen Rath vorgelegt würden.

Der Herr Berichterstatter gibt zu, daß die Bedenken des Herrn Mühlheim grundsätzlich begründet seien; macht jedoch die Versammlung zugleich aufmerksam, daß die Ausführung des in Frage stehenden Straßenbaues schon seit vielen

Jahren grundsätzlich beschlossen und bereits im Budget von 1854 ein Kredit dafür ausgelegt worden; ein neuer Beweis der Notwendigkeit liege in der Thatzache, daß auch im diesjährigen Budget ein ziemlich bedeutender Kredit dafür erscheine.

Mühlheim erklärt sich beruhigt.

Dr. v. Gonzenbach bemerkt, er habe so eben von Mitgliedern aus dem Jura gehört, daß eine Verschiebung des vorliegenden Geschäfts aus dem Grunde wünschenswerth wäre, weil in Folge dessen später eine große Ausgabe vermieden werden könnte; er spricht daher den Wunsch aus, daß ein Mitglied aus dem Jura darüber Auskunft gebe.

Stockmar. Seit mehr als dreißig Jahren beschäftigt man sich mit dieser Straße. Unmittelbar nach 1831 war es einer der hauptsächlichsten Wünsche der Bevölkerung, Fahy iniger mit der Umgegend zu verbinden. Die Männer der damaligen Zeit hatten die Idee, daß man über Fahy eine direkte Straße mache, die zugleich der Landwirtschaft und den Handelsbeziehungen gut zu Statten käme. Zu diesem Zwecke würde man eine große Fläche zwischen Courtedour, Chevenez und Fahy durchziehen. Diese fast unbewohnte Fläche ist mit guten Grundstücken besetzt, die in einer Entfernung von einer oder selbst anderthalb Stunden von den Dörfern liegen, weshalb es sehr schwierig ist, sie zu bebauen. Diese Grundstüke, die man heute zu Fr. 300 per Zucharte kaufen kann, könnten später Fr. 800 gelten. Als jedoch die Behörde diese Frage aufnahm, entfernte man sich vom landwirtschaftlichen Gesichtspunkte. Es ist vielleicht ein Fehler der Ingenieure, in diesen Kommunikationswegen nichts anderes zu sehen als eine Tracéfrage, um von einer Ortschaft zur andern zu gelangen. Als die Baudirektion sah, daß zwischen den Gemeinden eine Rivalität, Eiferjucht hinsichtlich des zu wählenden Tracé bestand, ließ sie neue Pläne aufnehmen, so den vorliegenden über Chevenez. Wir können uns über dieses Tracé einigen, obwohl es nicht alle wünschbaren Vortheile auf sich vereinigt. Es liegt noch ein drittes in Frage, dasjenige in der Richtung von Chevenez nach dem französischen Thale von Glay; aber dies wäre nicht mehr die nämliche Straße, und andererseits sind die Franzosen für den Augenblick nicht geneigt, dieselbe zu verlängern. Der Präfekt von Montbéliard sagt selbst, man denfe noch nicht daran, und ich bin überzeugt, daß wohl noch zwanzig Jahre vergehen werden, bevor die Rede davon sei, weil das Geld fehlt und die französische Regierung es nicht machen will. Wenn der Bau zu Stande kommen soll, so sollte man die Fonds des Kreises oder des Departements dafür in Anspruch nehmen, so daß man noch fünfzehn Jahre lang warten müßte, während welcher wir keine Straße auf unserem Gebiete hätten. Will aber Frankreich eines Tages dieselbe erstellen, was hindert uns, schon jetzt auf schweizer Gebiet zu bauen? Ich hätte ein rationelleres Projekt gewünscht, das zugleich den landwirtschaftlichen Interessen der Gegend entspräche. Allein da die Baudirektion diese Frage sorgfältig geprüft hat, da sie dem Tracé über Chevenez den Vorzug gab und da man seit dreißig Jahren auf diese Straße wartet, so empfehle ich der Versammlung den Antrag der Baudirektion.

Der Herr Berichterstatter bemerkt zum Schlusse, daß man durch die Ausführung des vorgeschlagenen Projektes einem späteren Straßenbau über Glay durchaus nicht vorgreifen würde, daß es noch eine lange Reihe von Jahren gehen könne, bis das Projekt über Grande-Fontaine ausgeführt werde. Uebertrotz habe der Staat im Straßenwesen hauptsächlich dahin zu wirken, daß der Verkehr zwischen den Ortschaften erleichtert und belebt, nicht nur eine direkte Linie bevorzugt werde.

Der Antrag des Regierungsrathes wird durch das Handmehr genehmigt.

2) Verlegung der Armenerziehungsanstalt von Köniz in das alte Kornhaus beim Schloß Aarwangen.

Die Schlüsse des Regierungsrathes sind folgende:

- es sei vom Großen Rath die Genehmigung des Planes und Kostenvoranschlages für den Umbau des Kornhauses Aarwangen auszuwirken und die Autorisation nachzusuchen, die dahertigen Kosten, soweit sie den zu erzielenden Mehrwerth des Gebäudes nicht übersteigen, aus der Domänenkasse zu bestreiten;
- es sei von der Forst- und Domainendirektion seiner Zeit mittelst einer Schätzung durch Fachmänner der Werth des Gebäudes in seiner neuen Gestalt auszumitteln und die im Vergleiche mit der bisherigen Schätzung des Kornhauses sich ergebende Erhöhung der Finanzdirektion zu Händen der Domainendirektion mitzutheilen;
- es sei die Domainenkasse beauftragt, die Anweisungen der Baudirektion für den fraglichen Umbau bis zum Belaufe jenes zu ermittelnden Mehrwertes zu honoriren und unter „Domainen-Aufläufe“ zu verrechnen;
- es sei der Rest des Bedarfs für diesen Umbau von der Baudirektion in ihrem Voranschlage pro 1863 aufzunehmen.

Der Herr Baudirektor, als Berichterstatter, empfiehlt auch diese Anträge, welche ohne Einsprache durch das Handmehr genehmigt werden.

Anzug
des Herrn Ganguillet und 9 anderer Mitglieder, mit dem
Schluß:

Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen Rath in seiner nächsten Session eine Modifikation des Stempelgesetzes vorzulegen, in dem Sinne, daß Frachtbriebe, abgesehen vom Format, mit einem billigeren, jedenfalls 10 Rappen nicht übersteigenden Stempel belastet werden.

(S. Großrathsverhandlungen, S. 172 hierov.)

Ganguillet. Die verschiedenen Eisenbahngesellschaften haben ein neues Format für Frachtbriebe vereinbart, das viel größer ist als das bisherige und nach unserm Gesetze mit einem Stempel von 20 Rappen belegt wird. Schon der Verein für Handel und Industrie reklamierte deswegen bei der Centralbahn und wünschte, daß für den Kanton Bern ein kleineres Format eingeführt werde; dieselbe war denn auch geneigt u. entsprechen, aber andere Gesellschaften wollten nicht. Nun liegt es auf der Hand, daß ein Stempel von 20 Rappen für einen Gegenstand, auf welchem der Kaufmann vielleicht im ganzen nur 50 Rappen verdient, zu schwer ist. Es gibt Handelshäuser, die mehrere tausend Frachtbriebe im Jahre brauchen. Der Handelstand wünscht daher eine Abänderung des Stempelgesetzes in dem Sinne, daß Frachtbriebe einem geringern Stempel unterliegen und es hat zu diesem Zwecke der Verein für Handel und Industrie in seiner letzten Versammlung zu Herzogenbuchsee die Eingabe einer Vorstellung an den Großen Rath beschlossen.

Der Anzug wird ohne Einsprache durch das Handmehr erheblich erklärt.

Anzug

des Herrn Fürsprecher Michel und 16 anderer Grossräthe aus dem Oberlande, mit dem Schluß:

es sei die Regierung einzuladen, mit möglichster Beschränkung, und wenn thunlich noch im Laufe der gegenwärtigen Sitzung, die Frage über Ertheilung der von der Centralbahn nachgesuchten Konzession zur Ausdehnung des Personenverkehrs auf die Linie Thun-Schärzlingen vor den Grossen Rath zu bringen.

(Siehe Grossräthsverhandlungen, Seite 188 hievor.)

M i c h e l, Fürsprecher. Bekanntlich erhielt die Centralbahngesellschaft im Jahre 1852 unter Anderem auch eine Konzession für die Linie Bern-Thun; anlässlich der Bahnhofsbauten entstanden jedoch zwischen ihr und der Stadt Thun Schwierigkeiten, welche durch Beschuß des Grossen Rathes, entgegen der Ansicht der Centralbahn und der entschiedenen Meinung der grossen Mehrheit der Bevölkerung des Oberlandes dahin erledigt wurden, daß der Bahnhof eine Viertelstunde weit vom Hauptlandungsplatz der Dampfschiffe entfernt zu stehen kam. Das hatte zur Folge, daß das Publikum um so viel weiter hatte, daß Omnibusse für den Transport für Personen und Gepäck benutzt werden mußten. Offenbar sind nun aber die Eisenbahnen nicht nur für einzelne Ortschaften allein, sondern für Vermittlung des Verkehrs zwischen den verschiedenen Landesteilen angelegt worden. In Thun hätte man den Anschluß an den Landungsplatz der Dampfschiffe im Auge behalten sollen; dies geschah von Seite der Centralbahngesellschaft, welche bereits im Jahre 1858 einen Plan vorlegte, wonach ein Schienengleise die Verbindung mit dem Dampfschiff bewerkstelligen sollte. Der Regierungsrath genehmigte den Vorschlag, aber mit der Beschränkung, daß diese Schienen nur für den Gütertransport, nicht aber zugleich für den Personentransport benutzt werden dürfen. Man sah dies wohl in's Auge, daß die Regierung sich die Kompetenz vorbehielt, sich später auch über den Personenverkehr auszusprechen. Die öffentliche Meinung im Oberlande hat sich dahin ausgesprochen, daß die Fortsetzung der Eisenbahn bis an den See auch für den Personenverkehr zugänglich werden soll. Bereits vor einem Jahre wurden von oberländischen Gemeinden Petitionen eingereicht. Die Regierung erklärte aber, sie halte sich nicht für befugt, darüber zu entscheiden, sondern es müsse durch eine vom Grossen Rath zu ertheilende Konzession geschehen. Die Centralbahngesellschaft hat nun um eine solche nachgesucht. Ich begreife, daß der Regierungsrath den Gegenstand nicht früher erledigen konnte, auf der andern Seite aber wird man auch begreifen, daß das Oberland ein großes Interesse hat, diese Frage einmal gelöst zu sehen. Das Oberland verlangt nicht viel, es verlangt keine Millionen, sondern nur, daß dem Begehr, welches schon Anno 1858 eingereicht wurde, entsprochen werde. Bekanntlich ist der Personenverkehr nach dem Oberlande in neuerer Zeit viel lebhafter als früher; die Sache wird sich verzögern, wenn der Bericht des Regierungsrathes erst im Herbst vorgelegt werden kann. Deshalb stelle ich den Antrag, die Regierung sei zu ermächtigen, der Centralbahngesellschaft provisorisch die Konzession zur Ausdehnung des Personenverkehrs auf die Linie Thun-Schärzlingen zu ertheilen.

E n g e m a n n. Wäre Herr Michel einfach beim Schluß seines Anzuges stehen geblieben, so hätte ich mich der Erheblichkeit nicht widersezt, immerhin unter dem Vorbehale, später meine Gründe dagegen vorzubringen.

Herr Präsident. Der von Herrn Michel schließlich gestellte Antrag ist nach dem Reglemente nicht zulässig.

E n g e m a n n. Infofern erkläre ich, daß ich mich unter Vorbehalt der Haupsache der Erheblichkeit des Anzuges nicht widerseze, obschon ich berechtigt wäre, die Zahlung der Versammlung zu verlangen.

Der Anzug wird durch das Handmehr erheblich erklärt.

Hierauf erklärt der Herr Präsident die Sitzung als geschlossen.

Schluß der Sitzung und der Session: 11 Uhr Vormittags.

Der Redaktor:
Fr. F a b b i n d .

Verzeichnis

der seit der letzten Session eingelangten Vorstellungen und Bittschriften.

Strafnachlaßgesuch von Fürsprecher Lüthi von Rohrbachgraben, vom 27. Juni 1862.
Vorstellung des schweizerischen Handels- und Industrievereines, betreffend Errichtung einer Handelsdirektion und Abänderung des Stempelgesetzes, vom 2. Juli.
Strafnachlaßgesuch von Johann Schneider, Müller, zu Mett, vom 4. Juli.
Vorstellung von Notarien, betreffend Aufhebung des Gesetzes vom 6. August 1851, vom 15. Juli.
Vorstellung von Gemeinden am rechten Ufer des Bielersees, betreffend Errichtung einer Straße daselbst.
Strafnachlaßgesuch von Johann Rudolf, vom 21. Juli.
Vorstellung einer Anzahl Einwohner von Bolligen, betreffend die Richtung der Staatsbahn, vom 21. Juli.
Endlich zwei Beschwerden gegen Entscheide des Appellations- und Kassationshofes und des Regierungsrathes, vom 15. und 21. Juli abhängig.

